Mat. med. 900 r

Ristelhueber

FT

<36623525460017
<36623525460017 S
Bayer. Staatsbibliothek

Versuch

über den

Militair-Hospital-Dienst im Allgemeinen,

nebst einem

Entwurf

zu einem

Militair-Hospital-Reglement,

mit

angehängten Schema's und Modellen.

Von

J. B. Ristelhueber,

Director der Militair-Hospitäler im vierten Arrondissement von Deutschland.

Cassel, 1814,

in der Kriegerschen Buchhandlung.

70. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniss.

Versuch
über den Militair-Hospital-Dienst im Allgemeinen.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Von den Krankheitsursachen, welche die Soldaten fortdauernd bedrohen, und von den Vorschlägen, sie dagegen zu bewahren.

§. I. Von den Recruten Seite 13
§. II. Von den Infanteristen —— 19
§. III. Von den Cavalleristen —— 20
§. IV. Von der Kleidung —— 21

§. V. Von den Nahrungsmitteln Seite 24
§. VI. Von den Getränken — 27
§. VII. Von der Luft — 30
§. VIII. Von den Märschen — 32
§. IX. Bemerkungen über den ehelosen Stand der Soldaten — 34

Zweites Kapitel.

Von der allgemeinen Beschaffenheit der Hospitäler.

§. X. Von der Lage und Einrichtung der Hospitäler Seite 36
§. XI. Von der Wache — 39
§. XII. Von den Krankensälen — 39
§. XIII. Von der Beleuchtung — 41
§. XIV. Von der Heitzung der Krankensäle . — 42
§. XV. Von der Küche — 44
§. XVI. Von den Speisekammern — 44
§. XVII. Vom Maass und Gewicht — 45
§. XVIII. Von der Apotheke — 46
§. XIX. Von den Arzneimitteln — 47
§. XX. Von dem chirurgischen Apparat . . — 48
§. XXI. Von den Zimmern für Operationen — 53
§. XXII. Von den Magazinen — 54
§. XXIII. Von den Bädern — 56

§. XXIV. Vom Waschen des Leinenzeugs . Seite 57
§. XXV. Von den Abtritten —— 58
§. XXVI. Von der Todtenkammer —— 59
§. XXVII. Vom Begräbniss —— 59
§. XXVIII. Von der Ausbesserung der Effecten —— 60
§. XXIX. Von der Ausbesserung des Locals und Geräths —— 61

DRITTES KAPITEL.

Von den zum Militairdienst untauglichen Soldaten, und den Invaliden.

§. XXX. Seite 63

VIEETES KAPITEL.

Von den Ober- und Unter-Offizianten der Hospitäler.

§. XXXI. Von den Eigenschaften und der Wahl der dirigirenden Ärzte und Wundärzte Seite 65
§. XXXII. Von den Eigenschaften und der Wahl der Unterwundärzte —— 66
§. XXXIII. Von den Eigenschaften und der Wahl des Oberapothekers —— 67
§. XXXIV. Von den Eigenschaften und der Wahl der Unterapotheker —— 67

§. XXXV. Von den Eigenschaften und der Wahl des Lazareth - Inspectors . . . Seite 68
§. XXXVI. Von den Eigenschaften und der Wahl des Registerführers des Krankenpersonals, und des Magazinverwalters — 68
§. XXXVII. Von den Eigenschaften und der Wahl der Unteroffizianten — 69
§. XXXVIII. Von dem Gehalt der Hospitals-Offizianten — 69
§. XXXIX. Von der Uniform der Hospitals-Offizianten — 71
§. XL. Vom Lieferanten — 72

Entwurf
zu
einem allgemeinen
Militair - Hospital - Reglement.

Erster Abschnitt.
Von der innern Einrichtung der Hospitäler.

Erstes Kapitel.
Von der Einrichtung der Krankensäle.

§. I — IV Seite 75

Zweites Kapitel.
Von den zum Gebrauch der Kranken nöthigen Effecten und Geräthschaften.

§. V — XIV. a) Für Unteroffiziere und Soldaten Seite 77
§. XV — XIX. b) Für Offiziere —— 82

DRITTES KAPITEL.

Von der Aufnahme der Kranken in das Hospital und ihrer Entlassung aus demselben.

§. XX — XLIII. Seite 84

ZWEITER ABSCHNITT.

Von der Verpflegung der Kranken überhaupt.

ERSTES KAPITEL

Von den Speisen und Getränken und deren Vertheilung.

§. XLIV — LXXVI Seite 94

ZWEITES KAPITEL.

Von der Verpflegung der Offiziere.

§. LXXVII — LXXXI Seite 107

DRITTER ARSCHNITT.

Von dem ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personal.

ERSTES KAPITEL.

Von der Anzahl des anzustellenden ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personals.

§. LXXXII — LXXXV Seite 109

Zweites Kapitel.
Von den Pflichten der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.
§. LXXXVI — XCIX Seite 111

Drittes Kapitel.
Von den Pflichten der Ärzte und Wundärzte der zweiten und dritten Classe.
§. C — CI Seite 115

Viertes Kapitel.
Von den Besuchen und dem Verbinden der Kranken.
§. CII — CXXVI Seite 117

Fünftes Kapitel.
Von den Pflichten des Apothekers.
§. CXXVII — CXXXVI Seite 127

Vierter Abschnitt.
Von dem Verwaltungs-Personal.

Erstes Kapitel.
Von der Anzahl des anzustellenden Verwaltungs-Personals.
§. CXXXVII — CXL Seite 131

M. med.
900
r

istelhuebe

Versuch über den Militair-Hospital-Dienst.

1814.

B. R. M.

M. med.
900
r

Ristelhueber

Versuch über den Militair-Hospital-Dienst.

1814.

B.B.M.

Mat. med. 900 r

Ristelhueber

FT

<36623525460017
<36623525460017 S
Bayer. Staatsbibliothek

Versuch
über den
Militair-Hospital-Dienst
im Allgemeinen,
nebst einem
Entwurf
zu einem
Militair-Hospital-Reglement,
mit
angehängten Schema's und Modellen.

Von
J. B. Ristelhueber,
Director der Militair-Hospitäler im vierten Arrondissement von Deutschland.

Cassel, 1814,
in der Kriegerschen Buchhandlung.

10. 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniss.

Versuch
über den Militair-Hospital-Dienst im Allgemeinen.

Einleitung.

Erstes Kapitel.

Von den Krankheitsursachen, welche die Soldaten fortdauernd bedrohen, und von den Vorschlägen, sie dagegen zu bewahren.

§. I. Von den Recruten Seite 13
§. II. Von den Infanteristen —— 19
§. III. Von den Cavalleristen —— 20
§. IV. Von der Kleidung —— 21

§. V. Von den Nahrungsmitteln Seite 24
§. VI. Von den Getränken — 27
§. VII. Von der Luft — 30
§. VIII. Von den Märschen — 32
§. IX. Bemerkungen über den ehelosen Stand der Soldaten — 34

Zweites Kapitel.

Von der allgemeinen Beschaffenheit der Hospitäler.

§. X. Von der Lage und Einrichtung der Hospitäler Seite 36
§. XI. Von der Wache — 39
§. XII. Von den Krankensälen — 39
§. XIII. Von der Beleuchtung — 41
§. XIV. Von der Heitzung der Krankensäle . — 42
§. XV. Von der Küche — 44
§. XVI. Von den Speisekammern — 44
§. XVII. Vom Maass und Gewicht — 45
§. XVIII. Von der Apotheke — 46
§. XIX. Von den Arzneimitteln — 47
§. XX. Von dem chirurgischen Apparat . . — 48
§. XXI. Von den Zimmern für Operationen — 53
§. XXII. Von den Magazinen — 54
§. XXIII. Von den Bädern — 56

§. XXIV. Vom Waschen des Leinenzeugs . Seite 57
§. XXV. Von den Abtritten — 58
§. XXVI. Von der Todtenkammer — 59
§. XXVII. Vom Begräbniss — 59
§. XXVIII. Von der Ausbesserung der Effecten — 60
§. XXIX. Von der Ausbesserung des Locals und Geräths — 61

Drittes Kapitel.

Von den zum Militairdienst untauglichen Soldaten, und den Invaliden.

§. XXX. Seite 63

Vieetes Kapitel.

Von den Ober- und Unter-Offizianten der Hospitäler.

§. XXXI. Von den Eigenschaften und der Wahl der dirigirenden Ärzte und Wundärzte Seite 65
§. XXXII. Von den Eigenschaften und der Wahl der Unterwundärzte — 66
§. XXXIII. Von den Eigenschaften und der Wahl des Oberapothekers — 67
§. XXXIV. Von den Eigenschaften und der Wahl der Unterapotheker — 67

§. XXXV. Von den Eigenschaften und der Wahl des Lazareth-Inspectors . . . Seite 68

§. XXXVI. Von den Eigenschaften und der Wahl des Registerführers des Krankenpersonals, und des Magazinverwalters — 68

§. XXXVII. Von den Eigenschaften und der Wahl der Unteroffizianten — 69

§. XXXVIII. Von dem Gehalt der Hospitals-Offizianten — 69

§. XXXIX. Von der Uniform der Hospitals-Offizianten — 71

§. XL. Vom Lieferanten — 72

Entwurf
zu
einem allgemeinen
Militair - Hospital - Reglement.

Erster Abschnitt.
Von der innern Einrichtung der Hospitäler.

Erstes Kapitel.
Von der Einrichtung der Krankensäle.

§. I — IV Seite 75

Zweites Kapitel.
Von den zum Gebrauch der Kranken nöthigen Effecten und Geräthschaften.

§. V — XIV. a) Für Unteroffiziere und Soldaten Seite 77
§. XV — XIX. b) Für Offiziere — 82

Dritttes Kapitel.

Von der Aufnahme der Kranken in das Hospital und ihrer Entlassung aus demselben.

§. XX — XLIII. Seite 84

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Kranken überhaupt.

Erstes Kapitel

Von den Speisen und Getränken und deren Vertheilung.

§. XLIV — LXXVI Seite 94

Zweites Kapitel.

Von der Verpflegung der Offiziere.

§. LXXVII — LXXXI Seite 107

Dritter Abschnitt.

Von dem ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personal.

Erstes Kapitel.

Von der Anzahl des anzustellenden ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personals.

§. LXXXII — LXXXV Seite 109

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.

§. LXXXVI — XCIX Seite 111

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten der Ärzte und Wundärzte der zweiten und dritten Classe.

§. C — CI Seite 115

Viertes Kapitel.

Von den Besuchen und dem Verbinden der Kranken.

§. CII — CXXVI Seite 117

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Apothekers.

§. CXXVII — CXXXVI Seite 127

Vierter Abschnitt.

Von dem Verwaltungs-Personal.

Erstes Kapitel.

Von der Anzahl des anzustellenden Verwaltungs-Personals.

§. CXXXVII — CXL Seite 131

Zweites Kapitel.
Von den Pflichten des Inspectors.
§. CXLI — CLI Seite 135

Drittes Kapitel.
Von den Pflichten des Registerführers des Krankenpersonals.
§. CLII — CLXI Seite 140

Viertes Kapitel.
Von den Pflichten des Magazinverwalters.
§. CLXII — CLXXXVI Seite 145

Fünftes Kapitel.
Von den Pflichten des Oberaufsehers.
§. CLXXXVII — CCVII Seite 154

Sechstes Kapitel.
Von den Pflichten des Pförtners.
§. CCVIII — CCXVI Seite 162

Siebentes Kapitel.
Von den Pflichten des Bademeisters.
§. CCXVII — CCXXI Seite 165

Achtes Kapitel.
Von den Pflichten des Kochs.
§. CCXXII — CCXLI Seite 167

NEUNTES KAPITEL.

Von den Pflichten des Speisenaustheilers.

§. CCXLII Seite 172

ZEHNTES KAPITEL.

Von den Pflichten der Ober- und Unterkrankenwärter.

§. CCXLIII — CCLVII Seite 174

ELFTES KAPITEL.

Vom Todtengräber.

§. CCLVIII Seite 181

FÜNFTER ABSCNITT.

Von der allgemeinen Hospital-Polizei.

ERSTES KAPITEL.

Von dem Verhalten der Kranken und Offizianten.

§. CCLIX — CCLXXV Seite 181

ZWEITES KAPITEL.

Von der innern und äussern Reinlichkeit.

§. CCLXXVI — CCXCVIII Seite 188

DRITTES KAPITEL.

Von der Heitzung.

§. CCXCIX — CCCIII Seite 197

Viertes Kapitel.
Von der Erleuchtung.
§. CCCIV — CCCX Seite 199

Fünftes Kapitel.
Von der Feuersgefahr.
§. CCCXI — CCCXIV Seite 201

Sechstes Kapitel.
Von der Hospitalwache.
§. CCCXV — CCCXX Seite 203

Siebentes Kapitel.
Von den Sterbefällen und der Beerdigung.
§. CCCXXI — CCCXXVIII Seite 205

Sechster Abschnitt.
Allgemeine Verfügungen.

Erstes Kapitel.
Vom Urlaub der Hospitals-Offizianten.
§. CCCXXIX — CCCXXXII Seite 209

Zweites Kapitel.
Von den während ihres Dienstes erkrankenden Hospital-Offizianten.
§. CCCXXXIII — CCCXXXV Seite 210

Drittes Kapitel.

Von den Wohnungen der Hospitals-Offizianten.

§. CCCXXXVI Seite 212

Viertes Kapitel.

Von dem Dienstverhältnisse sämmtlicher Offizianten gegen einander.

§. CCCXXXVII — CCCXLVII Seite 213

Fünftes Kapitel.

Von der Beeidigung der Hospitals-Offizianten.

§. CCCXLVIII Seite 216.
§. CCCXLIX. Eidesformel für sämmtliche Hospital-Offizianten des Verwaltungsdienstes — 217
§. CCCL. Eidesformel für das ärztliche und wundärztliche Personal des Hospitals — 218
§. CCCLI. Eidesformel für das Apotheker-Personal des Hospitals — 220
§. CCCLII. Schluss-Bemerkungen — 221

Versuch

über

den Militair-Hospital-Dienst

im

Allgemeinen.

Einleitung.

Die Errichtung der Militair-Hospitäler begann zuerst in Frankreich unter der Regierung Heinrichs des Vierten. Kurze Zeit darauf, beim Ausbruch des dreissigjährigen Krieges, wurden dergleichen auch in Deutschland angelegt, und von dieser Zeit an bis zu der Entstehung des Rheinbundes nach mehr oder weniger zweckmässigen Verordnungen und mit grösserer oder geringerer Sorgfalt in den verschiedenen Staaten verwaltet.

Von 1807 bis 1813 stand der grösste Theil der Hospitäler in Deutschland unter französischer Oberaufsicht und Leitung, und hierdurch wurde das fehlerhafte administrative System derselben in allen diesen Anstalten eingeführt.

Der Krieg, welcher seit mehr als zwanzig Jahren so viele Länder verwüstete, veranlasste die Regenten, sowohl aus Vorliebe für ihre Soldaten, diese Werkzeuge ihrer Siege und Stützen ihres Ruhms, als auch zur Erleichterung der Heilung und Pflege so vieler in den Armeen sich befindenden Kranken, und zur Abstellung bisheriger, zu ihrem eignen Schaden gereichenden Mängel, geräumige Gebäude, in welchen jede erforderliche Art von Hülfe und Pflege mit der sorgfältigsten Aufwartung vereint werden konnte, in zahlreicher Menge für diesen Zweck einrichten zu lassen.

Indessen hätten weise und genaue Anordnungen das Ganze umfassen und leiten müssen.

Grosse Hospital-Anstalten sind an sich gut. Sie sind für den Staat am sichersten und am wenigsten kostspielig, und für die Behandlung der Kranken, besonders in Kriegszeiten, wo das Bedürfniss derselben am dringendsten wird, eben so vortheilhaft als nothwendig.

Doch hat die Erfahrung hinlänglich bewiesen, wie leicht bei einem so äusserst zusammenge-

setzten Dienste in der Länge der Zeit sich manche Missbräuche einschleichen; vorzüglich seit der Zeit, wo die Regierungen oft diese Anstalten, statt sie der Sorgfalt uneigennütziger Verwaltungsbehörden anzuvertrauen, an Lieferanten zu überlassen, sich bewogen sahen.

Am auffallendsten mussten diese Missbräuche alsdann in der öconomischen Parthie der Hospitalverwaltung werden. Ein trauriges Schwanken in den Verwaltungs-Grundsätzen veranlasste beständige Abänderungen der hierüber festgesetzten Verordnungen, und so wurden die Befugnisse der Intendanten und Kriegs-Commissaire, die, grossentheils und fast immer nur auf ihren eigenen Vortheil und den der Lieferanten bedacht, für die mancherlei Betrügereien, die den Nachtheil der unglücklichen Kranken zur Folge haben mussten, blind waren, bald erweitert, bald eingeschränkt. Es wurden deshalb auch in verschiedenen Zeiträumen zu ihrer Abstellung Controlleure angestellt, abgeschafft und wieder angesetzt, die Zahl der Inspectoren, Ärzte, Wundärzte, Apotheker und der Unteroffizianten

vermehrt oder verringert. Auf gleiche Weise wurden auch oft Stellen angeordnet und wieder eingezogen, je nachdem man brauchbare Subjecte für dieselben hatte, oder die, welche sie bekleideten, der Erwartung nicht mehr entsprachen.

Nicht selten wurden selbst Stellen von geringerer Wichtigkeit, ja oft von gänzlicher Zwecklosigkeit, im Gehalte erhöhet, während der eifrige und fleissige Diener gezwungen war, den Lohn für die Beschwerden, die mit seinen weit wichtigern Dienstleistungen verbunden waren, nur im innern Bewustseyn zu suchen, und sich dabei noch glücklich zu preisen, wenn die Gewalt der gegen ihn aufgebotenen Intrigue und Hinderlist an der unwiderstehlichen Kraft seines geraden und tadellosen Benehmens scheiterte.

Man war zwar bemüht, dem wahren Verfahren trefflich scheinende Plane und Einrichtungen unterzuschieben, jedoch ohne sich wirklich für die eine oder andere Methode lebhaft zu interessiren, sondern blos das eigennützige Interesse der mit diesem Verwaltungszweige

Beauftragten damit zuzudecken. Und so geschah es dann, dass das Leben des Menschen oft der Gegenstand schändlichen Wuchers wurde.

Ich will hiermit nicht sagen, dass die Regierungen nicht bei der Oberaufsicht alle mögliche Vorsichts-Maassregeln angewandt, dass sie nicht zu Erreichung dieser guten Absicht die Anstellungen, wiewohl bisweilen allerdings bis zum Übermaas, vervielfältigt, und sämtliche Details des Rechnungswesens mit der ängstlichsten Genauigkeit vorgeschrieben hätten; allein diese Vorschriften blieben fast immer fruchtlos. Nicht nur durch die Angestellten und die, welche zur Controlle und Inspection über dieselben gesetzt waren, sondern durch einzelne Minister selbst, welche eben diese Verordnungen erlassen hatten, wurden dieselben oft wieder vereitelt. Ministerielle Verfügungen, willkührliche Entscheidungen, sogenannte erklärende Nachträge erhöheten die Besoldungen, veränderten die Natur der Ausgaben, und verlegten sie von einer Casse auf die andere. Auf solche Art verlohr man leicht die richtige Spur und die wohlthätigen Absichten

des Staats, der mit Weisheit und Sparsamkeit Gutes zu stiften glaubte, blieben ohne Erfolg.

Seit der Zeit, wo die französische Lazareth-Verwaltung in Deutschland nun aufgehört hat, sind zwar die ehemaligen Verordnungen, mit Hinzufügung einiger Verbesserungen, wieder in Kraft gesetzt; man suchte aber diese Verordnungen nicht durch eine bestimmte Auseinandersetzung der besondern Geschäfte und Pflichten eines jeden bei einem Hospital angestellten Individuums, und der den verschiedenen Kranken zukommenden Pflege, zu verbessern. Man erweiterte bloss das Kranken-Verpflegungs-Regulativ, welches die Tendenz hat: das bis jetzt bestandene alte, und, wie ich mich kurz zu zeigen bemühen werde, unzweckmässige zu verdrängen, das aber ebenfalls, durch seine zu grosse Mannigfaltigkeit viel zu kostspielig, und seinem beabsichtigten Zweck weder zu entsprechen noch überhaupt ganz tadellos zu seyn scheinet. Die einfachsten Verordnungen in dieser Art sind immer die besten und sichersten; denn die übrigen dienen doch zu nichts, als die Liefe-

ranten zu bereichern, besonders wenn in Gemässheit eines Kranken - Verpflegungs - Regulativs, durch die grosse Menge der zu liefernden Gegenstände, die Regierungen gezwungen sind, den Lieferanten oft die übermässigsten Preise zu bewilligen, und dennoch die Kranken nicht selten schlecht bedient und verpflegt sehen.

Über die Einrichtung der Hospitäler und deren Dienst sind in den neuern Zeiten gehaltvolle Werke erschienen, indem sie aber das Ganze umfassen, Meinungen Anderer widerlegen, und eigene aufstellen und vertheidigen, fehlt auch hier die genaue, gedrängte Bestimmung, was im Allgemeinen zu thun ist, und was ein jeder Angestellter in der ihm angewiesenen Sphäre zu besorgen hat.

Ich habe daher gesucht die Resultate einer achtjährigen Erfahrung, während welcher Zeit ich bei Hospitälern angestellt bin, sowohl in dem Versuch über den allgemeinen Militair - Hospital - Dienst, als auch in einem Entwurf zu einem

allgemeinen Militair-Hospital-Reglement, gedrängt darzustellen.

Dass die hier angeführten Einrichtungen und darauf gegründeten Verordnungen nur für stehende Hospitäler, entfernt vom Kriegs-Schauplatz, berechnet sind, wird Jedem einleuchtend seyn.

Bei ambulirenden und fliegenden Hospitälern habe ich keine Gelegenheit gehabt Erfahrungen einzusammeln. Dem hierin Bewanderten dürfte es indessen nicht schwer fallen, das Nöthige für selbige nach dieser allgemeinen Bestimmung einzuschalten und anzuordnen.

Da eine Pharmacopoe ein wesentliches Erforderniss ist; so habe ich am Schluss ein Verzeichniss von Mitteln aufgestellt, woraus dieselbe bestehen könnte. Bestimmte Formeln habe ich beizufügen unterlassen, theils, weil ich Laie bin, und die Wirksamkeit derselben nicht beurtheilen kann, und theils, weil ich hier nur immer ein stehendes Lazareth im Auge habe; des-

halb mögte es gerathen seyn, dem dirigirenden Arzt oder Wundarzt im Einverständniss mit dem Apotheker die Composition solcher Formeln, die doch grösstentheils nur zur Bequemlichkeit dienen, nach eignem Gutbefinden und Erfahrungen zu überlassen. Zu viele Formeln führen einen nachtheiligen Schlendrian herbei, und sind vorzüglich für Unterwundärzte verderblich. Ich habe deren gekannt, die eine bestimmte Formel für einen Kranken verschrieben, aber oft nicht die Zusammensetzung, und noch seltener die Dosis der einzelnen Mittel kannten.

Dasjenige, was ich hinführo über die verschiedenen Ursachen der Krankheiten der Soldaten anführen werde, ist ebenfalls aus Erfahrung geschöpft. Das Verzeichniss der nach langer, kostspieliger Untersuchung als untauglich entlassenen Recruten dürfte nicht uninteressant seyn, und Veranlassung geben, hier und da behutsamer mit der Auswahl derselben zu verfahren.

Es ist nicht genug, Leute zum Dienste heranzuziehen, sondern sie müssen auch die Obliegenheiten ihres Standes erfüllen können.

Ich würde mich sehr glücklich schätzen, wenn dieser Versuch für meine leidenden Mitmenschen vielleicht von einigem Nutzen werden dürfte; denn zu keiner Zeit war es wohl nothwendigere und heiligere Pflicht, für das Wohl der Krieger auf's sorgfältigste bedacht zu seyn, als jetzt.

Es ist einmal Zeit, dass der Soldat, der dem Hospitale übergeben wird, sich überzeuge, dass er der einzige Gegenstand der Vorsorge und humanen Aufmerksamkeit sey, und dass er in der sorgfältigen Behandlung, die ihm widerfährt, das dankbare Vaterland erkenne, welches ihm seine Schuld mit zuvorkommender Bereitwilligkeit eben so gern zollt, als Er sich der Pflichten gegen dasselbe durch seinen Muth und seine Tapferkeit entledigte.

Erstes Kapitel.

Von den Krankheitsursachen, welche die Soldaten fortdaurend bedrohen, und von den Vorschlägen, sie dagegen zu bewahren.

Ich werde in diesem Kapitel einige allgemeine Grundsätze angeben, deren Anwendung, unter gehöriger Leitung, der Gesundheit und der Erhaltung der Vaterlandsvertheidiger unstreitig zum Nutzen gereichen, und dazu dienen wird, die Krankheitsursachen, denen sie unterworfen sind, grösstentheils, von ihnen zu entfernen.

Die Wichtigkeit dieser Grundsätze ist durch die unberechenbaren Nachtheile, welche oft aus Vernachlässigung derselben in grossen Armeen entstehen, hinreichend zu erweisen.

Von den Recruten.

§. I.

Bei der Untersuchung der Recruten ist es nicht blos hinreichend, ihre äussere Leibesbeschaffen-

heit, ihre Grösse, Kräfte, Statur und dasjenige, was an dem Bau der Gliedmaassen und der Sinnes-Werkzeuge in die Augen springt, zu berücksichtigen, sondern man muss diese Untersuchung vorzüglich auch auf den innern Zustand ausdehnen. Alle mit Gemüths- und Geistes-Krankheiten, bösem Grind, so wie anderen unheilbaren, tief eingewurzelten Hautkrankheiten, mit Schwindel, Fallsucht, Krämpfen, Engbrüstigkeit, ununterbrochenem Herzklopfen, Anlage zu Blutungen, Schwindsucht, Wassersucht, Steinbeschwerden, Verstopfungen in den Eingeweiden des Unterleibes u. s. w. behaftete Leute, sind zum Soldaten-Stande gänzlich unbrauchbar. Denn diese Gebrechen hindern sie von Zeit zu Zeit, ihrem Dienste gehörig obzuliegen; ja sie nehmen durch die mit dem Soldaten-Stande unzertrennliche Ertragung von mancherlei Beschwerden immer noch zu, oder verursachen wohl gar Ansteckungen unter den Gesunden. Die Übel, welche daraus entstehen, wenn bei der Ausnahme der Recruten obige Vorsichts-Maassregeln nicht genau beobachtet wer-

den, sind so einleuchtend und gefährlich, und das Beispiel, welches mir nur das Hospital der Charité zu Cassel geliefert hat, das höchstens 500 Kranke fassen kann, und in welchem in einem Zeitraume von 14 Monaten 333 Militairpersonen, die sämmtlich 5 bis 6 Monate im Hospitale krank lagen, ohne je Dienste thun zu können, endlich als dienstuntauglich verabschiedet werden mussten, wird deutlich beweisen, wie sehr die Regierungen ihren eigenen Vortheil verkennen, wenn sie nicht dieserhalb die strengste Aufmerksamkeit anordnen.

Aus dem nachfolgenden Verzeichnisse ergiebt sich, dass die Ursachen dieser Verabschiedungen grösstentheils veralteten, schon aus der frühesten Jugend herrührenden Übeln, und folglich grösstentheils der fehlerhaften Wahl dieser Leute zum Militairdienste zuzuschreiben sind.

VERZEICHNISS

der Soldaten, welche in Zeit von einem Jahre und zwei Monaten im Hospital der Charité zu Cassel, als zum Militairdienst untauglich, verabschiedet worden sind.

Ursache der Verabschiedung.	Zeit ihres Aufenthalts in dem Hospitale.	Anzahl der Verabschiedeten.
	Monate.	
Schleim-Schwindſucht	5 bis 6	8
Trockene Engbrüstigkeit und Blutsturz	2 — 3	3
Cachexie	4 — 5	3
Krampfhafte trockene Engbrüstigkeit und Herzklopfen	5 — 6	25
Muskel-Geschwüre.	2 — 3	2
Knochenfrass am Beine	2 — 3	2
Herzklopfen	2 — 3	5
Thränen-Fistel	2 — 3	2
Eingewurzelter Bluthusten	3 — 4	37
Blutſpeien und Säfte-Verderbniss	3 — 4	4
Aufgedunſenheit des Körpers, Fieberkuchen und Flechten. . .	3 — 4	15
Taubheit	1 — 2	2
Veralteter Leistenbruch	1 — 2	4
Schwarzer Staar des rechten Auges	1 — 2	2
Lungenſchwindsucht im ersten Grade	4 — 5	41
	Latus . . .	155

Ursache der Verabschiedung.	Zeit ihres Aufenthalts in dem Hospitale.	Anzahl der Verabschiedeten.
	Transport	155
	Monate	
Scropheln am Halse mit Geschwüren	4 bis 5	7
Schwindſucht und Kropf	4 — 5	5
Geſchwüre und Knochen-Auswüchſe an den Beinen	5 — 6	10
Staphylom auf beiden Augen . .	5 — 6	3
Taubstumm	5 — 6	1
Knochenauswuchs und Gicht . .	5 — 6	5
Eingewurzelte Gicht	5 — 6	12
Eingewurzeltes veneriſches Übel und Säfte-Verderbniss	5 — 6	16
Blutspeien, Leberverſtopfung und Beingeſchwüre	5 — 6	8
Taubheit und Knochenfrass an den Gehörknöchelchen	4 — 6	8
Waſſerſucht und Fieberkuchen .	3 — 4	4
Auszehrung	3 — 4	3
Pulsadergeſchwulſt im Unterleibe	3 — 4	12
Unwillkührlicher Harn-Abgang .	3 — 4	25
Schwäche der Körper-Konstitution	5 — 6	1
Veraltete Fistel am linken Auge	5 — 6	1
Einäugig und ſcrophulös	5 — 6	8
Engbrüstigkeit mit Auswurf und Herzklopfen.	4 — 5	2
Knochenfrass und Lungenſucht .	4 — 5	1
Alter Fieberkuchen	4 — 5	3
	Latus	290

Ursache der Verabschiedung.	Zeit ihres Aufenthalts in dem Hospitale.	Anzahl der Verabschiedeten.
	Transport.	290
	Monate.	
Periodiſche Wuth.	4 bis 5	1
Knie-Steifigkeit	4 — 5	10
Geſchwür mit Knochenfrass verbunden	3 — 4	2
Knochenfrass-Geſchwulst und veralterte Geſchwüre	4 — 5	3
Scropheln und erſchlaffter aufgedunſener Zustand des Körpers	5 — 6	1
Bruſt-Waſſerſucht, Herzklopfen und Cachexie	5 — 6	2
Cachexie und Dörrſucht	5 — 6	3
Stimmenloſigkeit.	1 — 2	3
Bandwurm und Blutſpeien	4 — 5	3
Gicht und Gichtknoten an Händen und Füssen.	5 — 6	2
Fortbeſtehende Verblutung	5 — 6	1
Lähmung des Arms	5 — 6	3
Magenkrampf und eingedrückter ter ſchwerdförmiger Fortſatz .	5 — 6	1
Blutſpeien mit Schleim-Schwindſucht	5 — 6	4
Maſtdarm-Vorfall	5 — 6	4
	SUMMA	333

Ausser der in diesem Verzeichnisse begriffenen Anzahl von Soldaten, wurde durch den zu Cassel niedergesetzten Gesundheits - Ausschuss wenigstens eine zehnfache Anzahl aus den nehmlichen Ursachen, und in jedem Hospital des Landes eine fast eben so grosse Menge als in dem zu Cassel für dienstuntauglich erkannt.

Von den Infanteristen.

§. II.

Am unbequemsten für die Erhaltung der Gesundheit ist unstreitig der Fuss - Dienst. Die Kleidung des Infanteristen ist leichter als die des Cavalleristen, und er ist folglich dadurch dem Einflusse der schlechten Witterung und der Kälte mehr ausgesetzt. Dessenungeachtet verfährt man bei den Recrutirungen für die Infanterie, in Beziehung auf gesunde Constitution und Körperkräfte der Leute, im Allgemeinen mit weniger Vorsicht, als bei denen für die Cavallerie. Weil die Infanterie den bei weitem zahlreichsten Theil der Armeen ausmacht, so würde

ein anderes Verfahren selbst mit Schwierigkeiten verknüpft seyn. Indessen müssten doch billig alle nur mögliche Mittel angewendet werden, den Infanteristen vor den Gefahren zu sichern, welchen seine Gesundheit durch die Art seines Dienstes ausgesetzt ist, um so den Verlusten, welche die Armeen täglich durch Krankheiten und Sterblichkeit erleiden, einen stärkern Damm entgegen zu setzen.

Von den Cavalleristen.

§. III.

Für die schwere Cavallerie werden gewöhnlich die stärksten und grössten Leute ausgesucht. Man nimmt sie fast immer aus der Ackerbau treibenden Classe, die mehrentheils schon an Strapatzen und Strenge der Witterung mehr gewöhnt ist. Ausserdem, dass diese Truppen besser gekleidet sind, werden sie auch mehr geschont, als die andern, und erhalten in Friedenszeiten stets die besten Quartiere. Dieserhalb laufen sie auch weniger Gefahr, und sind

nicht so manchen Krankheiten, als die Infanteristen unterworfen.

Bei der leichten Cavallerie pflegt man zwar weniger Rücksicht auf körperliche Stärke zu nehmen. Jedoch geniesst diese Waffen-Gattung dieselben Vortheile, als die vorhin genannten Truppen. Im Betreff der Gesundheit würde sie daher auch weniger gefährdet seyn, wenn nicht die Mehrzahl derselben aus Städten gehoben würde, wo sie zum Theil schon früh sich an eine weichliche und unordentliche, den Körper schwächende Lebensart gewöhnt haben.

Von der Kleidung.

§. IV.

Die Kleidung des Soldaten muss den Körper-Bewegungen, die sein Dienst erheischt, angemessen seyn, und ihm zugleich vor dem Einfluss der Witterung schützen. Zu enge Kleidungsstücke verursachen leicht gefährliche Krankheiten beim Soldaten; weil sein Dienst mit raschen

körperlichen Bewegungen und mancherlei beschwerlichen Stellungen verbunden ist, so entstehen daraus leicht Blutstürze, Schlagflüsse, Geschwülste, Hühneraugen, vorzüglich aber Fehler in den Eingeweiden des Unterleibes und der Brusthöhle.

Man sollte deshalb wenigstens stets darauf bedacht seyn, die verschiedenen wollenen Tücher, ehe sie zu Montirungsstücken verschnitten werden, in's Wasser zu legen.

Auch sollte man genau darauf halten, dass jeder Soldat hinreichende Wäsche habe, damit er, besonders im Felde, sie alle fünf Tage wechseln kann. Für die Reinlichkeit, und folglich für die Gesundheit ist dies äusserst wichtig. Ferner sollte man dem Soldaten im Felde, statt der kurzen Beinkleider, weite und bequeme lange Hosen (Pantalons) geben, die durch Hosenträger gehalten, schlechterdings aber nicht durch enges Zuknöpfen befestigt werden müssen, denn dies hindert den Umlauf in den Eingeweiden des Unterleibes und giebt leicht zu Brüchen Veranlassung.

Jeder Infanterist auf dem Marsche sollte ferner noch, ausser seinen Strümpfen, zur Schonung der Füsse, zwei Paar in Öhl getränkte, oder mit Talg eingeschmierte Socken bei sich führen. Die Kniestücke der Pantalons aber sollten mit Leder gefüttert seyn; denn beim Infanterie-Dienst haben die Knieen oft mehr zu leiden, als man glaubt.

Ausserdem sollte jeder Soldat auch noch einen Ärmel-Mantel, mit einem grossen Kragen, von starkem gestrickten Zeuge (Tricot), haben, den er bei Regen und Kälte über seine Uniform ziehen kann.

Zur Kopfbedeckung sind die Tschako's weit schicklicher, als Filzhüte oder Mützen. Sie schützen besser vor der Nässe sowohl, als vor der Hitze. Nur müssen sie vorn mit einem beweglichen Dache versehen seyn, um die Augen vor dem Regen und den Sonnenstrahlen zu schützen.

Von den Nahrungsmitteln.

§. V.

Bei den Natural-Lieferungen von Lebensmitteln, die der Soldat in Lägern sowohl, wie in den Casernen empfängt, muss man die grösste Sorgfalt beobachten, dass sie stets von guter Beschaffenheit sind. Nur nach und nach muss man die Recruten, besonders diejenigen, welche aus Städten, und Gegenden, wo eine feinere Brotart üblich ist, gehoben werden, an das Commissbrot gewöhnen, weil darin immer mehr oder weniger Kleie unter das Mehl gemengt ist, und die Erfahrung es bewiesen hat, dass, ohne diese Vorsicht durch den Genuss desselben leicht Krankheiten erzeugt werden. Ist aber der Soldat einmal an dieses Brot gewöhnt, so gewährt es ihm eine sehr gesunde Nahrung, besonders im Lager und auf dem Marsche, vorausgesetzt, dass es gehörig ausgebacken ist, und nicht über einen Theil Kleie auf drei Theile Mehl, oder höchstens auf zwei Theile enthalte. Die strenge, mit vie-

len Strapatzen verknüpfte Lebensart des Soldaten, erfordert eine schwerere Kost, die der Verdauung Stoff und Kräfte giebt. Aber es muss mit der grössten Sorgfalt darauf gesehen werden, dass das zum Commissbrot bestimmte Mehl nicht etwa durch habsüchtige Menschen mit schädlichen Bestandtheilen, als Asche, Sand, Kalk oder Gips u. s. w. verfälscht werde. Beim geringsten Verdacht dieser strafbaren Betrügerei, ist es ein Leichtes, sich völlig davon zu überzeugen. Man braucht nur das verdächtige Brot in ganz kleine Stücke zu schneiden, diese Stücke in ein Glas zu legen, und drei Finger hoch Wasser darauf zu giesseu, alsdann dieses Glas einige Stunden auf einen heissen Ofen zu stellen, damit das Brot gehörig einweiche, und die fremdartigen Bestandtheile zu Boden fallen. Muthmasst man, dass, wie es zuweilen auch der Fall ist, das Mehl mit Alaun versetzt sey, so ist es hinreichend, den Abguss hiervon mit einer Auflösung von Weinsteinsalz zu vermischen, worauf das Wasser sogleich trübe werden, und einen weissen Niederschlag absetzen wird. Das

mit Alaun oder Kalk vermischte Brot versetzen die Bäcker gewöhnlich noch, um ihm die verstopfende Eigenschaft zu benehmen, mit Jalapenwurzel. Diese Versetzung erkennt man aber gleich an dem schmutzigen, braungelben Schaume, der auf dem Wasser schwimmt, worin das Brot eingeweicht war. Überdies muss man noch besonders darauf sehen, dass nicht etwa das Brot, um ihm mehr Gewicht zu verschaffen, zu wenig ausgebacken wird; denn schlecht ausgebackenes Brot ist für die Gesundheit des Menschen äusserst nachtheilig. Die Brot - Austheilungen müssen endlich niemals geschehen, wenn es noch ganz frisch, oder wohl gar noch heiss ist, indem der Genuss desselben, allen Erfahrungen nach, gefährliche Folgen für die Gesundheit hat.

Das Fleisch, welches der Soldat erhält, muss so viel als möglich frisch und von gesundem Viehe seyn. Ausser auf Schiffen, in belagerten Städten, oder wenn Armeen eingeschlossen sind, hält dieses in der Regel auch nicht schwer, und es muss um somehr darauf gesehen werden,

dieses zu bewerkstelligen, als bei der Vernachlässigung dieser Sorgfalt, die an sich in den Armeen schon so fürchterlichen Faulfieber nur noch mehr Verwüstungen anrichten würden.

Ehe man dem Soldaten verdorbenes Fleisch giebt, sollte man ihm immer lieber gar keins, und statt dessen lauter Vegetabilien, namentlich Gemüse, und vorzüglich Kartoffeln verabreichen.

Eingesalzenes und geräuchertes Fleisch gewährt zwar an sich dem Soldaten, der einer schweren Kost bedarf, keine schädliche Nahrung; allein wenn es bereits verdorben ist, oder in zu grossem Übermaasse genossen wird, so können leicht die Anlagen zum Scorbut dadurch befördert werden.

Von den Getränken.

§. VI.

So wesentlich es immer für die Gesundheit des Soldaten ist, reines unverdorbenes Wasser zu trinken, so schwer hält es doch zu Zeiten,

ihm solches zu verschaffen. Bei Anlegung von Festungen, beim Abstechen der Läger, nimmt man freilich so viel als möglich Rücksicht darauf, dass man gutes Wasser bekommen kann; doch muss diese Rücksicht häufig der Nothwendigkeit weichen, welche einen Angriff oder eine Vertheidigung an einem bestimmten Orte aus andern Gründen vorschreibt. In solchen Fällen also, wo man nur unreines Wasser, aus Flüssen, Kanälen, Sümpfen oder schlechten Brunnen haben kann, ist es wenigstens wesentlich erforderlich, sich Kenntniss leichter und wohlfeiler Mittel zur Verbesserung desselben zu verschaffen, und sie anzuwenden. Das mit irgend einem der Gesundheit nachtheiligen Stoffe gemischte Wasser reinigt man am besten, wenn man es kochen, und sodann durch Sand seihen lässt. Damit es aber seinen natürlichen Geschmack und seine Frischheit wieder gewinne, muss man es einige Zeit hindurch in flachen Gefässen in freier Luft stehen lassen. Das Wasser erhält an sich schon, vermittelst der blossen Durchseihung durch reinen Sand, vor-

ausgesetzt, dass dieser keine schädlichen Erdtheile enthält, einen gewissen Grad von Reinheit, wird aber vollends gänzlich rein, wenn man es zuvor in völlige Fäulniss übergehen lässt. In Ermangelung von Feuer, Sand und selbst von der zu einem solchen Verfahren nöthigen Zeit, ist es indessen nicht immer verstattet, diese Reinigungsmittel anzuwenden, und es hält alsdann schwer, den Folgen des nothwendigen Genusses von schlechtem Wasser vorzubeugen. In diesem Falle kann es einigermaassen zu einer zweckdienlichen Aushülfe gereichen, wenn man den Soldaten empfiehlt, unter ihr Trinkwasser ein Zwanzigtheil Brantewein, oder ein Fünftheil Weinessig zu mischen, und wenn man ihnen überdies, insofern es zu haben ist, noch häufig Sauerkraut oder andere Kost von ähnlicher Beschaffenheit verabreicht.

Durch diese Vorsichtsmaassregeln hebt man wenigstens einigermaassen die üblen Folgen, die durch den Genuss von verdorbenem und stinkenden Wasser so leicht entstehen.

Bei der Lebensart des Soldaten ist ihm der Brantewein ein unerlässlich nothwendiges Bedürfniss. So weise es auf der einen Seite auch immer ist, dem übermässigen Genusse dieses Getränkes, woraus ebensowohl Unordnungen im Dienst, als mancherlei Krankheiten, z. B. Entzündungs-Fieber, Schlagfluss, Wassersucht und ohne Zweifel auch besondere Anlagen zu bösartigen, ansteckenden Fiebern entstehen, mit Strenge vorzubeugen, eben so wenig kann man dem Soldaten doch auf der andern Seite denselben gänzlich entziehen.

Von der Luft.

§. VII.

Die Reinheit der Luft, welche der Soldat in Lägern sowohl als in Garnisonen einathmet, ist ebenfalls eine Bedingung seiner Gesundheit, und die Sorgfalt, die darauf verwendet werden muss, nicht weniger wichtig, aber auch nicht weniger schwierig als die für gutes frisches Trinkwasser.

Die Nothwendigkeit, die Soldaten in Casernen zu verweisen, wo sie oft bis zu zwanzig Mann in einem einzigen Zimmer zusammen liegen müssen, verursacht, dass der Dunstkreis, in welchem sie die Nächte, und auch den grössten Theil der Tageszeit zubringen, der Gesundheit nachtheilig wird, besonders wenn sie nicht selbst darauf bedacht sind, die Fenster öfters zu öffnen, und die Zimmer im Winter nicht zu übermässig zu heitzen; diese Hitze und die Ausdünstung so vieler Menschen in einem engen Local verdicken und verderben die Atmosphäre, während die reine Lebensluft, die sich im Zimmer befindet, durch das Ein- und Ausathmen ihrer Lebenskraft beraubt, und in kohlensaures Gas verwandelt wird. Auch auf die gesundesten Menschen können diese durch Hitze, Ausdünstungen und Verzehrung der reinen Luft hervorgebrachten Mischungen nicht anders als nachtheilig wirken. Man sollte daher den mit der Polizei in den Casernen beauftragten Offizieren es zur strengen Pflicht machen, vorgüglich darauf Acht zu haben, dass in die Zimmer der

Soldaten oft frische Luft zugelassen, und stets nur mässig darin eingeheitzt werde. Übrigens erfordert es auch die für die Gesundheit unentbehrliche Reinlichkeit, dass die Betten alle vierzehn Tage rein überzogen, die Bettdecken aber wenigstens am Ende jeder Woche ausgeklopft und alle sechs Monate gewalkt, so wie die Zimmer jedes Frühjahr geweisst werden.

Von den Märschen.

§. VIII.

Auf Märschen ist die Gesundheit der Soldaten einer Menge aus Hitze, Kälte, Nässe und Staub entspringender Gefahren ausgesetzt. In Friedenszeiten vermeidet man leicht, die Truppen in zu brennender Sonnenhitze marschieren zu lassen, und es ist alsdann bei vorkommenden Gelegenheiten sogar allgemein eingeführt, die Regimenter vor Sonnenaufgang ausmarschieren, und während der stärksten Mittagshitze ausruhen zu lassen. Man muss alsdann aber nicht zugeben, dass der Soldat in der Hitze Brantewein oder kaltes Wasser trinke. Das

passendste Getränk in diesem Falle ist: mit Weinessig gehörig versetztes Wasser.

Um die Augen sowohl vor dem Staube, als im Winter vor der blendenden Weisse des Schnees zu schützen, giebt es kein besseres Mittel, als das Gesicht mit einem am Dache des Tschako's befestigten 4 Zoll langen Flor zu bedecken.

Gänzlich ermüdete Soldaten sollte man nie über ihr Vermögen zum fernern Marsche antreiben; man entferne sie lieber bei Zeiten aus dem den Marsch ohne Verzug fortsetzenden Corps, und übergebe sie dem Nachtrabe.

Zweckmässig ist es, den Soldaten davon zu überzeugen, wie vortheilhaft es für ihn sey, nach forcirten Märschen, und auch während derselben, wenn auf einige Zeit Halt gemacht wird, sich die Füsse mit ein wenig Brantewein zu waschen.

Wundgegangenen und angeschwollenen Füssen kömmt man aber am Besten durch eine zweckmässige Fussbekleidung, besonders durch in Öhl oder Fett getränkte Socken, zu Hülfe.

Bemerkungen über den ehelosen Stand der Soldaten.

§. IX.

Nur die kräftigsten und gesundesten jungen Leute werden zum Soldatenstande gebraucht, und dadurch, wenn auch nicht immer den friedlichen Bürgerpflichten entzogen, doch wenigstens denselben dann erst wieder gegeben, und zur Führung eines ehelichen Lebens, dessen Zweck zugleich die Fortpflanzung des Geschlechts ist, in Stand gesetzt, wenn das Jugendfeuer in ihnen erloschen ist. Auf diese Art ist das Zeugungs - Geschäft mehrentheils dem Ausschusse, dem schwächsten und übelgebauten Theile der Männer überlassen. Nothwendig muss daher in einem Staate, der zahlreiche

Heere unterhält, und den Soldaten-Ehen alle nur denkbare Schwierigkeiten in den Weg legt, das Menschengeschlecht, in physischer Hinsicht, nach und nach ausarten. Würde man wohl nach einigen Generationen unter den Landbewohnern noch brauchbare Leute genug finden, um die Zahl der edlen Vaterlands-Vertheidiger zu ersetzen, die täglich im Kampf für vaterländische Gerechtsame fallen, wenn neue Kriege dereinst die Heere ins Feld rufen sollten?

Zum allgemeinen Wohl der Staaten würde es folglich besser seyn, die Soldaten-Ehen zu begünstigen, und lieber für die Erziehung der aus ihnen erzeugten Kinder durch gut unterrichtete Schulen Sorge zu tragen. Für die dem Staate hierdurch zur Last fallende Erziehung und Unterhaltung wären diese Kinder alsdann an sich schon verpflichtet, dereinst dem Stande ihrer Väter zu folgen, und sie in Kraft und That zu ersetzen.

Zweites Kapitel.

Von der allgemeinen Beschaffenheit der Hospitäler.

Von der Lage und Einrichtung der Hospitäler.

§. X.

Bei Anlegung der Hospitäler muss Alles, was auf den Zustand der Kranken einen günstigen oder nachtheiligen Einfluss haben kann, erwogen werden. Wenn aber die Ortsbeschaffenheit oder andere Hindernisse der Hospitäler nicht alle wünschenswerthe Vollkommenheiten vergönnen, so muss man wenigstens nach Möglichkeit denselben nahe zu kommen, bemüht seyn.

Mitten in Städten sollten in der Regel keine Hospitäler angelegt werden. Sie müssen daher am Ende derselben, und wo möglich, frei und erhaben liegen, mit reiner Luft umgeben, und nicht weit von fliessendem Wasser entfernt,

jedoch von Sümpfen, Morästen und andern, schädliche Dünste verbreitenden Örtern entlegen seyn.

Die Grösse des Gebäudes muss mit der Anzahl der Kranken im Verhältniss stehn, und es muss Raum genug da seyn, um jeden Kranken reine und gesunde Luft einathmen zu lassen; denn verdorbene Luft würde hier um so gefährlicher und nachtheiliger für die Gesundheit seyn, als der Zustand des Krankseyns den Körpern für äussere Eindrücke um so empfänglicher macht.

Ein gutes Hospital darf nicht über zwei Stockwerk hoch seyn. Wäre es höher, so würde dadurch das Ein- und Ausbringen der Kranken sehr erschwert werden, und sich auch die Luft nicht so leicht erneuern lassen. Eben so wenig dürfen im Erdgeschosse Krankensäle eingerichtet werden. Der Vorhof muss eine dem Umfang des Hospital-Gebäudes angemessene Grösse haben, und mit Bäumen bepflanzt

seyn. Diese Bäume dürfen jedoch nicht zu nahe neben einander stehen.

Auch muss das Hospital-Gebäude mit seiner Umgebung durch eine äussere Ringmauer umschlossen seyn, damit die Kranken nicht etwa nach Belieben hinausgehen, und sich erkälten, oder durch übermässigen Genuss schädlicher Speisen und Getränke sich Rückfälle zuziehen können, welche gewöhnlich nicht nur gefährlicher sind als die erste Krankheit, sondern auch ihren Aufenthalt im Hospitale frevelhaft verlängern, so dass der Staat unnöthiger Weise die doppelte oder dreifache Ausgabe für ihre Kur anzuwenden genöthigt wird.

Um endlich das heimliche Ausgehen der Kranken mit Erfolg abzustellen, muss im ganzen Hospitale nur ein einziger Ausgang und dabei die Wohnung des Pförtners, der genau darauf zu sehen hat, dass ohne Erlaubniss kein Kranker hinausgehe, befindlich seyn.

Ausser dem Pförtner ist auch noch eine besondere Wache erforderlich, die demselben im Nothfalle mit gewaffneter Hand beispringen muss.

Von der Wache.

§. XI.

Zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung ist in jedem Hospitale eine Militair-Wache erforderlich. Die Stärke derselben wird durch die Grösse des Hospitals und die Anzahl der erforderlichen Schildwachen bestimmt.

Von den Krankensälen.

§. XII.

Die Krankensäle müssen eine mit der Anzahl der aufzunehmenden Kranken verhältnissmässige Grösse haben.

Die Fenster müssen hoch, und zur Erleichterung des Luftzuges, in Reihen gegen einander über angebracht seyn.

Eben so nothwendig ist es auch, unter den gewöhnlichen Fenstern, dicht über dem Fussboden, noch mehrere kleinere einen Fuss hohe und zwei Fuss breite anzulegen, die man, wenn die Säle gekehrt sind, öffnet, um das Miasma, das sich gewöhnlich gegen den Boden neigt, abzuleiten. Öffnet man zu gleicher Zeit auch einige von den obern Fenstern, so geräth der schädliche Stoff in die Zugluft, und wird so aus dem Zimmer entfernt.

Sämmtliche Krankensäle müssen mit Nummern bezeichnet seyn, und jeder darin befindliche Patient muss sein besonderes Bett haben. Auch müssen die Kranken nach den Arten der verschiedenen Krankheiten in sechs Classen, nämlich in solche, die gefährliche, ansteckende Krankheiten haben, in Fieber-Patienten, Venerische, Krätzige, Verwundete und Reconvalescenten, eingetheilt, und genau von einander abgesondert werden. Die angegebenen Classen werden alsdann wieder, nach den verschiedenen einzelnen Krankheiten in Unter-Abtheilun-

gen, und nach Befinden der Umstände in dringenden Fällen, auch in noch speciellere Abtheilungen geschieden.

Von der Beleuchtung.

§. XIII.

Die Krankensäle müssen die ganze Nacht hindurch, nach Verhältniss der Grösse derselben, mit einer oder zwei in Laternen sich befindenden Lampen, beleuchtet seyn. Diese Laternen müssen auch nothwendig in der Mitte der Säle, in einer angemessenen Höhe hängen, so dass die Kranken zum Einnehmen der Medizin zwar Licht haben, ihre Augen aber dabei nicht leiden. Die Gänge, Treppen und Abtritte müssen gleichfalls hinreichend beleuchtet seyn.

Zur Beleuchtung der Säle darf nur gereinigtes Öhl (sogenanntes Sparöhl) genommen werden.

Von der Heitzung der Krankensäle.

§. XIV.

Aeusserst wichtig ist es, die Öfen der Krankensäle so heitzen zu können, dass man mit Rücksicht auf die Jahrszeit die für die verschiedenen Krankheiten erforderliche Temperatur, und selbst den gehörigeu Grad der Wärme so viel als möglich herausbringe.

Dass die eisernen Öfen zum Heitzen der Krankensäle schlechterdings untauglich sind, ist eine anerkannte Sache; denn sie heitzen die Zimmer entweder zu stark oder zu schwach, und verursachen daher in jenem Falle den Kranken, die zu nahe dabei liegen, Kopfweh. Ich bin daher überzeugt, dass die, nach dem Lit. A beygefügten Modell, von blossen Backsteinen mitten in den Sälen gesetzten Öfen für Krankenzimmer die allertauglichsten sind. Diese Öfen geben eine angenehme und immer gleiche Wärme, und die Röhren, die den Saal von

einem Ende bis zum andern durchlaufen, tragen überdiess dazu bey, die überflüssige Hitze, die den Kranken nur schädlich werden könnte, in die Höhe zu leiten. Bey diesen Öfen, wovon nur ein einziger für jeden Krankensaal, er mag gross oder klein seyn, erforderlich ist, dient zugleich die ebene Fläche derselben zum Aufwärmen der Arzneien und Suppen der Kranken.

Da sie auch in den Zimmern geheitzt werden, so wird zugleich, durch die in der Ofenthür angebrachte Öffnung, die Reinigung der Luft bewirkt. Damit indessen die Kranken nicht selbst nach Belieben die Hitze vermehren, oder mit dem Feuer handthieren können, müssen die Ofenthüren, mit Vorhängeſchlössern versehen, in den Ofenthüren selbst aber, zur Erhaltung eines die Zimmer reinigenden Luftzuges kleine Oeffnungen angebracht seyn.

Von der Küche.

§. XV.

Die Küche muss geräumig, hell und mit allen Geräthschaften, die zur Zubereitung der für die Kranken nöthigen Gegenstände erforderlich sind, hinreichend versehen, auch auf dem Erdgeschoss in der Mitte des Hauses angelegt seyn.

Das Fleisch für die Kranken darf nicht nach dem Augenmaass getheilt, sondern jede Portion muss auf einer besonders dazu eingerichteten, auf dem Anrichte-Tische feststehenden Waage, von welcher sub Lit. B das Modell angegeben ist, abgewogen werden.

Von den Speisekammern.

§. XVI.

Die Speisekammern müssen nahe bei der Küche, und so eingerichtet seyn, dass weder Mäuse noch Insekten hineinkommen können.

Für die Austheilung des Brots und des Branteweins muss ebenfalls eine besondere Kammer, die blos diese beiden Gegenstände enthält, vorhanden seyn. Zur Erleichterung der Brot-Vertheilungen, nach den verschiedenen, von den Ärzten vorgeschriebenen Portionen, bedient man sich am Besten des sub Lit. C beschriebenen Instruments, mit Hülfe dessen ein einziger Mensch, in einer Stunde für 500 Kranke das Brot eintheilen kann.

Vom Maass und Gewicht.

§. XVII.

Maass und Gewicht, dessen man sich in den Hospitälern bedient, muss vom grössten bis zum kleinsten, durchaus gleich, und mit den kleinen, zur Vertheilung der einzelnen Portionen erforderlichen Gemässen und Gewichten übereinstimmend seyn. Man muss sich dieserhalb genau nach demjenigen richten, was das bestehende Verpflegungs-Regulativ darüber vorschreibt.

Von der Apotheke.

§. XVIII.

Jedes Hospital, von welcher Classe es auch seyn möge, muss seine eigene Apotheke haben. Diese muss ebenfalls im Erdgeschosse angebracht, und mit allen zur Behandlung der Kranken im Hospital erforderlichen Gegenständen, so wie mit einem Vorrathe von Arzneimitteln, welche durchgängig von erprobter innerer Güte seyn müssen, für drey Monate versehen seyn.

Gehört das Hospital in die Classe derer, welche 350 und mehrere Kranke enthalten, so ist es auch nothwendig, dass, ausser dieser Apotheker-Offizin, auch ein Laboratorium vorhanden sey.

Da in Rücksicht der Einnahme und Ausgabe die Apotheke nie gründlich controllirt werden kann, so ist es desshalb gerathener, die Medicamente ebenfalls Tageweis in Lieferung

zu geben. Indessen muss man sich doch das Recht vorbehalten, die zum Dienst bestimmten Apotheker zu ernennen, damit sie, wegen der in der Apotheke befindlichen Medicamente sowohl, als auch überhaupt in Betreff ihrer Dienstpflichten, unter der Directorial - Polizey, und unter strenger Aufsicht der dirigirenden Ärzte und Wundärzte des Hospitals stehen.

Von den Arzneimitteln.

§. XIX.

Da es höchst nöthig ist, alle nur mögliche Sicherheitsmittel anzuwenden, um zu verhüten, dass zur Behandlung der Kranken, keine schlechte Arzneimittel gebraucht werden, so ist folgende Maassregel meines Erachtens die beste und sicherste:

Wenn der Ober - Apotheker Vorräthe von Arzneimitteln anschafft, so soll er bei deren Ankunft, ehe sie in die Officin gebracht und ausgepackt werden, den dirigirenden Arzt und

Wundarzt des Lazareths davon benachrichtigen, welche solche in Rücksicht ihrer Qualität genau prüfen, chemisch untersuchen, über diese Untersuchung aber ein gewissenhaftes und pflichtmässiges Protocoll aufnehmen, und der Oberbehörde einschicken müssen.

Sind die Arzneimittel bei der Untersuchung als nicht tauglich anerkannt worden, so müssen sie sofort in ihrer Gegenwart aus dem Lazareth gebracht und sobald als möglich durch bessere ersetzt werden.

Von dem chirurgischen Apparat.

§. XX.

Die Hospitäler sämmtlicher Classen müssen mit den erforderlichen chirurgischen Instrumenten versehen seyn. Hierzu gehören nothwendig alle die, welche das nachfolgende Verzeichniss angiebt:

A. Ein vollständiges Amputations- } Besteck.
B. — ——— Trepanations- }
C. — ——— Sections- }

Zum Behufe der Operationen am männlichen Gliede.

A. Ein Compressorium.

B. Eine silberne Röhre.

C. Eine Röhre zum Urinlassen nach der amputatio penis.

D. Bougies zur Vertilgung der Verengerung der Harnröhre.

Catheters.

Zwei silberne Catheters von verschiedener Grösse.

Kugelauszieher.

Eine kleine Kugelzange, auch eine krumme Polypenzange.

Zum Unterbinden der Pulsader - Geschwulste.

Dechamp's oder Dessault's Apparat.

Zu Operationen im Munde und am Halse.

A. Eine Scheere, um die Mandeln abzuschneiden.

B. Eine krumme Zange, um fremde Körper aus der Speiseröhre zu holen.

C. Ein Fischbeinstäbchen mit einem Schwamme, um fremde Körper hinabzustossen.

D. Ein Tracheotom, nach Richter.

Zu Operationen an den Lippen.

A. Bell's Lippenhalter.

B. Vier silberne Haasenschart - Nadeln mit aufgeschrobenen Spitzen.

C. Eine Haasenschart - Scheere.

Compressorien.

1. Das Compressorium von Langenbeck zur Compression der arteria cruralis bei Blutungen am Oberschenkel.

2. Zwei Tourniquet's (gewöhnlich befinden sich diese bei dem Amputations - Besteck.)

Zur Paraceuthesis.

A. Ein Trocar zum Bauchstich.

B. Ein krummer Trocar zum Blasenstich.

Zum Aderlassen.

A. Ein Schnäpper mit zwei Eisen nebst Etui.

B. Ein Etui mit vier Lancetten zum nämlichen Behuf.

C. Ein Schröpfschnäpper, 12 Schröpfköpfe, ein messingener Sauger und eine Lampe, nebst Etui.

Zu den Polypen.

Die gewöhnliche Polypenzange.

Zu Klystieren.

A. Vier Klystierspritzen.

B. Eine Wund- und Mundspritze.

Bandagen.

Schienen für Arm- und Beinbrüche.

Für den Schlüssel-Beinbruch die Brasdor'sche Binde, oder der Brüninghausensche Riemen.

Elastische Bruchbänder, eins für die rechte, eins für die linke Seite.

Einige Suspensorien von Leinwand.

Besitzt nicht ein jeder im Hospitale angestellte Oberwundarzt ein vollständiges Verbindzeug, so gehörte dieses auch noch zu dem angeführten Verzeichniss.

In diesem sind enthalten:

A. die nöthigen Bistouris,

B. mehrere Scalpels,

C. mehrere Lancetten,

D. Nadelhalter,

E. verschiedene feine und grobe Scheeren,

F. Sonden, einfache und gerinnte,

G. Bromfieldsche Haken und krumme Nadeln,

H. Fistelmesser,

I. Mundspadel, Pflasterspadel u. s. w.

K. Pincetten,

L. Haarseilnadeln,

M. Instrumente für Bruchoperationen und Mastdarm-Fisteln u. s. w.

Von dem Zimmer für die Operationen.

§. XXI.

In einem Militair-Hospitale, wo häufige chirurgische Operationen vorfallen, ist es nothwendig, dass ein besonderes Zimmer hierzu vorhanden sey, damit die Operationen nicht in den Krankensälen selbst vorgenommen zu werden brauchen. Wo möglich muss dieses Zimmer mitten in der Abtheilung für die Verwundeten angelegt, hell und luftig, und so eingerichtet seyn, dass wenigstens bei einem wichtigen Falle der Operirte in den ersten Tagen nach der Operation in diesem Zimmer unter sorgfältiger Aufsicht bleiben kann. In demselben müssen inzwischen etliche complette Betten, und ausserdem zwei hölzerne Stühle, und ein dergleichen Tisch, drei Fuss hoch, drei Fuss breit, und sieben und einen halben Fuss lang, befindlich seyn, welcher 4 Linien hohe Leisten haben, und in beiden Ecken am Ende mit Löchern versehen seyn muss, um, vermit-

telst darunter gesetzter Gefässe, das Blut ablaufen lassen zu können.

Damit aber der zu operirende Verwundete nicht zu hart liege, muss für eine mit Wachsleinwand überzogene Matratze von Pferdehaaren, vier Zoll kürzer und vier Zoll schmaler, als der Tisch, gesorgt, und ihm überdiess zur Erleichterung noch ein Kissen unter den Kopf gelegt werden.

Von den Magazinen.

§. XXII.

Jedes Militair-Hospital muss, nach Verhältniss der für dasselbe bestimmten Krankenanzahl, vier mehr oder weniger grosse Magazine enthalten, nämlich:

1. Ein Magazin für die den Kranken gehörenden Effecten und Waffen. Dieses Magazin muss mit hinreichenden Fächern versehen seyn, damit die Effecten jedes Kranken besonders aufgehoben werden können.

In der Mitte dieses Magazins muss eine Vorkehrung getroffen seyn, um an zweyen, die Länge des Raums mit Vorbehalt des an beiden Enden zum Durchpassiren nöthigen Platzes, einnehmenden, mit Einschnitten versehenen und auf zweien drei Fuss hohen Böcken ruhenden Latten, die Waffen anzulehnen.

Am Eingange desselben muss ein Lattenverschlag angelegt werden, in welchem der Magazinverwalter das zum Gebrauch der Kranken nöthige Leinenzeug in Fächern aufbewahrt.

Die für die Kranken erforderlichen Effecten und Wäsche müssen in zwei getrennte Abtheilungen gebracht werden, die eine für die Effecten und Wäsche der Venerischen und Krätzigen, und die andere für die der Fieber-Patienten und Verwundeten.

Übrigens erfordert dieses Magazin ein hohes, mit mehreren Fenstern soviel als möglich versehenes Zimmer, um auch hier immer frische Luft einzulassen.

2. Ein Magazin für die Effecten der Verstorbenen, welches ebenfalls zur besondern Aufbewahrung des Eigenthums jedes Einzelnen mit Fächern versehen seyn muss.

Um dem Schaden vorzubeugen, den die Insecten an den Effecten anrichten könnten, ist

es besonders nöthig, dass dieses Magazin öfters gelüftet werde.

3. Ein Magazin für die nicht im Gebrauch befindlichen Matratzen, Strohsäcke, Decken und andere Effecten, welche unterm Schloss gehalten werden müssen.

4. Ein kleines Magazin für die schmutzige Wäsche. Dieses muss so luftig als möglich seyn, und die Wäsche der Venerischen und Krätzigen muss auch hier von der der Fieberkranken und Verwundeten sorgfältig abgesondert werden.

Von den Bädern.

§. XXIII.

Für ein gut eingerichtetes Hospital ist eine Badeanstalt, welche nach der Grösse desselben, und der Anzahl der Kranken, die es fassen kann, bestimmt werden muss, unerlässlich. Kann ein Hospital 400 bis 500 Kranke aufnehmen, so dürfen nicht weniger als sechs Badewannen vorhanden seyn.

Die Bäder müssen, wenn es angeht, so nahe als möglich bei den Krankensälen, oder in der Mitte des Erdgeschosses angelegt werden.

Die mit verschiedenen Krankheiten Behafteten müssen in ihren eigenen Wannen baden, und zu dem Ende die Wannen für Fieberkranke, Venerische, Krätzige und Verwundete durch Anschlagszettel besonders bezeichnet werden.

Ausser den im Badehause befindlichen Wannen, muss auch in jedem Hospitale noch eine auf kleinen Rädern ruhende Wanne seyn, die zu solchen Kranken, welche ihre Zimmer nicht verlassen können oder dürfen, gebracht werden kann.

Vom Waschen des Leinenzeuges.

§. XXIV.

Selbst wenn das Waschen des Leinenzeugs an Jemand verdungen ist, so ist es dennoch

zur schnellen Beförderung sehr nöthig, dass ein Hospital von 300 und mehreren Kranken seine eigene Waschanstalt habe, welche aber wenigstens 150 Fuss weit vom Hauptgebäude abgelegen seyn muss.

Von den Abtritten.

§. XXV.

Die Abtritte müssen in der Mitte der verschiedenen Kranken-Abtheilungen, jedoch so angelegt werden, dass sie, zur Vermeidung alles übeln Geruchs, sich nicht zu nahe bei den Krankensälen befinden.

Auch müssen sie schlechterdings, zur Reinigung der Luft, mit Fenstern versehen seyn, wobei jedoch Zugluft, die den Kranken schädlich werden kann, sorgfältig zu vermeiden ist.

Die Abzugskanäle müssen ebenfalls so entfernt als möglich von den Krankensälen seyn. Ist es zu bewerkstelligen, so muss fliessendes Wasser hinein geleitet, und wo dies nicht ge-

schehen kann, müssen sie wenigstens alle drei Tage ausgeleert werden.

Von der Todtenkammer.

§. XXVI.

Das Zimmer, in welches die Todten gelegt werden, muss so weit als möglich von dem Hospitalgebäude entfernt, und die Fenster müssen mit Ventilatoren versehen seyn.

Vom Begräbniss.

§. XXVII.

Da es zu kostspielig seyn würde, für jeden Verstorbenen einen besondern Sarg machen zu lassen, so bedient man sich gewöhnlich eines kleinen Handwagens mit zwei Rädern, auf welchem ein grosser Sarg, der vier Leichname enthalten kann, befestigt ist. Diejenigen, welche begraben werden sollen, werden hinein gelegt, und jedesmal mit Tagesanbruch zur Grabstätte gefahren.

Der Deckel dieses Sarges muss auf der einen Seite durch drei Charniere befestigt, auf der andern aber mit einem Schlosse versehen seyn.

Von der Ausbesserung der Effecten.

§. XXVIII.

Die täglich nöthigen Ausbesserungen von Effecten müssen verdungen, und, da dergleichen jeden Augenblick vorfallen können und nicht leicht zu controlliren sind, durch den Lieferanten besorgt werden.

Übrigens müssen die Matratzen und Kopfpfühle alle sechs Monate umgearbeitet werden. Zu diesem Zweck muss der Magazinverwalter, in Gegenwart des Inspectors, eine Liste über die umzuarbeitenden Matratzen und Pfühle, nebst einer genauen Angabe der hierzu erforderlichen Pferdehaare, Wolle und Leinwand aufnehmen, welche alsdann der Direction nach

dem Schema Nro. I eingereicht wird, die zu den vorgeschlagenen Umarbeitungen, wenn sie Statt finden müssen, ihre Autorisation ertheilt.

Die hierzu erforderlichen Kosten können und dürfen indessen durchaus nicht in Verding gegeben werden.

Von den Ausbesserungen des Locals und des Geräths.

§. XXIX.

Für die Hospitalverwaltung ist es immer vortheilhaft, wenn zum Behuf der Reparaturen des Locals und des Geräths in jedem Hospitale zwei Arbeiter mit fixem Gehalte angestellt werden, nämlich:

1) Ein Weissbinder, der, so oft als es nöthig ist, die Säle, Zimmer, Gänge u. s. w. weissen, und alle übrigen, in dies Fach einschlagenden, täglich vorfallenden kleinen Reparaturen besorgen muss. Hierdurch kann diese Art von Reinlichkeit beständig mit wenigen Kosten erhalten werden.

für den fernern Militairdienst anerkannt sind, so wie auch ferner eine Liste derer, welche, in Folge der erhaltenen Wunden, zu den Invaliden zu rechnen sind, und auf Pension Anspruch haben.

Nach genauer Untersuchung der Ursachen, welche jeden einzelnen Kranken am weitern Militairdienste verhindern, oder ihn als Invaliden pensionsfähig machen, und, nach hinreichend verschaffter Überzeugung, wird hierüber, nach dem sub Nro. II beigefügten Schema, ein von den Mitgliedern des Raths unterschriebenes Verzeichniss aufgenommen, und in dreifacher Ausfertigung an die Hospital-Direction eingereicht, welche alsdann das weiter Erforderliche bei den competenten Behörden betreiben wird.

Durch dieses Verfahren wird der Staat der Kosten überhoben, welche dienstunfähige Subjecte in den Hospitälern veranlassen würden.

Da übrigens die meisten der für den beschwerlichen Soldatendienst als unbrauchbar be-

fundenen Leute, ihren Eltern oder Verwandten, in minder sauren Verrichtungen, noch immer nützliche Dienste leisten können, so ist dies um so mehr ein Grund, sie nicht länger in dem Hospital zurück zu behalten, sondern sie ihren Familien wieder zu geben.

Viertes Kapitel.

Von den Ober- und Unter-Offizianten der Hospitäler.

Von den Eigenschaften und der Wahl der dirigirenden Aerzte und Wundärzte.

§. XXXI.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte müssen ohne Ausnahme Männer von Kenntnissen, hinreichender Erfahrung und notorisch gutem moralischen Character seyn. Sie müssen ihren

medicinisch-chirurgischen Cursus vollendet, und durch practische Übungen sich so viel Erfahrung und Geschicklichkeit erworben haben, dass sie den Unter-Wundärzten selbst die gehörige Anleitung und den erforderlichen Unterricht geben können.

Von den Eigenschaften und der Wahl der Unter-Wundärzte.

§. XXXII.

Die Unter-Wundärzte müssen ebenfalls mit den nöthigen Kenntnissen versehen und von gutem sittlichen Character seyn, auch durch eine, vor dem Gesundheitsrathe des Landes oder den dirigirenden Ärzten und Wundärzten des Hospitals, bey welchem sie angestellt seyn wollen, überstandene Prüfung, darthun, dass sie die zu ihrem Fache erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Von den Eigenschaften und der Wahl des Ober-Apothekers.

§. XXXIII.

Der Ober-Apotheker muss ein Mann von gründlichen und umfassenden Kenntnissen, sowohl in der theoretischen als practischen Chemie und Pharmazie, und nächst dem von ausgezeichneter Rechtschaffenheit seyn.

Er führt die besondere Aufsicht über das ganze Apothekerwesen, ist aber der Medicinal-Direction untergeordnet.

Von den Eigenschaften und der Wahl der Unter-Apotheker.

§. XXXIV.

Die Unter-Apotheker müssen gleichfalls brauchbar, treu und mit den nöthigen Kenntnissen versehen seyn. Sie stehen sämmtlich unter dem Ober-Apotheker und sind verpflichtet, denselben sowohl in Dienst-Angelegenhei-

ten genaue Folge zu leisten als auch seinen Erinnerungen in Rücksicht ihrer moralischen Aufführung Gehör zu geben.

Von den Eigenschaften und der Wahl des Lazareth-Inspectors.

§. XXXV.

Der Lazareth-Inspector muss ein Mann seyn, der die nöthigen Kenntnisse in seinem Fache mit Rechtschaffenheit und Moralität verbindet; er darf nur das Wohl der seiner Sorgfalt anvertrauten Kranken im Auge haben, und jedes andere Interesse muss ihm fremd seyn.

Von den Eigenschaften und der Wahl des Register-Führers des Kranken-Personals und des Magazinverwalters.

§. XXXVI.

Diese beiden Offizianten müssen brauchbar und treu seyn; auch durch ihre früheren Ver-

hältnisse genau beweisen können, dass sie einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben. Sie sind dem Lazareth-Inspector untergeordnet, und in Betreff aller Dienst-Angelegenheiten demselben verantwortlich.

Von den Eigenschaften und der Wahl der Unter-Offizianten.

§. XXXVII.

Bei Anstellung dieser Diener soll man so viel als möglich auf halb invalide Unteroffiziere oder Soldaten, in deren Ermangelung aber nur auf Leute Rücksicht nehmen, die Beweise von guter Aufführung und gutem Character ablegen können, damit die Kranken mit Geduld behandelt, und sorgfältig gepflegt werden.

Von dem Gehalte der Hospital-Offizianten.

§. XXXVIII.

Keiner der Ober- oder Unter-Offizianten darf von dem Lieferanten besoldet werden, indem

Elastische Bruchbänder, eins für die rechte, eins für die linke Seite.

Einige Suspensorien von Leinwand.

Besitzt nicht ein jeder im Hospitale angestellte Oberwundarzt ein vollständiges Verbindzeug, so gehörte dieses auch noch zu dem angeführten Verzeichniss.

In diesem sind enthalten:

A. die nöthigen Bistouris,

B. mehrere Scalpels,

C. mehrere Lancetten,

D. Nadelhalter,

E. verschiedene feine und grobe Scheeren,

F. Sonden, einfache und gerinnte,

G. Bromfieldsche Haken und krumme Nadeln,

H. Fistelmesser,

I. Mundspadel, Pflasterspadel u. s. w.

K. Pincetten,

L. Haarseilnadeln,

M. Instrumente für Bruchoperationen und Mastdarm-Fisteln u. s. w.

Von dem Zimmer für die Operationen.

§. XXI.

In einem Militair-Hospitale, wo häufige chirurgische Operationen vorfallen, ist es nothwendig, dass ein besonderes Zimmer hierzu vorhanden sey, damit die Operationen nicht in den Krankensälen selbst vorgenommen zu werden brauchen. Wo möglich muss dieses Zimmer mitten in der Abtheilung für die Verwundeten angelegt, hell und luftig, und so eingerichtet seyn, dass wenigstens bei einem wichtigen Falle der Operirte in den ersten Tagen nach der Operation in diesem Zimmer unter sorgfältiger Aufsicht bleiben kann. In demselben müssen inzwischen etliche complette Betten, und ausserdem zwei hölzerne Stühle, und ein dergleichen Tisch, drei Fuss hoch, drei Fuss breit, und sieben und einen halben Fuss lang, befindlich seyn, welcher 4 Linien hohe Leisten haben, und in beiden Ecken am Ende mit Löchern versehen seyn muss, um, vermit-

telst darunter gesetzter Gefässe, das Blut ablaufen lassen zu können.

Damit aber der zu operirende Verwundete nicht zu hart liege, muss für eine mit Wachsleinwand überzogene Matratze von Pferdehaaren, vier Zoll kürzer und vier Zoll schmaler, als der Tisch, gesorgt, und ihm überdiess zur Erleichterung noch ein Kissen unter den Kopf gelegt werden.

Von den Magazinen.

§. XXII.

Jedes Militair-Hospital muss, nach Verhältniss der für dasselbe bestimmten Krankenanzahl, vier mehr oder weniger grosse Magazine enthalten, nämlich:

1. Ein Magazin für die den Kranken gehörenden Effecten und Waffen. Dieses Magazin muss mit hinreichenden Fächern versehen seyn, damit die Effecten jedes Kranken besonders aufgehoben werden können.

In der Mitte dieses Magazins muss eine Vorkehrung getroffen seyn, um an zweyen, die Länge des Raums mit Vorbehalt des an beiden Enden zum Durchpassiren nöthigen Platzes, einnehmenden, mit Einschnitten versehenen und auf zweien drei Fuss hohen Böcken ruhenden Latten, die Waffen anzulehnen.

Am Eingange desselben muss ein Lattenverschlag angelegt werden, in welchem der Magazinverwalter das zum Gebrauch der Kranken nöthige Leinenzeug in Fächern aufbewahrt.

Die für die Kranken erforderlichen Effecten und Wäsche müssen in zwei getrennte Abtheilungen gebracht werden, die eine für die Effecten und Wäsche der Venerischen und Krätzigen, und die andere für die der Fieber-Patienten und Verwundeten.

Übrigens erfordert dieses Magazin ein hohes, mit mehreren Fenstern soviel als möglich versehenes Zimmer, um auch hier immer frische Luft einzulassen.

2. Ein Magazin für die Effecten der Verstorbenen, welches ebenfalls zur besondern Aufbewahrung des Eigenthums jedes Einzelnen mit Fächern versehen seyn muss.

Um dem Schaden vorzubeugen, den die Insecten an den Effecten anrichten könnten, ist

es besonders nöthig, dass dieses Magazin öfters gelüftet werde.

3. Ein Magazin für die nicht im Gebrauch befindlichen Matratzen, Strohsäcke, Decken und andere Effecten, welche unterm Schloss gehalten werden müssen.

4. Ein kleines Magazin für die schmutzige Wäsche. Dieses muss so luftig als möglich seyn, und die Wäsche der Venerischen und Krätzigen muss auch hier von der der Fieberkranken und Verwundeten sorgfältig abgesondert werden.

Von den Bädern.

§. XXIII.

Für ein gut eingerichtetes Hospital ist eine Badeanstalt, welche nach der Grösse desselben, und der Anzahl der Kranken, die es fassen kann, bestimmt werden muss, unerlässlich. Kann ein Hospital 400 bis 500 Kranke aufnehmen, so dürfen nicht weniger als sechs Badewannen vorhanden seyn.

Die Bäder müssen, wenn es angeht, so nahe als möglich bei den Krankensälen, oder in der Mitte des Erdgeschosses angelegt werden.

Die mit verschiedenen Krankheiten Behafteten müssen in ihren eigenen Wannen baden, und zu dem Ende die Wannen für Fieberkranke, Venerische, Krätzige und Verwundete durch Anschlagszettel besonders bezeichnet werden.

Ausser den im Badehause befindlichen Wannen, muss auch in jedem Hospitale noch eine auf kleinen Rädern ruhende Wanne seyn, die zu solchen Kranken, welche ihre Zimmer nicht verlassen können oder dürfen, gebracht werden kann.

Vom Waschen des Leinenzeuges.

§. XXIV.

Selbst wenn das Waschen des Leinenzeugs an Jemand verdungen ist, so ist es dennoch

zur schnellen Beförderung sehr nöthig, dass ein Hospital von 300 und mehreren Kranken seine eigene Waschanstalt habe, welche aber wenigstens 150 Fuss weit vom Hauptgebäude abgelegen seyn muss.

Von den Abtritten.

§. XXV.

Die Abtritte müssen in der Mitte der verschiedenen Kranken - Abtheilungen, jedoch so angelegt werden, dass sie, zur Vermeidung alles übeln Geruchs, sich nicht zu nahe bei den Krankensälen befinden.

Auch müssen sie schlechterdings, zur Reinigung der Luft, mit Fenstern versehen seyn, wobei jedoch Zugluft, die den Kranken schädlich werden kann, sorgfältig zu vermeiden ist.

Die Abzugskanäle müssen ebenfalls so entfernt als möglich von den Krankensälen seyn. Ist es zu bewerkstelligen, so muss fliessendes Wasser hinein geleitet, und wo dies nicht ge-

schehen kann, müssen sie wenigstens alle drei Tage ausgeleert werden.

Von der Todtenkammer.

§. XXVI.

Das Zimmer, in welches die Todten gelegt werden, muss so weit als möglich von dem Hospitalgebäude entfernt, und die Fenster müssen mit Ventilatoren versehen seyn.

Vom Begräbniss.

§. XXVII.

Da es zu kostspielig seyn würde, für jeden Verstorbenen einen besondern Sarg machen zu lassen, so bedient man sich gewöhnlich eines kleinen Handwagens mit zwei Rädern, auf welchem ein grosser Sarg, der vier Leichname enthalten kann, befestigt ist. Diejenigen, welche begraben werden sollen, werden hinein gelegt, und jedesmal mit Tagesanbruch zur Grabstätte gefahren.

Der Deckel dieses Sarges muss auf der einen Seite durch drei Charniere befestigt, auf der andern aber mit einem Schlosse versehen seyn.

Von der Ausbesserung der Effecten.

§. XXVIII.

Die täglich nöthigen Ausbesserungen von Effecten müssen verdungen, und, da dergleichen jeden Augenblick vorfallen können und nicht leicht zu controlliren sind, durch den Lieferanten besorgt werden.

Übrigens müssen die Matratzen und Kopfpfühle alle sechs Monate umgearbeitet werden. Zu diesem Zweck muss der Magazinverwalter, in Gegenwart des Inspectors, eine Liste über die umzuarbeitenden Matratzen und Pfühle, nebst einer genauen Angabe der hierzu erforderlichen Pferdehaare, Wolle und Leinwand aufnehmen, welche alsdann der Direction nach

dem Schema Nro. I eingereicht wird, die zu den vorgeschlagenen Umarbeitungen, wenn sie Statt finden müssen, ihre Autorisation ertheilt.

Die hierzu erforderlichen Kosten können und dürfen indessen durchaus nicht in Verding gegeben werden.

Von den Ausbesserungen des Locals und des Geräths.

§. XXIX.

Für die Hospitalverwaltung ist es immer vortheilhaft, wenn zum Behuf der Reparaturen des Locals und des Geräths in jedem Hospitale zwei Arbeiter mit fixem Gehalte angestellt werden, nämlich:

1) Ein Weissbinder, der, so oft als es nöthig ist, die Säle, Zimmer, Gänge u. s. w. weissen, und alle übrigen, in dies Fach einschlagenden, täglich vorfallenden kleinen Reparaturen besorgen muss. Hierdurch kann diese Art von Reinlichkeit beständig mit wenigen Kosten erhalten werden.

Das erforderliche Werkzeug, so wie die Materialien müssen aber diesem Weissbinder geliefert werden.

2. Ein Tischler, dem im Hofe des Hospitals eine kleine Werkstatt angewiesen wird, und der ebenfalls die zu seiner Arbeit nöthigen Materialien und Instrumente geliefert erhält. Durch ihn können die Bettstellen, Spucknäpfe und anderes dergleichen Geräth, an welchem beständig etwas schadhaft wird, auf die schnellste und wohlfeilste Art wieder in Stand gesetzt werden.

Man sollte nicht glauben, wie viel Geld beide Gegenstände jährlich kosten, wenn man sie durch nicht verdungene Handwerker im Einzelnen besorgen lässt.

Das Hospital der Charité bei Cassel; welches 500 Kranke enthält, hat im Jahre 1811 für die erwähnten Reparaturen 433 Rthlr. 19 Ggr. blos an Weissbinder- und Tischler-Arbeit ausgeben müssen. Im Jahre 1812 hingegen, wo ich

einen Tischler und einen Weissbinder, nach dem eben angegebenen Vorschlage in Gehalt nahm, kosteten diese beiden Gegenstände nur 248 Rthlr. 18 Ggr. zu unterhalten, und dessen ungeachtet waren in diesem Jahre bei weitem mehr Reparaturen jeder Art vorgefallen, als im vorhergehenden.

Drittes Kapitel.

Von den zum Militairdienst untauglichen Soldaten, und den Invaliden.

§. XXX.

Zu Ende des Monats muss sich in jedem Militair-Hospital ein aus dem Inspector und den dirigirenden Ärzten und Wundärzten des Hospitals bestehender Rath, unter dem Vorsitze des Platz-Commandanten versammeln. Hier reichen die dirigirenden Ärzte eine Liste derjenigen Kranken ein, welche im Laufe des Monats für unheilbar, und folglich als untauglich

für den fernern Militairdienst anerkannt sind, so wie auch ferner eine Liste derer, welche, in Folge der erhaltenen Wunden, zu den Invaliden zu rechnen sind, und auf Pension Anspruch haben.

Nach genauer Untersuchung der Ursachen, welche jeden einzelnen Kranken am weitern Militairdienste verhindern, oder ihn als Invaliden pensionsfähig machen, und, nach hinreichend verschaffter Überzeugung, wird hierüber, nach dem sub Nro. II beigefügten Schema, ein von den Mitgliedern des Raths unterschriebenes Verzeichniss aufgenommen, und in dreifacher Ausfertigung an die Hospital-Direction eingereicht, welche alsdann das weiter Erforderliche bei den competenten Behörden betreiben wird.

Durch dieses Verfahren wird der Staat der Kosten überhoben, welche dienstunfähige Subjecte in den Hospitälern veranlassen würden.

Da übrigens die meisten der für den beschwerlichen Soldatendienst als unbrauchbar be-

fundenen Leute, ihren Eltern oder Verwandten, in minder sauren Verrichtungen, noch immer nützliche Dienste leisten können, so ist dies um so mehr ein Grund, sie nicht länger in dem Hospital zurück zu behalten, sondern sie ihren Familien wieder zu geben.

Viertes Kapitel.

Von den Ober- und Unter-Offizianten der Hospitäler.

Von den Eigenschaften und der Wahl der dirigirenden Aerzte und Wundärzte.

§. XXXI.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte müssen ohne Ausnahme Männer von Kenntnissen, hinreichender Erfahrung und notorisch gutem moralischen Character seyn. Sie müssen ihren

medicinisch-chirurgischen Cursus vollendet, und durch practische Übungen sich so viel Erfahrung und Geschicklichkeit erworben haben, dass sie den Unter-Wundärzten selbst die gehörige Anleitung und den erforderlichen Unterricht geben können.

Von den Eigenschaften und der Wahl der Unter-Wundärzte.

§. XXXII.

Die Unter-Wundärzte müssen ebenfalls mit den nöthigen Kenntnissen versehen und von gutem sittlichen Character seyn, auch durch eine, vor dem Gesundheitsrathe des Landes oder den dirigirenden Ärzten und Wundärzten des Hospitals, bey welchem sie angestellt seyn wollen, überstandene Prüfung, darthun, dass sie die zu ihrem Fache erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Von den Eigenschaften und der Wahl des Ober-Apothekers.

§. XXXIII.

Der Ober-Apotheker muss ein Mann von gründlichen und umfassenden Kenntnissen, sowohl in der theoretischen als practischen Chemie und Pharmazie, und nächst dem von ausgezeichneter Rechtschaffenheit seyn.

Er führt die besondere Aufsicht über das ganze Apothekerwesen, ist aber der Medicinal-Direction untergeordnet.

Von den Eigenschaften und der Wahl der Unter-Apotheker.

§. XXXIV.

Die Unter-Apotheker müssen gleichfalls brauchbar, treu und mit den nöthigen Kenntnissen versehen seyn. Sie stehen sämmtlich unter dem Ober-Apotheker und sind verpflichtet, denselben sowohl in Dienst-Angelegenhei-

ten genaue Folge zu leisten als auch seinen Erinnerungen in Rücksicht ihrer moralischen Aufführung Gehör zu geben.

Von den Eigenschaften und der Wahl des Lazareth-Inspectors.

§. XXXV.

Der Lazareth-Inspector muss ein Mann seyn, der die nöthigen Kenntnisse in seinem Fache mit Rechtschaffenheit und Moralität verbindet; er darf nur das Wohl der seiner Sorgfalt anvertrauten Kranken im Auge haben, und jedes andere Interesse muss ihm fremd seyn.

Von den Eigenschaften und der Wahl des Register-Führers des Kranken-Personals und des Magazinverwalters.

§. XXXVI.

Diese beiden Offizianten müssen brauchbar und treu seyn; auch durch ihre früheren Ver-

hältnisse genau beweisen können, dass sie einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben. Sie sind dem Lazareth-Inspector untergeordnet, und in Betreff aller Dienst-Angelegenheiten demselben verantwortlich.

Von den Eigenschaften und der Wahl der Unter-Offizianten.

§. XXXVII.

Bei Anstellung dieser Diener soll man so viel als möglich auf halb invalide Unteroffiziere oder Soldaten, in deren Ermangelung aber nur auf Leute Rücksicht nehmen, die Beweise von guter Aufführung und gutem Character ablegen können, damit die Kranken mit Geduld behandelt, und sorgfältig gepflegt werden.

Von dem Gehalte der Hospital-Offizianten.

§. XXXVIII.

Keiner der Ober- oder Unter-Offizianten darf von dem Lieferanten besoldet werden, indem

dies nicht anders als nachtheilig auf den Dienst und ganz besonders auf die Pflege der Kranken wirken würde. Denn die Lieferanten, die überdies schon Alles aufsuchen, was ihren Eigennutz befriedigen kann, würden alsdann, zur Pflege der armen Kranken, nur Landstreicher und Bettler, die für eine geringe Bezahlung ihnen dienten, annehmen.

Auch würden die Verbindlichkeiten des Lieferanten entweder gar nicht, oder doch nur sehr schlecht vollzogen werden, wenn der grösste Theil des Offizianten - Personals im Solde des Lieferanten stände.

Die tägliche Kost der Unteroffizianten, die gewöhnlich aus 1 ½ Pfund Brot und ⅛ Maass Brantewein besteht, wozu noch das an den Knochen sitzen gebliebene Fleisch, welches den Kranken nicht gegeben werden darf, hinzukommt, kann übrigens dem Lieferanten verdungen werden. Für die Krankenwärter, welche die Wache haben, wird die Branteweins - Por-

tion verdoppelt. Übrigens ist es höchst nothwendig, dass alle Hospital - Offizianten so bezahlt werden, dass sie von ihrem Gehalte sorgenfrei leben können.

Von der Uniform der Hospitals - Offizianten.

§. XXXIX.

Da die Hospitals-Offizianten sich täglich in Berührung mit Militairpersonen befinden, so ist durchaus erforderlich, dass sie, durch eine äussere Auszeichnung, ihrem Range und ihrer Function nach, unterschieden und kenntlich gemacht werden. Selbst auf die kranken Soldaten hat dieses einen sehr entschiedenen Einfluss; aber am allernöthigsten sind äussere militairische Merkmahle und Unterscheidungszeichen in den Kleidungen, wenn Hospitals - Offizianten Inspectionen in andern Hospitälern vorzunehmen haben, oder einen Transport Kranker begleiten müssen.

Es wäre daher sehr zweckmässig, wenn sämmtlichen Militair-Hospitals-Offizianten eine

passende Uniform gegeben würde, welche dieselbe nach ihrem Dienstverhältnisse und Range durch verschiedene Auszéichnungen kennbar mächte.

Von dem Lieferanten.

§. XL.

Beim Verdingen der Lieferungen für die Hospitäler muss man darauf sehen, dass die Lieferanten redliche und humane Männer sind, welche von ihren Mitbürgern geachtet werden, auch Vermögen besitzen, um eine hinlängliche Caution zu leisten, und sich nicht erst durch Betrug und auf Unkosten der Kranken bereichern wollen.

Auf keinen Fall muss dem Lieferanten gestattet seyn, sich in irgend etwas zu mischen, was den Dienst oder die Krankenpflege betrifft.

Sie haben blos die erforderlichen Gegenstände contractmässig abzuliefern, im Fall aber sie Beschwerden zu führen haben, dieselben an die Oberbehörde des Hospitals zu bringen.

Entwurf

zu

einem allgemeinen Militair-Hospital-Reglement.

Entwurf
zu einem allgemeinen Militair-Hospital-Reglement.

Erster Abschnitt.
Von der innern Einrichtung der Hospitäler.

Erstes Kapitel.
Von der Einrichtung der Krankensäle.

§. I.

Die Säle müssen soviel als möglich nach Beschaffenheit der Krankheiten eingetheilt werden.

§. II.

Auf jeden Fall aber müssen ansteckende Krankheiten, und namentlich die Krätzigen, von den

übrigen Kranken abgesondert, und es muss ihnen alle Gemeinschaft mit den andern Zimmern untersagt werden.

§. III.

Die Säle für Typhus- und dergleichen Kranken sollen am äussersten Ende des Hospitals angelegt werden, so dass selbige mit den andern Sälen in keiner Verbindung stehen.

Die Betten in diesen Sälen müssen wenigstens noch einmal so weit entfernt von einander abstehen, als in den gewöhnlichen Krankenzimmern.

Die Säle selbst müssen so viel als möglich hell und lüftig seyn.

§. IV.

Die Betten in den gewöhnlichen Krankensälen müssen, wenn sie mit ihrer längsten Seite neben einander stehen, drei Fuss breit eins von dem andern entfernt seyn, und zwischen jeder Reihe von Betten muss ein fünf Fuss breiter Raum zum Gange dienen.

Stellt man sie aber so, dass die Kranken mit dem Kopfe und den Füssen zusammen stehen, so muss zwischen jedem Bette ein zwei Fuss breiter Raum, und zwischen jeden zwei Reihen Betten ein Gang von fünf Fuss breit, erhalten werden.

Zweites Kapitel.

Von den zum Gebrauch der Kranken nöthigen Effecten und Geräthschaften.

A. Für Unteroffiziere und Soldaten.

§. V.

Es müssen nur einschläfrige Bettstellen eingeführt werden, deren Anzahl immer nach der Grösse der Säle bestimmt wird.

§. VI.

Jede Bettstelle muss genau nach der sub Litt. D. beigefügten Zeichnung von gutem Holz verfertigt seyn.

§. VII.

Zu jeder Bettstelle gehört:

1. ein nach der sub Litt. E. angelegten Zeichnung verfertigtes Essbrett, welches ein und einen halben Fuss lang, einen Fuss vier Zoll

breit, und ringsumher mit einer kleinen Leiste versehen seyn muss.

2. Ein hölzerner Speikasten.

§. VIII.

Zu jedem Bette selbst gehört:

1. ein sieben Fuss langer, vier Fuss breiter und mit dreissig Pfund Stroh ausgestopfter Strohsack, dessen Ecken nicht zugespitzt, sondern wie folgende Figur  abgestumpft seyn müssen.

2. Eine sechs Fuss vier Zoll lange, drei Fuss zwei Zoll breite, und mit zwanzig Pfund Schaafwolle und fünf Pfund Pferdehaaren ausgefüllte Matratze.

3. Ein drei Fuss sechs Zoll langer, einen halben Fuss breiter, und mit vier Pfund Schaafwolle und einem Pfunde Pferdehaaren ausgestopfter Kopfpfühl.

(Diese drei Stücke müssen mit starkem Schockleinen überzogen seyn.)

4. Sechs Stück drei und eine halbe Elle lange und zwei Ellen breite Betttücher, von guter und starker Leinwand.

5. Drei Hemden von gutem und dauerhaftem Leinen; dieselbe müssen gut genähet seyn und im Ganzen fünf complette Ellen enthalten.

Von dem ganzen Hemdenvorrathe muss immer der zwanzigste Theil für Verwundete eingerichtet, das heisst, die Vordertheile sowohl als die Ärmel, müssen der Länge nach aufgeschlitzt, und zum Zubinden mit Bändern versehen seyn.

6. Zwei Nachtmützen von gebleichtem Leinen oder von weisser Wolle; jedoch sind die ersteren vorzuziehen, weil sie leichter zu reinigen und weniger kostspielig sind.

7. Zwei weisse Fries-Decken, von reiner und guter Wolle, drei und eine halbe Ellen lang, ein und dreiviertel Ellen breit, und sieben Pfund schwer.

§. IX.

Ausser den für jedes Bett erforderlichen Strohsäcken und Matratzen, ist es nothwendig, dass für jedes hundert Bettstellen noch zehn Stück

von diesen Effecten beständig vorräthig gehalten werden, für den Fall, dass etwa welche davon beschmutzt und andere an ihre Stelle nothwendig würden.

§. X.

Für jedes Hundert Kranke müssen fünf und zwanzig Stück Handtücher von halbgebleichter Haus-Leinwand, das Stück zwei Ellen lang, und eine und eine halbe Elle breit, vorräthig seyn.

§. XI.

Da die Kranken ihre Montirung schonen müssen, und ausserdem auch die Imprägnirung derselben mit höchst schädlichen Krankheitsgiften sorgfältigst zu vermeiden ist, so erfordert es die Nothwendigkeit, dass zu diesen beiden Zwecken für einen jeden Kranken ein von starkem, eisengrau gefärbtem Drell verfertigter Oberrock (Capot) in Bereitschaft sich befinde.

§. XII.

Überdies erhält jeder Kranke zum Gebrauch:

1. Einen irdenen Suppennapf,
2. einen irdenen Teller,

3. einen irdenen Becher zum Trinken,
4. ein irdenes Nachtgeschirr, und
5. einen blechernen Esslöffel.

NB. Das irdene Geschirr muss inwendig stark glasirt seyn; besonders ist dies bei den Trinkbechern und Nachttöpfen nöthig.

Von vorbemerkten Geräthschaften muss, ihrer Zerbrechlichkeit und eines etwaigen unvorhergesehenen stärkeren Krankenzuwachses wegen, immer ein ansehnlicher Vorrath im Magazine gehalten werden.

§. XIII.

Ausser diesen Effecten und Geräthschaften müssen in jedem Krankensaale zwei Bänke, so wie auch die nöthigen blechernen Eimer, worin die Getränke sich befinden, und wenigstens ein blechernes Wasserfass mit einem Hahne versehen, nebst dazu gehörigem Gefäss zum Waschen des Gesichts und der Hände, vorhanden seyn.

Desgleichen sind für Kranke, welche sich im Bette nicht von selbst aufrichten können, und zwar auf jedes Hundert derselben, acht Urin-

gläser und vier Stechbecken von starkem verzinntem Blech, sodann für jede funfzig Kranken zwei hölzerne Kübel zum Brechen und zu den Fussbädern, erforderlich.

§. XIV.

Für jedes Hundert Kranke sollen vier Nachtstühle vorhanden seyn, in welchen sich ein inwendig stark glasirter Topf befinden muss.

B. Für Offiziere.

§. XV.

Die Bettstellen, Strohsäcke und Matratzen für die Offiziere müssen von derselben Beschaffenheit seyn, als die für die andern Kranken. Nur muss jeder Offizier zwei Matratzen, und statt des Kopfpfühls zwei Federkissen, mit weissem Leinen überzogen, erhalten.

§. XVI.

Die Betttücher und Hemden der Offiziere müssen von etwas feinerer Leinwand als die für die Soldaten, übrigens aber von der nämlichen Länge und Breite, und in derselben Quantität vorhanden seyn.

§. XVII.

Jeder Offizier bekömmt ausserdem:

1. Einen Spuckkasten,

2. zwei Stühle;

3. einen zwei Fuss breiten und zwei und einen halben Fuss langen Nachttisch, um sein Essgeschirr, Medizin u. s. w. darauf stellen zu können.

§. XVIII.

Ausserdem müssen nachstehende Effecten und Utensilien für jeden Offiizier vorhanden seyn:

1. Ein Capotrock von der nämlichen Dimension, als die für die Soldaten, nur von etwas feinerm Tuche,

2. drei weisse baumwollene Schlafmützen, und

3. drei Paar wollene Strümpfe.

§. XIX.

An Geschirr und Tischzeug soll für jeden Offizier vorhanden seyn:

1. Ein Suppennapf,
2. drei Teller,
3. zwei Suppenteller,
4. ein Waschnapf,
5. ein Nachttopf,
6. ein Salzfass,

} von Porzellan.

7. zwei zinnerne Löffel,
8. ein Paar Messer und Gabeln,
9. zwei Caraffinen,
10. zwei Trinkgläser,
11. sechs Servietten,
12. zwei Tischtücher,
13. drei Handtücher.

Drittes Kapitel.

Von der Aufnahme der Kranken in das Hospital, und ihrer Entlassung aus demselben.

§. XX.

Kein Kranker darf, ohne Vorzeigung eines Zettels, welcher seinen Vor- und Zunamen,

Alter, Geburtsort, Provinz und Benennung des Regiments oder Corps, zu welchem er gehört, enthält, in das Hospital aufgenommen werden.

§. XXI.

Dieser Zettel muss nach dem sub Nro. III beigefügten Schema aufgestellt, und von dem Compagnie-Commandanten, so wie von dem Arzt des Corps unterschrieben seyn.

§. XXII.

In den Fällen, wo einzeln marschirende Soldaten krank werden, und von ihren Offizieren keine Aufnahmezettel in der vorgeschriebenen Form erhalten können, wird der Platz-Commandant diese Zettel ausfertigen.

§. XXIII.

Der so bezeichnete Einlasszettel muss dem Registerführer des Krankenpersonals eingehändigt werden, welcher denselben sogleich in das Register des Krankenpersonals einzutragen hat.

§. XXIV.

Am nämlichen Tage noch muss dieser Zettel durch den dirigirenden Arzt des Hospitals visirt werden.

§. XXV.

Meldet sich ein Kranker im Hospital, so muss ihn der Pförtner auf der Stelle zum wachthabenden Wundarzt führen lassen, welcher die Gattung seiner Krankheit sofort untersucht.

§. XXVI.

Nachdem auf diese Art die Krankheit ausser Zweifel gesetzt worden ist, muss der Wundarzt, nach Beschaffenheit der Krankheit, den Einlasszettel mit den Worten: „fieberhaft, verwundet, krätzig, oder venerisch“ versehen, und den Saal und das Bett bezeichnen, wohin der Kranke gebracht werden soll.

NB. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass diese Eintheilung der Kranken, wissenschaftlich betrachtet, äusserst mangelhaft ist. Für das Administrative ist aber eine Simplificirung

durchaus nothwendig, wenn Alles nachher gehörig stimmen soll. Gut dürfte es übrigens seyn, wenn die Ärzte, nach Anleitung ihrer Besuchshefte, eine genauere, bestimmtere Liste der behandelten Krankheiten führten.

§. XXVII.

Bevor der Kranke in den Saal gebracht wird, muss er die Hände und Füsse waschen. Die zu diesem Gebrauch bestimmten Gefässe sind sorgfältig und öfter zu reinigen.

§. XXVIII.

Hierauf wird der Kranke zum Magazinverwalter gebracht, welcher alle Militair-Effecten, Waffen, Geld oder andere Sachen, welche der Kranke mitgebracht hat, zu sich nimmt, und auf der Rückseite des neuen Zettels, mit welchem der Kranke versehen ist, und welchen er mit sich in den Saal nehmen muss, den Empfang dieser im Magazin niedergelegten Effecten bescheinigt.

§. XXIX.

Diese Effecten muss der Magazinverwalter so-

gläser und vier Stechbecken von starkem verzinntem Blech, sodann für jede funfzig Kranken zwei hölzerne Kübel zum Brechen und zu den Fussbädern, erforderlich.

§. XIV.

Für jedes Hundert Kranke sollen vier Nachtstühle vorhanden seyn, in welchen sich ein inwendig stark glasirter Topf befinden muss.

B. Für Offiziere.

§. XV.

Die Bettstellen, Strohsäcke und Matratzen für die Offiziere müssen von derselben Beschaffenheit seyn, als die für die andern Kranken. Nur muss jeder Offizier zwei Matratzen, und statt des Kopfpfühls zwei Federkissen, mit weissem Leinen überzogen, erhalten.

§. XVI.

Die Betttücher und Hemden der Offiziere müssen von etwas feinerer Leinwand als die für die Soldaten, übrigens aber von der nämlichen Länge und Breite, und in derselben Quantität vorhanden seyn.

§. XVII.

Jeder Offizier bekömmt ausserdem:

1. Einen Spuckkasten,

2. zwei Stühle;

3. einen zwei Fuss breiten und zwei und einen halben Fuss langen Nachttisch, um sein Essgeschirr, Medizin u. s. w. darauf stellen zu können.

§. XVIII.

Ausserdem müssen nachstehende Effecten und Utensilien für jeden Offiizier vorhanden seyn:

1. Ein Capotrock von der nämlichen Dimension, als die für die Soldaten, nur von etwas feinerm Tuche,

2. drei weisse baumwollene Schlafmützen, und

3. drei Paar wollene Strümpfe.

§. XIX.

An Geschirr und Tischzeug soll für jeden Offizier vorhanden seyn:

1. Ein Suppennapf,
2. drei Teller,
3. zwei Suppenteller,
4. ein Waschnapf,
5. ein Nachttopf,
6. ein Salzfass,

} von Porzellan.

7. zwei zinnerne Löffel,
8. ein Paar Messer und Gabeln,
9. zwei Caraffinen,
10. zwei Trinkgläser,
11. sechs Servietten,
12. zwei Tischtücher,
13. drei Handtücher.

Drittes Kapitel.

Von der Aufnahme der Kranken in das Hospital, und ihrer Entlassung aus demselben.

§. XX.

Kein Kranker darf, ohne Vorzeigung eines Zettels, welcher seinen Vor- und Zunamen,

Alter, Geburtsort, Provinz und Benennung des Regiments oder Corps, zu welchem er gehört, enthält, in das Hospital aufgenommen werden.

§. XXI.

Dieser Zettel muss nach dem sub Nro. III beigefügten Schema aufgestellt, und von dem Compagnie - Commandanten, so wie von dem Arzt des Corps unterschrieben seyn.

§. XXII.

In den Fällen, wo einzeln marschirende Soldaten krank werden, und von ihren Offizieren keine Aufnahmezettel in der vorgeschriebenen Form erhalten können, wird der Platz - Commandant diese Zettel ausfertigen.

§. XXIII.

Der so bezeichnete Einlasszettel muss dem Registerführer des Krankenpersonals eingehändigt werden, welcher denselben sogleich in das Register des Krankenpersonals einzutragen hat.

§. XXIV.

Am nämlichen Tage noch muss dieser Zettel durch den dirigirenden Arzt des Hospitals visirt werden.

§. XXV.

Meldet sich ein Kranker im Hospital, so muss ihn der Pförtner auf der Stelle zum wachthabenden Wundarzt führen lassen, welcher die Gattung seiner Krankheit sofort untersucht.

§. XXVI.

Nachdem auf diese Art die Krankheit ausser Zweifel gesetzt worden ist, muss der Wundarzt, nach Beschaffenheit der Krankheit, den Einlasszettel mit den Worten: „fieberhaft, verwundet, krätzig, oder venerisch“ versehen, und den Saal und das Bett bezeichnen, wohin der Kranke gebracht werden soll.

NB. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass diese Eintheilung der Kranken, wissenschaftlich betrachtet, äusserst mangelhaft ist. Für das Administrative ist aber eine Simplificirung

durchaus nothwendig, wenn Alles nachher gehörig stimmen soll. Gut dürfte es übrigens seyn, wenn die Ärzte, nach Anleitung ihrer Besuchshefte, eine genauere, bestimmtere Liste der behandelten Krankheiten führten.

§. XXVII.

Bevor der Kranke in den Saal gebracht wird, muss er die Hände und Füsse waschen. Die zu diesem Gebrauch bestimmten Gefässe sind sorgfältig und öfter zu reinigen.

§. XXVIII.

Hierauf wird der Kranke zum Magazinverwalter gebracht, welcher alle Militair-Effecten, Waffen, Geld oder andere Sachen, welche der Kranke mitgebracht hat, zu sich nimmt, und auf der Rückseite des neuen Zettels, mit welchem der Kranke versehen ist, und welchen er mit sich in den Saal nehmen muss, den Empfang dieser im Magazin niedergelegten Effecten bescheinigt.

§. XXIX.

Diese Effecten muss der Magazinverwalter so-

fort in das dazu bestimmte Register nach dem sub Nro. IV beigefügten Schema, eintragen, und er allein ist der gesetzliche Verwahrer derselben, und bleibt den Erben, oder denen, welche rechtliche Ansprüche auf die Verlassenschaft des Verstorbenen haben könnten, persönlich verantwortlich.

§. XXX.

Nachdem der Kranke im Magazin abgefertiget ist, so verweisst ihn der Magazinverwalter in den auf seinem Zettel bezeichneten Saal, wo er sich an den diensthuenden Krankenwärter zu wenden hat, welcher ihm das Bett, worin er liegen soll, anzeigen muss.

§. XXXI.

Sobald ein Kranker seine Effecten abgegeben, muss der Magazinverwalter die schwarze Wäsche, die der Kranke beim Eintritt abgelegt hat, so wie auch diejenige, welche sich vielleicht noch in dessen Tornister befinden sollte, sammeln und waschen lassen, damit sie ihm,

bei seinem Austritt aus dem Hospitale, rein wieder zugestellt werden könne.

§. XXXII.

Es kann keinem Kranken ein Austrittszettel gegeben werden, ohne dass dessen Austritt, nach vorhergegangenem Besuche des dirigirenden Arztes oder Wundarztes, von diesem bestimmt worden ist. Nach Beendigung des Besuchs hat der dirigirende Arzt oder Wundarzt den Austrittszettel mit dem Datum und mit seiner Namensunterschrift zu versehen.

§. XXXIII.

Der Austritt kann nicht länger als zwei Tage vorausgesehn werden, und auf keinen Fall darf sich der dirigirende Arzt oder Wundarzt erlauben, den Austrittszettel zu unterschreiben, bevor dessen Inhalt nicht ausgefüllt ist. Das Datum des Austritts muss immer mit Buchstaben ausgefüllt werden.

§. XXXIV.

An dem Tage des Austritts muss der Registerführer des Krankenpersonals dem Kranken, nachdem er den Abgang desselben in seinem

Register bemerkt hat, den Ausgangszettel nach dem sub Nro. V angehängten Schema zustellen.

§. XXXV.

Mit diesem Zettel findet er sich alsdann im Effecten-Magazin ein, wohin er alle ihm überlieferte Effecten und Geräthschaften wieder zurückbringen soll, widrigenfalls er gehalten ist, dasjenige, was verlohren gegangen oder zerbrochen ist, zu ersetzen. Dahingegen giebt ihm der Magazinverwalter alle Effecten und Sachen zurück, welche sich auf der Rückseite seines Ausgangszettels bezeichnet finden, und welche er bei seinem Eintritt ins Hospital in das Magazin deponirt hat.

§. XXXVI.

Am Tage des Austritts muss dem Kranken, welcher nicht zur Garnison des Orts, wo das Hospital sich befindet, gehört, auf eine Anweisung des dirigirenden Arztes oder Wundarztes, noch eine halbe Portion Brod und Brannteweín zugetheilt werden.

§. XXXVII.

Sobald es nothwendig befunden wird, Kranke oder Verwundete aus einem Hospitale in ein anderes zu bringen, muss der Inspector des Hospitals, aus welchem die Räumung Statt finden soll, den dirigirenden Ärzten und Wundärzten anzeigen, dass eine bestimmte Anzahl Kranker und Verwundeter fortgeschafft werden soll, und sie ersuchen, ihm ein Verzeichniss der Kranken, welche transportirt werden können, einzuhändigen.

§. XXXVIII.

Nachdem der Inspector dieses Verzeichniss erhalten hat, lässt er durch den Registerführer des Krankenpersonals, nach dem sub Nro. VI angefügten Schema, eine namentliche Liste der Fortzuschaffenden zweimal aufstellen, und die darin aufgeführten Individuen in das Hauptregister als „ausgetreten durch verfügte Räumung" eintragen. Die Ausfertigungen dieser Listen müssen vom Inspector und den dirigirenden Ärzten und Wundärzten visirt werden.

§. XXXIX.

Der Inspector muss die zur Fortschaffung der

Kranken und Verwundeten, nach Verhältniss ihrer Anzahl, nöthigen Wagen bei der Local-Militairbehörde requiriren, und dafür sorgen, dass dieselben hinreichend mit Stroh versehen, und bei schlechter Witterung und in strenger Jahrszeit bedeckt seyen, dass ferner die Kranken, nach Verschiedenheit der Krankheiten, auf die Wagen vertheilt, besonders die der Verwundeten mit einer grössern Quantität Stroh versehen, diese darauf weitläuftiger gelegt und sanft gefahren werden, wes Endes sie einige Stunden vor den andern abgehen müssen.

§. XL.

Der ganze Zug muss gemeinschaftlich von dem dirigirenden Arzte und Wundarzte und dem Inspector dergestalt angeordnet werden, dass solchem, nach Verhältniss der Anzahl der zu transportirenden Kranken und Verwundeten und der Wichtigkeit ihrer Krankheitsumstände, die erforderliche Zahl von Ober- und Unterwundärzten, desgleichen Ober- und Unterkrankenwärtern, beigegeben werde. Der mit der Leitung des Zugs beauftragte Wundarzt empfängt, ausser den § XXXVIII erwähnten beiden Listen, Alles, was während der Reise an Arzneien,

Salben, Charpie, Bandagen und sonst noch, nöthig seyn kann.

§. XLI.

Ist die Reise lang, so müssen einige Tage zuvor die competenten Behörden requirirt werden, den betreffenden Ortsobrigkeiten aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, dass die Kranken gleich bei ihrer Ankunft Quartier, nebst zweckmässiger Nahrung, und den folgenden Tag bei ihrer Abreise wiederum die nöthigen Wagen vorfinden.

§. XLII.

Sobald als der Wundarzt an dem Orte seiner Bestimmung angekommen ist, übergiebt er eine der Räumungslisten dem dortigen Hospital-Inspector, und lässt sich von demselben auf der andern Liste bescheinigen, dass er unterweges vorschriftsmässig seine Schuldigkeit erfüllt habe.

§. XLIII.

Stirbt ein Kranker oder Verwundeter unterweges, so muss der Wundarzt den Tod durch die Ortsobrigkeit, die alsdann die Beerdigung besorgen wird, bestätigen, und hierüber ein Protocoll aufnehmen lassen, welches dem Inspector des Hospitals, aus welchem der Verstorbene fort-

geschafft worden ist, zugestellt wird, und auf dessen Rückseite die hinterlassenen Effecten und Waffen des Verstorbenen verzeichnet werden müssen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verpflegung der Kranken überhaupt.

Erstes Kapitel.

Von den Speisen und Getränken und deren Vertheilung.

§. XLIV.

Jeder Kranke erhält täglich:

1. Zum Frühstück eine Mehlsuppe, von Hafer-, Gersten- oder Waitzengrütze.

§. XLV.

Die Suppen zum Frühstück sollen aus vier Loth Mehl, oder vier Loth Hafer-, Gersten- oder Waitzengrütze und einem halben Loth Butter, nebst dem nöthigen Salze bestehen.

2. Zum Mittagsessen eine kräftige Fleischsuppe, nebst einer Portion Fleisch und Brod.
3. Zum Abendessen wiederum eine Fleischsuppe, mit einer Portion Fleisch und Brod.
4. Zum Getränk Bier, Fruchtbranntewein oder Wein.

Zur Zubereitung der Suppen für den Mittag und Abend wird für jede Portion ein halb Pfund gutes Rindfleisch, in einem halben Maasse Wasser gekocht, und vier Loth Gerstengraupen, oder Reis, Waitzen, Gries oder Hafergrütze, nebst den nöthigen Suppenkräutern und dem erforderlichen Salze, hinzugethan.

§. XLVI.

Die Fleischportionen theilen sich:

1. in ganze, bestehend aus 10 Loth,
2. — dreiviertel —— — 7½ —
3. — halbe —— — 5 —

und dürfen weder Sehnen noch Knochen enthalten, auch nicht zu fett seyn.

§. XLVII.

Auch für diejenigen Kranken, denen der Arzt den Genuss des Fleisches untersagt hat, muss

doch zum Kochen ihrer Suppe ein halb Pfund Fleisch auf die Portion zugetheilt werden.

§. XLVIII.

Die Portionen Weissbrod oder melirt Brod theilen sich in:

1. ganze, enthaltend	24	Loth,	
2. dreiviertel	——	18	——
3. halbe	——	12	——
4. einviertel	——	6	——

§. XLIX.

Bei der Eintheilung der Portionen muss der wachehabende Unteroffizier ebenfalls zugegen seyn, um darauf zu sehen, dass dieselben das vorgeschriebene Gewicht enthalten.

§. L.

Die Portion Branntewein besteht aus $1/16$, die Portion Bier hingegen aus $1/4$ Maas.

Die Weinportionen enthalten:

1. die ganzen,	——	$1/8$	Maass.
2. — dreiviertel	——	$3/32$	
3. — halben	——	$1/16$	
4. — einviertel	——	$1/32$	

§. LI.

Ausser den oben verzeichneten Speisen ist auch noch die Verordnung nachstehender Nahrungsmittel zuzulassen: An Gemüsen, Weisskohl, Kartoffeln, Kohlrabi oder Wurzeln, von jedem $1/_{12}$ Metze für die Portion, mit einem halben Lothe Butter gekocht, oder auch Reisbrei von 4 Loth Reis, einem halben Loth Butter und einem Viertelmass Milch auf die Portion, und Mehlbrei, auf die Portion vier Loth Mehl, ein halb Loth Butter und ein viertel Mass Milch.

Sollen gekochte Zwetschen verabreicht werden, so besteht die Portion aus sechs Loth.

Sind Eier in die Suppe verordnet, so werden ein bis zwei Stück in die Portion gethan.

Von weich gekochten Eiern rechnet man ein bis drei Stück auf die Portion.

§. LII.

Den dirigirenden Ärzten ist es überlassen, nach Umständen und nach ihrem Gutfinden

diese Diät zu bestimmen, damit abzuwechseln, davon abzuziehen, und die verschiedenen, in diesem Kapitel angegebenen Portionen zu verordnen.

§. LIII.

Das Fleisch, sowohl Rind-, Kalb- als auch Hammelfleisch, soll stets von der besten Qualität, vom Blute gehörig gereinigt, und namentlich das erstere wirkliches Rindfleisch, und auf keinen Fall Kuhfleisch seyn.

Vom Kopf, Herz, Lunge, Leber, Schwanz, Füssen und Geschlinge darf nichts geliefert, mit dem Vorder- und Hintertheile aber soll abgewechselt werden.

§. LIV.

Das Abwiegen des Fleisches soll immer nach den in den §§. 46 und 47 angegebenen Quantitäten, für die einzelnen Kranken geschehen, und die Austheilung für den Mittag muss Abends zuvor um sechs Uhr, für den Abend aber Morgens um neun Uhr Statt finden.

§. LV.

Wenn in der Zwischenzeit vom Wiegen bis zum Einbringen des Fleisches in den Kessel noch Kranke in das Hospital kommen, so wird die dadurch noch erforderliche Fleischquantität nachgeliefert.

§. LVI.

Der wachthabende Offizier oder Unteroffizier soll stets bei dem Wiegen des Fleisches zugegen seyn, indem dies unter keinerlei Vorwand ohne sein Beiseyn geschehen darf, und er muss auf dem von dem Registerführer des Krankenpersonals ihm eingehändigten Veränderungs-Etat der im Hospital befindlichen Kranken den Gewichtsgehalt der am Morgen und Abend gewogenen Gegenstände bescheinigen.

§. LVII.

Nach geschehenem Wiegen muss das Fleisch sogleich an einem mit einem Schlosse mit zwei Schlüsseln versehenen kühlen und der Sonne nicht ausgesetzten Orte verwahrt werden.

Den einen Schlüssel hierzu behält der Speisenaustheiler, der andere aber bleibt in den Händen des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers.

§. LVIII.

Von dem gewogenen Fleische soll durchaus nichts, etwa unter dem Vorwande, Rippenbraten (Carbonnaden) daraus zuzubereiten, abgeschnitten werden.

Die Portionen derer, für welche die dirigirenden Ärzte dergleichen verordnet haben, sollen erst, nachdem die übrigen in den Kessel gebracht sind, auf dem Rost gebraten werden.

§. LIX.

Das Fleisch muss zur gehörigen Zeit, im Beiseyn des wachthabenden Unteroffiziers, in den Kessel gebracht werden, worauf der Kessel sogleich mit einem Vorhängeschlosse versehen wird, dessen Schlüssel in den Händen des besagten Unteroffiziers bleibt.

§. LX.

Kurz vor der Austheilung wird das Fleisch aus dem Kessel genommen, und in Gegenwart des wachthabenden Unteroffiziers in Portionen geschnitten, wobei dieser darauf zu sehen hat, dass sie das vorschriftsmässige Gewicht enthalten.

§. LXI.

Die grünen Gemüsse müssen sämmtlich von guter Beschaffenheit seyn.

§. LXII.

Die Butter muss frisch, ungesalzen und ohne Geruch geliefert werden.

§. LXIII.

Das Weissbrod muss gänzlich von reinem Waitzenmehl, und das melirte Brod von drei Viertheilen Roggen- und einem Viertheil Waitzenmehl und gut gebacken seyn. Jedes Brod, welches in das Hospital geliefert wird, muss, nachdem es kalt geworden ist, vier volle Portionen wiegen und zwei Tage alt seyn, ehe es den Kranken ausgetheilt wird. Nur den Kranken, welche das melirte Brod nicht vertragen können, wird Weissbrod verschrieben.

§. LXIV.

Der Wein, als Nahrungstrank betrachtet, kann indessen den Kranken in keinem Falle in einer grösseren Quantität, als er im Verhältnisse zu den ihnen verordneten festen Nahrungsmitteln steht, gereicht werden. Irgend eine Ergänzungs - Austheilung an Wein aber vorzunehmen, ist ausdrücklich verboten.

§. LXV.

Die Austheilung des Frühstücks soll des Morgens um sieben Uhr, die des Mittagsessens um eilf Uhr, und die des Abendessens um fünf Uhr geschehen.

Vom ersten April aber bis zum ersten October soll das Frühstück des Morgens um sechs, das Mittagsessen um zwölf, und das Abendessen um sechs Uhr ausgetheilt werden. Bei unvorhergesehenen, dringenden Fällen kann indessen die Direction, mit Zuziehung des dirigirenden Arztes und Wundarztes, hierin eine Abänderung treffen.

§. LXVI.

In der Küche muss sich beständig eine Schildwache befinden, welche den Befehl bekömmt,

durchaus nicht zu leiden, dass vor dem Augenblick der Austheilung ein Stück Fleisch aus dem Kessel genommen werde, und welche auch den Kranken den Eintritt in die Küche untersagt.

§. LXVII.

Zur Stunde der Austheilung, welche durch das Läuten einer Glocke angezeigt wird, müssen alle Speisen fertig zubereitet seyn.

Sämmtliche Krankenwärter, diejenigen allein ausgenommen, welche den Dienst in den Krankensälen haben, und sich unter keinerlei Vorwande daraus entfernen dürfen, müssen sich alsdann nach dem Befehle des Oberkrankenwärters in die Küche oder Speisekammer verfügen, und hierauf die Speisen in die Säle bringen.

Der Oberkrankenwärter, welcher das Besuchsheft in Händen hat, verliest sodann die darin enthaltenen Vorschriften mit lauter Stimme, und die verordneten Speisen werden sogleich jedem Kranken zugetheilt.

§. LXVIII.

Mit Austheilung des Brotes, des Fleisches, des Biers, Branteweins oder Weins und der übrigen Speisen wird der Anfang gemacht, und hierauf mit der grössten Schnelligkeit, jedoch der erforderlichen Reinlichkeit unbeschadet, die Fleischbrühe ausgetheilt.

§. LXIX.

Binnen einer Stunde soll jedesmal die Austheilung der Speisen und Getränke beendigt seyn.

§. LXX.

Die Austheilungen müssen alle Tage abwechselnd, und in entgegengesetzter Ordnung, als in welcher sie Tages zuvor Statt fanden, sowohl in Rücksicht der Ordnung der Säle, als auch in den einzelnen Sälen selbst, in Rücksicht der Reihe der Betten, vorgenommen werden.

§. LXXI.

In jeder Division muss auch der Unterwundarzt, welcher dem Morgenbesuche beigewohnt

hat, bei der Speisenaustheilung zugegen seyn, um darauf zu sehen, dass jeder Kranke oder Verwundete das ihm Verordnete gehörig bekomme, wobei er auch noch vorzüglich darauf aufmerksam seyn muss, dass den Kranken, welchen unterdessen andere Zufälle zugestossen sind, die für sie zubereiteten Speisen entweder nur zum Theil, oder gar nicht verabreicht werden.

§. LXXII.

Der diensthabende Wundarzt muss auch darauf achten, dass den Kranken, welchen eine besondere Diät vorgeschrieben ist, die ihnen verordneten Fleischbrühen zu den von den dirigirenden Ärzten, welche den Besuch gemacht haben, bestimmten Stunden ausgetheilt werden.

§. LXXIII.

Für die ankommenden Kranken, welche in dem letzten Besuche nicht mitbegriffen werden konnten, sollen auf die Scheine des diensthabenden Wundarztes die Speisen, welche er für nöthig hält, wie auch die Arzneien, und die

zum Verbinden nöthigen Gegenstände verabreicht werden. Diese Scheine müssen am andern Tage dem dirigirenden Arzte bei dem Besuche vorgelegt werden, damit dieser sie mit seiner Unterschrift versehe.

§. LXXIV.

Zur Erhaltung der Ordnung soll der wachthabende Unteroffizier ebenfalls bei der Speisenaustheilung zugegen seyn.

§. LXXV.

An jedem Morgen soll sich der wachthabende Offizier oder Unteroffizier den vom Registerführer des Krankenperscnals unterzeichneten Veränderungs-Etat der im Hospital befindlichen Kranken, welcher die Anzahl der Kranken, die an dem Verbrauch der Speisen Theil nehmen, summarisch enthalten muss, einhändigen lassen.

§. LXXVI.

Damit bei unvorhergesehenen Fällen der Dienst nicht leide, muss für die im Hospital

befindliche Krankenzahl von Fleisch und Brot immer ein Vorrath auf drei Tage, von allen übrigen Nahrungsmitteln aber auf vierzehn Tage vorhanden seyn.

Zweites Kapitel.

Von der Verpflegung der Offiziere.

§. LXXVII.

Zur Verpflegung der Offiziere müssen eigene, von den übrigen abgesonderte, Säle eingerichtet seyn, in welchen die Betten, der Reihe nach, drei Fuss eins von dem andern, abstehen, und zwischen jeder Bettenreihe ein Gang von sechs Fuss Breite befindlich ist.

§. LXXVIII.

Die Offizierszimmer sollen den brauchbarsten Krankenwärtern zur Bedienung anvertraut werden.

§. LXXIX.

Dasjenige, was den kranken Offizieren geliefert werden soll, müssen die dirigirenden

Ärzte bei den Besuchen in ihren Besuchsheften bestimmen.

§. LXXX.

Die Speisen für die Offiziere müssen mit vorzüglicher Sorgfalt zubereitet werden.

Der Wein für selbige wird in Verhältniss zu den festen Speisen geliefert, und zu dem Ende in ganzen, dreiviertel, halben und Viertelportionen verordnet.

§. LXXXI.

Um allen Streitigkeiten vorzubeugen, die darüber, was einem kranken Offizier zukömmt, entstehen könnten, müssen die dirigirenden Ärzte das, was den Offizieren zu verabreichen ist, so bestimmen, dass der Betrag der Ausgabe für dieselben nicht übermässig mehr ausmache, als das, was dem Lieferanten dafür vergütet wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personal.

Erstes Kapitel.

Von der Anzahl des anzustellenden ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personals.

§. LXXXII.

Für ein Hospital von 100 bis 150 Kranken ist erforderlich:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein Wundarzt (2ter Classe),
3. ein Unterwundarzt,
4. ein Apotheker,
5. zwei Apothekerburschen.

LXXXIII.

Bei einem Hospitale von 150 bis 300 Kranken müssen angestellt seyn:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein dirigirender Wundarzt,
3. drei Unterwundärzte,
4. ein Oberapotheker,
5. zwei Unterapotheker,
6. zwei Apothekerburschen.

§. LXXXIV.

Zu einem Hospitale von 300 bis 450 Kranken gehören:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein dirigirender Wundarzt,
3. ein Arzt zweiter Classe,
4. ein Wundarzt zweiter Classe,
5. vier Unterwundärzte,
6. ein Oberapotheker,
7. drei Unterapotheker,
8. zwei Apothekerburschen.

§. LXXXV.

Ein Hospital von 450 bis 600 Kranken erfordert:

1. Einen dirigirenden Arzt,

2. einen dirigirenden Wundarzt,
3. einen Arzt zweiter Classe,
4. einen Wundarzt zweiter Classe,
5. sechs Unterwundärzte,
6. einen Oberapotheker,
7. einen Provisor,
8. drei Unterapotheker,
9. drei Apothekerburschen.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.

§. LXXXVI.

Der dirigirende Arzt hat darauf zu sehen, dass seine Untergebenen ihren Instructionen gemäss verfahren; er ist für sie verantwortlich.

§. LXXXVII.

Eben so verhält es sich mit dem dirigirenden Wundarzt, rücksichtlich seiner Untergeordneten.

§. LXXXVIII.

Der dirigirende Arzt hat die besondere Aufsicht über Alles, was die Reinlichkeit und die medizinischen Gegenstände der Pharmacie betrifft.

§. LXXXIX.

So oft als möglich soll der dirigirende Arzt sämmtliche Ärzte und Wundärzte in seinem Zimmer versammeln, um ihnen alles aus dem ganzen Gebiete der Heilkunde Wissenswürdige und Nothwendige gehörig vorzutragen, und über wichtige Krankheitsfälle sich noch besonders mit ihnen zu besprechen. Zu diesem Ende haben die dirigirenden Ärzte und Wundärzte darauf zu sehen, dass die sie bei den Krankenbesuchen begleitenden Wundärzte über wichtigere und seltenere Fälle ein besonderes Tagebuch führen, damit die Aufmerksamkeit der jungen Leute erhöht, ihre Fassungs- und Beurtheilungskraft geprüft, und sie in Abstattung schriftlicher Relationen geübt werden.

§. XC.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte haben

dahin zu sehen, dass die zur Reinigung der Luft vorgeschriebenen Räucherungen zu den bestimmten Stunden geschehen.

§. XCI.

Auch werden sie für die erforderliche Temperatur der Bäder und der Krankensäle Sorge tragen.

§. XCII.

Beim Verschreiben der Arzneien dürfen sich die dirigirenden Ärzte und Wundärzte der gewöhnlichen Abkürzungen bedienen, insofern sie zu keinen Zweideutigkeiten Anlass geben.

§. XCIII.

Ohne höhere Autorisation dürfen sie nicht von der Pharmacopoe abweichen, welche ihnen zur Richtschnur angewiesen ist.

§. XCIV.

Ausser den anatomischen Sectionen muss der dirigirende Wundarzt auch die Leichenöffnungen vornehmen, und seine Muthmassungen und

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein dirigirender Wundarzt,
3. drei Unterwundärzte,
4. ein Oberapotheker,
5. zwei Unterapotheker,
6. zwei Apothekerburschen.

§. LXXXIV.

Zu einem Hospitale von 300 bis 450 Kranken gehören:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein dirigirender Wundarzt,
3. ein Arzt zweiter Classe,
4. ein Wundarzt zweiter Classe,
5. vier Unterwundärzte,
6. ein Oberapotheker,
7. drei Unterapotheker,
8. zwei Apothekerburschen.

§. LXXXV.

Ein Hospital von 450 bis 600 Kranken erfordert:

1. Einen dirigirenden Arzt,

2. einen dirigirenden Wundarzt,
3. einen Arzt zweiter Classe,
4. einen Wundarzt zweiter Classe,
5. sechs Unterwundärzte,
6. einen Oberapotheker,
7. einen Provisor,
8. drei Unterapotheker,
9. drei Apothekerburschen.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.

§. LXXXVI.

Der dirigirende Arzt hat darauf zu sehen, dass seine Untergebenen ihren Instructionen gemäss verfahren; er ist für sie verantwortlich.

§. LXXXVII.

Eben so verhält es sich mit dem dirigirenden Wundarzt, rücksichtlich seiner Untergeordneten.

§. LXXXVIII.

Der dirigirende Arzt hat die besondere Aufsicht über Alles, was die Reinlichkeit und die medizinischen Gegenstände der Pharmacie betrifft.

§. LXXXIX.

So oft als möglich soll der dirigirende Arzt sämmtliche Ärzte und Wundärzte in seinem Zimmer versammeln, um ihnen alles aus dem ganzen Gebiete der Heilkunde Wissenswürdige und Nothwendige gehörig vorzutragen, und über wichtige Krankheitsfälle sich noch besonders mit ihnen zu besprechen. Zu diesem Ende haben die dirigirenden Ärzte und Wundärzte darauf zu sehen, dass die sie bei den Krankenbesuchen begleitenden Wundärzte über wichtigere und seltenere Fälle ein besonderes Tagebuch führen, damit die Aufmerksamkeit der jungen Leute erhöht, ihre Fassungs- und Beurtheilungskraft geprüft, und sie in Abstattung schriftlicher Relationen geübt werden.

§. XC.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte haben

dahin zu sehen, dass die zur Reinigung der Luft vorgeschriebenen Räucherungen zu den bestimmten Stunden geschehen.

§. XCI.

Auch werden sie für die erforderliche Temperatur der Bäder und der Krankensäle Sorge tragen.

§. XCII.

Beim Verschreiben der Arzneien dürfen sich die dirigirenden Ärzte und Wundärzte der gewöhnlichen Abkürzungen bedienen, insofern sie zu keinen Zweideutigkeiten Anlass geben.

§. XCIII.

Ohne höhere Autorisation dürfen sie nicht von der Pharmacopoe abweichen, welche ihnen zur Richtschnur angewiesen ist.

§. XCIV.

Ausser den anatomischen Sectionen muss der dirigirende Wundarzt auch die Leichenöffnungen vornehmen, und seine Muthmassungen und

Beobachtungen, besonders über interessante und seltene Fälle, zu Papier bringen.

§. XCV.

Der dirigirende Wundarzt soll ebenfalls auf das Genaueste darauf sehen, dass die wachthabenden Wundärzte sich während des Tages in die Krankensäle verfügen, um zur Ableitung der Dünste die Fenster öffnen zu lassen.

§. XCVI.

Auch muss der dirigirende Wundarzt dafür sorgen, dass immer eine gewisse Anzahl Apparate für die wichtigen Operationen, Brüche und Verrenkungen der grössern Glieder vorhanden sey.

§. XCVII.

Wenn bei innerlichen Krankheiten zugleich wichtige chirurgische Operationen vorzunehmen sind, so hat der dirigirende Arzt den dirigirenden Wundarzt zuzuziehen und sich mit demselben zu berathen; so wie auch der dirigirende Wundarzt dasselbe beobachten muss, wenn

bei seinen Kranken wichtige, innerliche Zufälle sich ereignen.

§. XCVIII.

Am Ende jedes Monats sollen die dirigirenden Ärzte ein Verzeichniss des Krankenbestandes, nebst der Angabe der Krankheiten, nach dem sub Nro. VII beigefügten Schema, der Direction einreichen.

§. XCIX.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte haben übrigens noch sämmtliche in diesem Reglement vorkommende sie betreffende Verordnungen zu beobachten.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten der Ärzte und Wundärzte der zweiten und dritten Classe.

§. C.

Die Ärzte und Wundärzte dieser Classen haben, in Rücksicht dessen, was den Dienst be-

trifft, den dirigirenden Ärzten und Wundärzten Folge zu leisten.

§. CI.

Ausser in Fällen, die schleunige Hülfe erfordern, dürfen die Unterwundärzte weder für die im Besuchshefte verzeichneten Kranken, noch für die, welche nach dem Besuche ins Hospital gebracht werden, Arzneien verschreiben.

Bei dem nächstfolgenden Besuche haben sie in solchen Fällen dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte hierüber Bericht abzustatten. Ist der Fall aber dringend und wichtig, so darf dieser Bericht nicht bis zum nächsten Besuch verschoben, sondern er muss gleich erstattet werden.

NB. Übrigens haben die Wundärzte dieser Classen ebenfalls noch alle in diesem Reglement befindlichen, sie betreffenden Vorschriften genau zu erfüllen.

Viertes Kapitel.

Von den Besuchen und dem Verbinden der Kranken.

§. CII.

Die Morgenbesuche sollen regelmässig vom 1sten April bis zum 1sten October um sechs Uhr, und vom 1sten October bis zum 1sten April um sieben Uhr Statt finden. Erfordert es aber die Anzahl der Kranken, so müssen die Besuche auch früher ihren Anfang nehmen, damit die Austheilung der Speisen nicht verzögert werde, sondern pünctlich zu den bestimmten Stunden geschehe.

§. CIII.

Die Unterwundärzte müssen sich wenigstens eine Stunde vor dem Morgenbesuche in das Hospital begeben, um die Besuchshefte, die nach dem sub Nro. VIII anliegenden Schema zu führen sind, nach Ordnung der Bettnummern und nach den verschiedenen Sälen, mit namentlicher Anführung der Kranken, vorzubereiten.

§. CIV.

Damit der dirigirende Arzt oder Wundarzt genau nachsehen kann, ob die zuletzt getroffenen Vorschriften, in Betreff der Speisen und Arzneien gehörig befolgt sind, und welche Wirkung sie hervorgebracht haben, hat der Wundarzt demselben das letzte Besuchsheft den folgenden Tag bei seinem Eintritt in den Saal zu überreichen.

§. CV.

Die Abendbesuche sollen zu der, von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten am schicklichsten gehaltenen Stunde Statt finden.

§. CVI.

Zu diesem Besuche sind die Ärzte und Wundärzte eben so, als zu den Morgenbesuchen verpflichtet. Sie gesche nach dem Verbinden, und werden chsheften gleich nach den Mor agen.

ndbesuchen müs-

Wundärzte, so

oft es die Bedenklichkeit der Krankheit und der Wunden erfordert, dieselben wiederholen.

Diesem zufolge wird den diensthabenden Wundärzten anbefohlen, von eintretenden wichtigen und gefährlichen Fällen die dirigirenden Ärzte oder Wundärzte sogleich zu benachrichtigen, damit diese sich unverzüglich zu jenen Kranken verfügen, und ihnen die Hülfe, deren Verzögerung nachtheilige Folgen haben würde, leisten können.

§. CVIII.

Die Oberkrankenwärter und die diensthabenden Krankenwärter sollen bei den Besuchen zugegen seyn, um den dirigirenden Ärzten und Wundärzten von Allem, was sie etwa bemerkt haben, Bericht zu erstatten, und ihre Befehle in Beziehung auf die Pflege der Kranken und Verwundeten zu empfangen.

§. CIX.

Die zu beobachtende Diät soll jedesmal mit lauter Stimme vorgeschrieben werden, damit jeder Kranke wisse, was er an Speisen zu erwarten habe.

zum Verbinden nöthigen Gegenstände verabreicht werden. Diese Scheine müssen am andern Tage dem dirigirenden Arzte bei dem Besuche vorgelegt werden, damit dieser sie mit seiner Unterschrift versehe.

§. LXXIV.

Zur Erhaltung der Ordnung soll der wachthabende Unteroffizier ebenfalls bei der Speisenaustheilung zugegen seyn.

§. LXXV.

An jedem Morgen soll sich der wachthabende Offizier oder Unteroffizier den vom Registerführer des Krankenpersonals unterzeichneten Veränderungs-Etat der im Hospital befindlichen Kranken, welcher die Anzahl der Kranken, die an dem Verbrauch der Speisen Theil nehmen, summarisch enthalten muss, einhändigen lassen.

§. LXXVI.

Damit bei unvorhergesehenen Fällen der Dienst nicht leide, muss für die im Hospital

befindliche Krankenzahl von Fleisch und Brot immer ein Vorrath auf drei Tage, von allen übrigen Nahrungsmitteln aber auf vierzehn Tage vorhanden seyn.

Zweites Kapitel.

Von der Verpflegung der Offiziere.

§. LXXVII.

Zur Verpflegung der Offiziere müssen eigene, von den übrigen abgesonderte, Säle eingerichtet seyn, in welchen die Betten, der Reihe nach, drei Fuss eins von dem andern, abstehen, und zwischen jeder Bettenreihe ein Gang von sechs Fuss Breite befindlich ist.

§. LXXVIII.

Die Offizierszimmer sollen den brauchbarsten Krankenwärtern zur Bedienung anvertraut werden.

§. LXXIX.

Dasjenige, was den kranken Offizieren geliefert werden soll, müssen die dirigirenden

Ärzte bei den Besuchen in ihren Besuchsheften bestimmen.

§. LXXX.

Die Speisen für die Offiziere müssen mit vorzüglicher Sorgfalt zubereitet werden.

Der Wein für selbige wird in Verhältniss zu den festen Speisen geliefert, und zu dem Ende in ganzen, dreiviertel, halben und Viertelportionen verordnet.

§. LXXXI.

Um allen Streitigkeiten vorzubeugen, die darüber, was einem kranken Offizier zukömmt, entstehen könnten, müssen die dirigirenden Ärzte das, was den Offizieren zu verabreichen ist, so bestimmen, dass der Betrag der Ausgabe für dieselben nicht übermässig mehr ausmache, als das, was dem Lieferanten dafür vergütet wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personal.

Erstes Kapitel.

Von der Anzahl des anzustellenden ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personals.

§. LXXXII.

Für ein Hospital von 100 bis 150 Kranken ist erforderlich:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein Wundarzt (2ter Classe),
3. ein Unterwundarzt,
4. ein Apotheker,
5. zwei Apothekerburschen.

LXXXIII.

Bei einem Hospitale von 150 bis 300 Kranken müssen angestellt seyn:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein dirigirender Wundarzt,
3. drei Unterwundärzte,
4. ein Oberapotheker,
5. zwei Unterapotheker,
6. zwei Apothekerburschen.

§. LXXXIV.

Zu einem Hospitale von 300 bis 450 Kranken gehören:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein dirigirender Wundarzt,
3. ein Arzt zweiter Classe,
4. ein Wundarzt zweiter Classe,
5. vier Unterwundärzte,
6. ein Oberapotheker,
7. drei Unterapotheker,
8. zwei Apothekerburschen.

§. LXXXV.

Ein Hospital von 450 bis 600 Kranken erfordert:

1. Einen dirigirenden Arzt,

2. einen dirigirenden Wundarzt,
3. einen Arzt zweiter Classe,
4. einen Wundarzt zweiter Classe,
5. sechs Unterwundärzte,
6. einen Oberapotheker,
7. einen Provisor,
8. drei Unterapotheker,
9. drei Apothekerburschen.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.

§. LXXXVI.

Der dirigirende Arzt hat darauf zu sehen, dass seine Untergebenen ihren Instructionen gemäss verfahren; er ist für sie verantwortlich.

§. LXXXVII.

Eben so verhält es sich mit dem dirigirenden Wundarzt, rücksichtlich seiner Untergeordneten.

§. LXXXVIII.

Der dirigirende Arzt hat die besondere Aufsicht über Alles, was die Reinlichkeit und die medizinischen Gegenstände der Pharmacie betrifft.

§. LXXXIX.

So oft als möglich soll der dirigirende Arzt sämmtliche Ärzte und Wundärzte in seinem Zimmer versammeln, um ihnen alles aus dem ganzen Gebiete der Heilkunde Wissenswürdige und Nothwendige gehörig vorzutragen, und über wichtige Krankheitsfälle sich noch besonders mit ihnen zu besprechen. Zu diesem Ende haben die dirigirenden Ärzte und Wundärzte darauf zu sehen, dass die sie bei den Krankenbesuchen begleitenden Wundärzte über wichtigere und seltenere Fälle ein besonderes Tagebuch führen, damit die Aufmerksamkeit der jungen Leute erhöht, ihre Fassungs- und Beurtheilungskraft geprüft, und sie in Abstattung schriftlicher Relationen geübt werden.

§. XC.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte haben

dahin zu sehen, dass die zur Reinigung der Luft vorgeschriebenen Räucherungen zu den bestimmten Stunden geschehen.

§. XCI.

Auch werden sie für die erforderliche Temperatur der Bäder und der Krankensäle Sorge tragen.

§. XCII.

Beim Verschreiben der Arzneien dürfen sich die dirigirenden Ärzte und Wundärzte der gewöhnlichen Abkürzungen bedienen, insofern sie zu keinen Zweideutigkeiten Anlass geben.

§. XCIII.

Ohne höhere Autorisation dürfen sie nicht von der Pharmacopoe abweichen, welche ihnen zur Richtschnur angewiesen ist.

§. XCIV.

Ausser den anatomischen Sectionen muss der dirigirende Wundarzt auch die Leichenöffnungen vornehmen, und seine Muthmassungen und

Beobachtungen, besonders über interessante und seltene Fälle, zu Papier bringen.

§. XCV.

Der dirigirende Wundarzt soll ebenfalls auf das Genaueste darauf sehen, dass die wachthabenden Wundärzte sich während des Tages in die Krankensäle verfügen, um zur Ableitung der Dünste die Fenster öffnen zu lassen.

§. XCVI.

Auch muss der dirigirende Wundarzt dafür sorgen, dass immer eine gewisse Anzahl Apparate für die wichtigen Operationen, Brüche und Verrenkungen der grössern Glieder vorhanden sey.

§. XCVII.

Wenn bei innerlichen Krankheiten zugleich wichtige chirurgische Operationen vorzunehmen sind, so hat der dirigirende Arzt den dirigirenden Wundarzt zuzuziehen und sich mit demselben zu berathen; so wie auch der dirigirende Wundarzt dasselbe beobachten muss, wenn

bei seinen Kranken wichtige, innerliche Zufälle sich ereignen.

§. XCVIII.

Am Ende jedes Monats sollen die dirigirenden Ärzte ein Verzeichniss des Krankenbestandes, nebst der Angabe der Krankheiten, nach dem sub Nro. VII beigefügten Schema, der Direction einreichen.

§. XCIX.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte haben übrigens noch sämmtliche in diesem Reglement vorkommende sie betreffende Verordnungen zu beobachten.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten der Ärzte und Wundärzte der zweiten und dritten Classe.

§. C.

Die Ärzte und Wundärzte dieser Classen haben, in Rücksicht dessen, was den Dienst be-

trifft, den dirigirenden Ärzten und Wundärzten Folge zu leisten.

§. CI.

Ausser in Fällen, die schleunige Hülfe erfordern, dürfen die Unterwundärzte weder für die im Besuchshefte verzeichneten Kranken, noch für die, welche nach dem Besuche ins Hospital gebracht werden, Arzneien verschreiben.

Bei dem nächstfolgenden Besuche haben sie in solchen Fällen dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte hierüber Bericht abzustatten. Ist der Fall aber dringend und wichtig, so darf dieser Bericht nicht bis zum nächsten Besuch verschoben, sondern er muss gleich erstattet werden.

NB. Übrigens haben die Wundärzte dieser Classen ebenfalls noch alle in diesem Reglement befindlichen, sie betreffenden Vorschriften genau zu erfüllen.

Viertes Kapitel.

Von den Besuchen und dem Verbinden der Kranken.

§. CII.

Die Morgenbesuche sollen regelmässig vom 1sten April bis zum 1sten October um sechs Uhr, und vom 1sten October bis zum 1sten April um sieben Uhr Statt finden. Erfordert es aber die Anzahl der Kranken, so müssen die Besuche auch früher ihren Anfang nehmen, damit die Austheilung der Speisen nicht verzögert werde, sondern pünctlich zu den bestimmten Stunden geschehe.

§. CIII.

Die Unterwundärzte müssen sich wenigstens eine Stunde vor dem Morgenbesuche in das Hospital begeben, um die Besuchshefte, die nach dem sub Nro. VIII anliegenden Schema zu führen sind, nach Ordnung der Bettnummern und nach den verschiedenen Sälen, mit namentlicher Anführung der Kranken, vorzubereiten.

§. CIV.

Damit der dirigirende Arzt oder Wundarzt genau nachsehen kann, ob die zuletzt getroffenen Vorschriften, in Betreff der Speisen und Arzneien gehörig befolgt sind, und welche Wirkung sie hervorgebracht haben, hat der Wundarzt demselben das letzte Besuchsheft den folgenden Tag bei seinem Eintritt in den Saal zu überreichen.

§. CV.

Die Abendbesuche sollen zu der, von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten am schicklichsten gehaltenen Stunde Statt finden.

§. CVI.

Zu diesem Besuche sind die Ärzte und Wundärzte eben so, als zu den Morgenbesuchen verpflichtet. Sie geschehen nach dem Verbinden, und werden in den Besuchsheften gleich nach den Morgenbesuchen eingetragen.

§. CVII.

Ausser den Morgen- und Abendbesuchen müssen die dirigirenden Ärzte und Wundärzte, so

oft es die Bedenklichkeit der Krankheit und der Wunden erfordert, dieselben wiederholen.

Diesem zufolge wird den diensthabenden Wundärzten anbefohlen, von eintretenden wichtigen und gefährlichen Fällen die dirigirenden Ärzte oder Wundärzte sogleich zu benachrichtigen, damit diese sich unverzüglich zu jenen Kranken verfügen, und ihnen die Hülfe, deren Verzögerung nachtheilige Folgen haben würde, leisten können.

§. CVIII.

Die Oberkrankenwärter und die diensthabenden Krankenwärter sollen bei den Besuchen zugegen seyn, um den dirigirenden Ärzten und Wundärzten von Allem, was sie etwa bemerkt haben, Bericht zu erstatten, und ihre Befehle in Beziehung auf die Pflege der Kranken und Verwundeten zu empfangen.

§. CIX.

Die zu beobachtende Diät soll jedesmal mit lauter Stimme vorgeschrieben werden, damit jeder Kranke wisse, was er an Speisen zu erwarten habe.

§. CIV.

Damit der dirigirende Arzt oder Wundarzt genau nachsehen kann, ob die zuletzt getroffenen Vorschriften, in Betreff der Speisen und Arzneien gehörig befolgt sind, und welche Wirkung sie hervorgebracht haben, hat der Wundarzt demselben das letzte Besuchsheft den folgenden Tag bei seinem Eintritt in den Saal zu überreichen.

§. CV.

Die Abendbesuche sollen zu der, von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten am schicklichsten gehaltenen Stunde Statt finden.

§. CVI.

Zu diesem Besuche sind die Ärzte und Wundärzte eben so, als zu den Morgenbesuchen verpflichtet. Sie geschehen nach dem Verbinden, und werden in den Besuchsheften gleich nach den Morgenbesuchen eingetragen.

Ausse[illegible] müssen die [illegible]

oft es die Bedenklichkeit der Krankheit und der Wunden erfordert, dieselben wiederholen.

Diesem zufolge wird den diensthabenden Wundärzten anbefohlen, von eintretenden wichtigen und gefährlichen Fällen die dirigirenden Ärzte oder Wundärzte sogleich zu benachrichtigen, damit diese sich unverzüglich zu jenen Kranken verfügen, und ihnen die Hülfe, deren Verzögerung nachtheilige Folgen haben würde, leisten können.

§. CVIII.

Die Oberkrankenwärter und die diensthabenden Krankenwärter sollen bei den Besuchen zugegen seyn, um den dirigirenden Ärzten und Wundärzten von Allem, was sie etwa bemerkt haben, Bericht zu erstatten, und ihre Befehle in Beziehung auf die Pflege der Kranken und Verwundeten zu empfangen.

§. CIX.

Die zu beobachtende Diät soll jedesmal mit lauter Stimme vorgeschrieben werden, damit [illegible] Kranke wisse, was er an Speisen zu er- [illegible] habe.

Den einen Schlüssel hierzu behält der Speisenaustheiler, der andere aber bleibt in den Händen des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers.

§. LVIII.

Von dem gewogenen Fleische soll durchaus nichts, etwa unter dem Vorwande, Rippenbraten (Carbonnaden) daraus zuzubereiten, abgeschnitten werden.

Die Portionen derer, für welche die dirigirenden Ärzte dergleichen verordnet haben, sollen erst, nachdem die übrigen in den Kessel gebracht sind, auf dem Rost gebraten werden.

§. LIX.

Das Fleisch muss zur gehörigen Zeit, im Beiseyn des wachthabenden Unteroffiziers, in den Kessel gebracht werden, worauf der Kessel sogleich mit einem Vorhängeschlosse versehen wird, dessen Schlüssel in den Händen des besagten Unteroffiziers bleibt.

§. LX.

Kurz vor der Austheilung wird das Fleisch aus dem Kessel genommen, und in Gegenwart des wachthabenden Unteroffiziers in Portionen geschnitten, wobei dieser darauf zu sehen hat, dass sie das vorschriftsmässige Gewicht enthalten.

§. LXI.

Die grünen Gemüsse müssen sämmtlich von guter Beschaffenheit seyn.

§. LXII.

Die Butter muss frisch, ungesalzen und ohne Geruch geliefert werden.

§. LXIII.

Das Weissbrod muss gänzlich von reinem Waitzenmehl, und das melirte Brod von drei Viertheilen Roggen- und einem Viertheil Waitzenmehl und gut gebacken seyn. Jedes Brod, welches in das Hospital geliefert wird, muss, nachdem es kalt geworden ist, vier volle Portionen wiegen und zwei Tage alt seyn, ehe es den Kranken ausgetheilt wird. Nur den Kranken, welche das melirte Brod nicht vertragen können, wird Weissbrod verschrieben.

§. LXIV.

Der Wein, als Nahrungstrank betrachtet, kann indessen den Kranken in keinem Falle in einer grösseren Quantität, als er im Verhältnisse zu den ihnen verordneten festen Nahrungsmitteln steht, gereicht werden. Irgend eine Ergänzungs - Austheilung an Wein aber vorzunehmen, ist ausdrücklich verboten.

§. LXV.

Die Austheilung des Frühstücks soll des Morgens um sieben Uhr, die des Mittagsessens um eilf Uhr, und die des Abendessens um fünf Uhr geschehen.

Vom ersten April aber bis zum ersten October soll das Frühstück des Morgens um sechs, das Mittagsessen um zwölf, und das Abendessen um sechs Uhr ausgetheilt werden. Bei unvorhergesehenen, dringenden Fällen kann indessen die Direction, mit Zuziehung des dirigirenden Arztes und Wundarztes, hierin eine Abänderung treffen.

§. LXVI.

In der Küche muss sich beständig eine Schildwache befinden, welche den Befehl bekömmt,

durchaus nicht zu leiden, dass vor dem Augenblick der Austheilung ein Stück Fleisch aus dem Kessel genommen werde, und welche auch den Kranken den Eintritt in die Küche untersagt.

§. LXVII.

Zur Stunde der Austheilung, welche durch das Läuten einer Glocke angezeigt wird, müssen alle Speisen fertig zubereitet seyn.

Sämmtliche Krankenwärter, diejenigen allein ausgenommen, welche den Dienst in den Krankensälen haben, und sich unter keinerlei Vorwande daraus entfernen dürfen, müssen sich alsdann nach dem Befehle des Oberkrankenwärters in die Küche oder Speisekammer verfügen, und hierauf die Speisen in die Säle bringen.

Der Oberkrankenwärter, welcher das Besuchsheft in Händen hat, verliest sodann die darin enthaltenen Vorschriften mit lauter Stimme, und die verordneten Speisen werden sogleich jedem Kranken zugetheilt.

§. LXVIII.

Mit Austheilung des Brotes, des Fleisches, des Biers, Branteweins oder Weins und der übrigen Speisen wird der Anfang gemacht, und hierauf mit der grössten Schnelligkeit, jedoch der erforderlichen Reinlichkeit unbeschadet, die Fleischbrühe ausgetheilt.

§. LXIX.

Binnen einer Stunde soll jedesmal die Austheilung der Speisen und Getränke beendigt seyn.

§. LXX.

Die Austheilungen müssen alle Tage abwechselnd, und in entgegengesetzter Ordnung, als in welcher sie Tages zuvor Statt fanden, sowohl in Rücksicht der Ordnung der Säle, als auch in den einzelnen Sälen selbst, in Rücksicht der Reihe der Betten, vorgenommen werden.

§. LXXI.

In jeder Division muss auch der Unterwundarzt, welcher dem Morgenbesuche beigewohnt

hat, bei der Speisenaustheilung zugegen seyn, um darauf zu sehen, dass jeder Kranke oder Verwundete das ihm Verordnete gehörig bekomme, wobei er auch noch vorzüglich darauf aufmerksam seyn muss, dass den Kranken, welchen unterdessen andere Zufälle zugestossen sind, die für sie zubereiteten Speisen entweder nur zum Theil, oder gar nicht verabreicht werden.

§. LXXII.

Der diensthabende Wundarzt muss auch darauf achten, dass den Kranken, welchen eine besondere Diät vorgeschrieben ist, die ihnen verordneten Fleischbrühen zu den von den dirigirenden Ärzten, welche den Besuch gemacht haben, bestimmten Stunden ausgetheilt werden.

§. LXXIII.

Für die ankommenden Kranken, welche in dem letzten Besuche nicht mitbegriffen werden konnten, sollen auf die Scheine des diensthabenden Wundarztes die Speisen, welche er für nöthig hält, wie auch die Arzneien, und die

zum Verbinden nöthigen Gegenstände verabreicht werden. Diese Scheine müssen am andern Tage dem dirigirenden Arzte bei dem Besuche vorgelegt werden, damit dieser sie mit seiner Unterschrift versehe.

§. LXXIV.

Zur Erhaltung der Ordnung soll der wachthabende Unteroffizier ebenfalls bei der Speisenaustheilung zugegen seyn.

§. LXXV.

An jedem Morgen soll sich der wachthabende Offizier oder Unteroffizier den vom Registerführer des Krankenpersonals unterzeichneten Veränderungs-Etat der im Hospital befindlichen Kranken, welcher die Anzahl der Kranken, die an dem Verbrauch der Speisen Theil nehmen, summarisch enthalten muss, einhändigen lassen.

§. LXXVI.

Damit bei unvorhergesehenen Fällen der Dienst nicht leide, muss für die im Hospital

befindliche Krankenzahl von Fleisch und Brot immer ein Vorrath auf drei Tage, von allen übrigen Nahrungsmitteln aber auf vierzehn Tage vorhanden seyn.

Zweites Kapitel.

Von der Verpflegung der Offiziere.

§. LXXVII.

Zur Verpflegung der Offiziere müssen eigene, von den übrigen abgesonderte, Säle eingerichtet seyn, in welchen die Betten, der Reihe nach, drei Fuss eins von dem andern, abstehen, und zwischen jeder Bettenreihe ein Gang von sechs Fuss Breite befindlich ist.

§. LXXVIII.

Die Offizierszimmer sollen den brauchbarsten Krankenwärtern zur Bedienung anvertraut werden.

§. LXXIX.

Dasjenige, was den kranken Offizieren geliefert werden soll, müssen die dirigirenden

Ärzte bei den Besuchen in ihren Besuchsheften bestimmen.

§. LXXX.

Die Speisen für die Offiziere müssen mit vorzüglicher Sorgfalt zubereitet werden.

Der Wein für selbige wird in Verhältniss zu den festen Speisen geliefert, und zu dem Ende in ganzen, dreiviertel, halben und Viertelportionen verordnet.

§. LXXXI.

Um allen Streitigkeiten vorzubeugen, die darüber, was einem kranken Offizier zukömmt, entstehen könnten, müssen die dirigirenden Ärzte das, was den Offizieren zu verabreichen ist, so bestimmen, dass der Betrag der Ausgabe für dieselben nicht übermässig mehr ausmache, als das, was dem Lieferanten dafür vergütet wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personal.

Erstes Kapitel.

Von der Anzahl des anzustellenden ärztlichen, wundärztlichen und Apotheker-Personals.

§. LXXXII.

Für ein Hospital von 100 bis 150 Kranken ist erforderlich:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein Wundarzt (2ter Classe),
3. ein Unterwundarzt,
4. ein Apotheker,
5. zwei Apothekerburschen.

LXXXIII.

Bei einem Hospitale von 150 bis 300 Kranken müssen angestellt seyn:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein dirigirender Wundarzt,
3. drei Unterwundärzte,
4. ein Oberapotheker,
5. zwei Unterapotheker,
6. zwei Apothekerburschen.

§. LXXXIV.

Zu einem Hospitale von 300 bis 450 Kranken gehören:

1. Ein dirigirender Arzt,
2. ein dirigirender Wundarzt,
3. ein Arzt zweiter Classe,
4. ein Wundarzt zweiter Classe,
5. vier Unterwundärzte,
6. ein Oberapotheker,
7. drei Unterapotheker,
8. zwei Apothekerburschen.

§. LXXXV.

Ein Hospital von 450 bis 600 Kranken erfordert:

1. Einen dirigirenden Arzt,

2. einen dirigirenden Wundarzt,
3. einen Arzt zweiter Classe,
4. einen Wundarzt zweiter Classe,
5. sechs Unterwundärzte,
6. einen Oberapotheker,
7. einen Provisor,
8. drei Unterapotheker,
9. drei Apothekerburschen.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.

§. LXXXVI.

Der dirigirende Arzt hat darauf zu sehen, dass seine Untergebenen ihren Instructionen gemäss verfahren; er ist für sie verantwortlich.

§. LXXXVII.

Eben so verhält es sich mit dem dirigirenden Wundarzt, rücksichtlich seiner Untergeordneten.

§. LXXXVIII.

Der dirigirende Arzt hat die besondere Aufsicht über Alles, was die Reinlichkeit und die medizinischen Gegenstände der Pharmacie betrifft.

§. LXXXIX.

So oft als möglich soll der dirigirende Arzt sämmtliche Ärzte und Wundärzte in seinem Zimmer versammeln, um ihnen alles aus dem ganzen Gebiete der Heilkunde Wissenswürdige und Nothwendige gehörig vorzutragen, und über wichtige Krankheitsfälle sich noch besonders mit ihnen zu besprechen. Zu diesem Ende haben die dirigirenden Ärzte und Wundärzte darauf zu sehen, dass die sie bei den Krankenbesuchen begleitenden Wundärzte über wichtigere und seltenere Fälle ein besonderes Tagebuch führen, damit die Aufmerksamkeit der jungen Leute erhöht, ihre Fassungs- und Beurtheilungskraft geprüft, und sie in Abstattung schriftlicher Relationen geübt werden.

§. XC.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte haben

dahin zu sehen, dass die zur Reinigung der Luft vorgeschriebenen Räucherungen zu den bestimmten Stunden geschehen.

§. XCI.

Auch werden sie für die erforderliche Temperatur der Bäder und der Krankensäle Sorge tragen.

§. XCII.

Beim Verschreiben der Arzneien dürfen sich die dirigirenden Ärzte und Wundärzte der gewöhnlichen Abkürzungen bedienen, insofern sie zu keinen Zweideutigkeiten Anlass geben.

§. XCIII.

Ohne höhere Autorisation dürfen sie nicht von der Pharmacopoe abweichen, welche ihnen zur Richtschnur angewiesen ist.

§. XCIV.

Ausser den anatomischen Sectionen muss der dirigirende Wundarzt auch die Leichenöffnungen vornehmen, und seine Muthmassungen und

Beobachtungen, besonders über interessante und seltene Fälle, zu Papier bringen.

§. XCV.

Der dirigirende Wundarzt soll ebenfalls auf das Genaueste darauf sehen, dass die wachthabenden Wundärzte sich während des Tages in die Krankensäle verfügen, um zur Ableitung der Dünste die Fenster öffnen zu lassen.

§. XCVI.

Auch muss der dirigirende Wundarzt dafür sorgen, dass immer eine gewisse Anzahl Apparate für die wichtigen Operationen, Brüche und Verrenkungen der grössern Glieder vorhanden sey.

§. XCVII.

Wenn bei innerlichen Krankheiten zugleich wichtige chirurgische Operationen vorzunehmen sind, so hat der dirigirende Arzt den dirigirenden Wundarzt zuzuziehen und sich mit demselben zu berathen; so wie auch der dirigirende Wundarzt dasselbe beobachten muss, wenn

bei seinen Kranken wichtige, innerliche Zufälle sich ereignen.

§. XCVIII.

Am Ende jedes Monats sollen die dirigirenden Ärzte ein Verzeichniss des Krankenbestandes, nebst der Angabe der Krankheiten, nach dem sub Nro. VII beigefügten Schema, der Direction einreichen.

§. XCIX.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte haben übrigens noch sämmtliche in diesem Reglement vorkommende sie betreffende Verordnungen zu beobachten.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten der Ärzte und Wundärzte der zweiten und dritten Classe.

§. C.

Die Ärzte und Wundärzte dieser Classen haben, in Rücksicht dessen, was den Dienst be-

trifft, den dirigirenden Ärzten und Wundärzten Folge zu leisten.

§. CI.

Ausser in Fällen, die schleunige Hülfe erfordern, dürfen die Unterwundärzte weder für die im Besuchshefte verzeichneten Kranken, noch für die, welche nach dem Besuche ins Hospital gebracht werden, Arzneien verschreiben.

Bei dem nächstfolgenden Besuche haben sie in solchen Fällen dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte hierüber Bericht abzustatten. Ist der Fall aber dringend und wichtig, so darf dieser Bericht nicht bis zum nächsten Besuch verschoben, sondern er muss gleich erstattet werden.

NB. Übrigens haben die Wundärzte dieser Classen ebenfalls noch alle in diesem Reglement befindlichen, sie betreffenden Vorschriften genau zu erfüllen.

Viertes Kapitel.

Von den Besuchen und dem Verbinden der Kranken.

§. CII.

Die Morgenbesuche sollen regelmässig vom 1sten April bis zum 1sten October um sechs Uhr, und vom 1sten October bis zum 1sten April um sieben Uhr Statt finden. Erfordert es aber die Anzahl der Kranken, so müssen die Besuche auch früher ihren Anfang nehmen, damit die Austheilung der Speisen nicht verzögert werde, sondern pünctlich zu den bestimmten Stunden geschehe.

§. CIII.

Die Unterwundärzte müssen sich wenigstens eine Stunde vor dem Morgenbesuche in das Hospital begeben, um die Besuchshefte, die nach dem sub Nro. VIII anliegenden Schema zu führen sind, nach Ordnung der Bettnummern und nach den verschiedenen Sälen, mit namentlicher Anführung der Kranken, vorzubereiten.

§. CIV.

Damit der dirigirende Arzt oder Wundarzt genau nachsehen kann, ob die zuletzt getroffenen Vorschriften, in Betreff der Speisen und Arzneien gehörig befolgt sind, und welche Wirkung sie hervorgebracht haben, hat der Wundarzt demselben das letzte Besuchsheft den folgenden Tag bei seinem Eintritt in den Saal zu überreichen.

§. CV.

Die Abendbesuche sollen zu der, von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten am schicklichsten gehaltenen Stunde Statt finden.

§. CVI.

Zu diesem Besuche sind die Ärzte und Wundärzte eben so, als zu den Morgenbesuchen verpflichtet. Sie geschehen nach dem Verbinden, und werden in den Besuchsheften gleich nach den Morgenbesuchen eingetragen.

§. CVII.

Ausser den Morgen- und Abendbesuchen müssen die dirigirenden Ärzte und Wundärzte, so

oft es die Bedenklichkeit der Krankheit und der Wunden erfordert, dieselben wiederholen.

Diesem zufolge wird den diensthabenden Wundärzten anbefohlen, von eintretenden wichtigen und gefährlichen Fällen die dirigirenden Ärzte oder Wundärzte sogleich zu benachrichtigen, damit diese sich unverzüglich zu jenen Kranken verfügen, und ihnen die Hülfe, deren Verzögerung nachtheilige Folgen haben würde, leisten können.

§. CVIII.

Die Oberkrankenwärter und die diensthabenden Krankenwärter sollen bei den Besuchen zugegen seyn, um den dirigirenden Ärzten und Wundärzten von Allem, was sie etwa bemerkt haben, Bericht zu erstatten, und ihre Befehle in Beziehung auf die Pflege der Kranken und Verwundeten zu empfangen.

§. CIX.

Die zu beobachtende Diät soll jedesmal mit lauter Stimme vorgeschrieben werden, damit jeder Kranke wisse, was er an Speisen zu erwarten habe.

§. CX.

Zur Verordnung der Speisen darf man sch nur folgender Abkürzungen bedienen:

Für Suppe (Bouillon)	——	S.
— Mehlsuppe	——	Ms.
— Griessuppe	——	Gs.
— Brot	——	B.
— Fleisch	——	F.
— Bier	——	Br.
— Brantewein	——	Bw.
— Wein	——	W.
— Kohl	——	K.
— Eier	——	O.
— Zwetschen	——	Z.
— Milchreis	——	Mr.
— Mehlbrei	——	Mb.
— Gerstengraupen	——	Gg.
— Gerstengries	——	Ggs.
— Hafergries	——	Hgs.

Die Quantitäten in Hinsicht der zu verordnenden Diät können folgendermassen abgekürzt werden:

Eine ganze Portion		P.
dreyviertel ——		$^3/_4$ P.
eine halbe Portion		$^1/_2$ P.
eine viertel ——		$^1/_4$ P.
zwei Eier		oo.

§. CXI.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte, welche die Besuche gemacht haben, sollen aus der den Kranken vorgeschriebenen Diät einen Auszug nach dem sub Nro. IX beigefügten Schema aufstellen, denselben unterzeichnen, und dem Speisenaustheiler zustellen lassen, damit dieser für die Anschaffung der Lebensmittel und überhaupt für die genaue Befolgung der diätetischen Vorschriften sorge.

Dieser Auszug soll leserlich geschrieben seyn.

§. CXII.

Bei Beendigung eines jeden Besuchs müssen die dirigirenden Ärzte und Wundärzte am Schlusse des Besuchshefts die Zahl der darin eingetragenen Kranken mit Buchstaben abschliessen,

Sie allein sind für die Regelmässigkeit und richtige Führung dieser Bücher, sowohl derer der Wundärzte, als auch derer der Apotheker, verantwortlich.

Diese Besuchshefte müssen zu Ende des Monats dem Inspector, gegen einen Empfangsschein, übergeben werden, welcher solche alsdann an die Direction einzureichen hat.

§. CXIII.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte sollen die im §. CXXI erwähnten Auszüge aus den Besuchsheften mit der grössten Genauigkeit aufstellen, indem sie für die etwa darin vorkommenden Irrthümer haften müssen.

§. CXIV.

Im Falle, dass Kranke vor oder während des Besuchs in das Hospital kommen sollten, so werden diese nicht in die Besuchshefte eingetragen, sondern die sie betreffenden Verordnungen sollen, gegen besondere von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten unterzeichnete Anweisungen, realisirt werden.

Da diese Kranken nicht in dem Veränderungs-Etat der am vorhergehenden Abend vorhandenen Kranken begriffen werden dürfen, so sollen sie erst am folgenden Tage in die Besuchshefte eingetragen werden.

§. CXV.

Da die dirigirenden Ärzte und Wundärzte allein das Recht haben, Jeder, in so weit es ihn betrifft, den Kranken und Verwundeten Arzneien und Diät zu verordnen, so ist es allen andern Personen, wer sie auch seyn mögen, ausdrücklich verboten, sich der Befolgung der von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten dieserhalb gemachten Vorschriften zu widersetzen, oder, aus eignem Antriebe, etwas diesen Theil des Dienstes Betreffendes zu verändern.

§. CXVI.

Die Wundärzte müssen das Verbinden in den Fiebersälen vor dem Besuche des Arztes besorgen.

§. CXVII.

So oft als der dirigirende Wundarzt es für nöthig befindet, muss er die Verwundeten verbinden oder verbinden lassen. Er selbst aber muss die schweren Wunden verbinden und die wichtigen Operationen vornehmen.

Jedoch kann er auch durch seine Untergebenen diejenigen Operationen, zu welchen er sie fähig hält, in seinem Beiseyn verrichten lassen.

§. CXVIII.

Der dirigirende Wundarzt muss auch dafür sorgen, dass das Verbinden nicht eher vorgenommen werde, als bis aller dazu erforderliche Apparat bei der Hand ist, damit die Wunden dem Eindruck der Luft nicht ausgesetzt werden.

§. CXIX.

Die Wundärzte zweiter und dritter Classe, welche dem Verbinden beiwohnen, müssen den nöthigen Apparat, nebst den hinreichend erforderlichen Binden, Compressen und Salben in Bereitschaft halten.

Übrigens muss in Allem die grösste Reinlichkeit herrschen, und der Apparat muss immer schon den Abend vorher zubereitet seyn, um im Augenblicke des Bedarfs Gebrauch davon machen zu können.

§. CXX.

Alle zum Verbinden nöthigen Gegenstände sollen nur auf die Anweisungen der dirigirenden Wundärzte, oder in unvorhergesehenen Fällen, auf Anweisungen des wachthabenden Wundarztes, je nachdem sie gebraucht werden, aus der Apotheke, der Speisekammer, oder dem Magazin verabfolgt werden.

§. CXXI.

Ausser den Wundärzten, welche den dirigirenden Wundarzt begleiten, müssen ihm auch soviel als möglich diejenigen folgen, welche bei den verschiedenen Sälen der Verwundeten und Venerischen angestellt sind, theils zu ihrer eigenen Belehrung, theils auch um demselben nöthigenfalls über den Zustand eines jeden Kranken Aufschluss geben zu können.

§. CXXII.

In den Zimmern der Fieberpatienten sind die Wundärzte zweiter Classe besonders mit der Aufsicht über den chirurgischen Dienst beauftragt, und haben darauf zu sehen, dass die Aderlässe und andern ärztlichen Heilmittel zu den vorgeschriebenen Stunden angewandt werden.

Auch sollen sie immer die Befehle der mit dem Dienst beauftragten Ärzte einholen, und diesen von allen ausserordentlichen Fällen Bericht abstatten.

§. CXXIII.

Der dirigirende Wundarzt bestimmt alle Tage einen oder mehrere Wundärzte, die 24 Stunden hindurch im Dienst seyn sollen. Dieser Dienst fängt nach Beendigung des Morgenbesuchs an, und dauert bis zu derselben Zeit des andern Morgens.

§. CXXIV.

Bei dreihundert bis fünfhundert Kranken muss jedesmal ein Unterwundarzt, bei fünfhundert

und mehreren aber müssen zwei derselben den Dienst haben.

§. CXXV.

Die den Dienst habenden Wundärzte müssen stets bereit seyn, überall, wo es nöthig thut, Hülfe zu leisten, und es ist ihnen ausdrücklich verboten, sich während ihrer Dienstzeit aus dem Hospital zu entfernen, sich auszukleiden, oder schlafen zu legen.

§. CXXVI.

Der wachthabende Wundarzt soll immer während der Nacht eine brennende Lampe und dabei ein Licht bereit haben, um dasselbe bei vorkommenden Amtsverrichtungen gebrauchen zu können.

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Apothekers.

§. CXXVII.

Nach geschehenem Morgenbesuche schickt der dirigirende Arzt das Besuchsheft, in welchem

die für den Tag verordneten Arzneien aufgezeichnet sind, in die Apotheke.

§. CXXVIII.

Der Apotheker muss darauf genau halten, dass die bei den Morgenbesuchen verordneten Arzneien zwei Stunden nach dem Empfange der deshalbigen Besuchshefte fertig zubereitet seyen.

§. CXXIX.

Die Arzneien für jeden Kranken soll der Apotheker in besondere Gläser oder Büchsen thun.

Diese werden mit Signaturen versehen, auf welchen die Nummer des Saals und des Bettes des Kranken, so wie der angeordnete Gebrauch deutlich und leserlich geschrieben ist.

§. CXXX.

Wenn die Arzneien auf diese Art präparirt sind, werden sie mittelst der dazu bestimmten Medizinkasten, und zwar für jeden dirigirenden Arzt oder Wundarzt die seinigen besonders, in das Wachtzimmer der Unterwundärzte

abgeliefert; diejenigen der letztern, welche dem Besuche beigewohnt haben, theilen solche sodann mit Hülfe eines Krankenwärters an die Kranken aus.

Werden jedoch ausser den Morgenbesuchen in dringenden Fällen Arzneien verschrieben, so sind diese ohne den mindesten Aufschub zuzubereiten und, auf die im vorhergehenden §. bestimmte Weise behandelt, dem wachthabenden Wundarzte zur Besorgung an die Kranken sofort abzuliefern.

§. CXXXI.

Die Austheilung der Arzneien muss nach der in dem Besuchshefte enthaltenen Reihenfolge der Betten geschehen.

§. CXXXII.

Die leeren Gläser und Büchsen, welche die Krankenwärter in den Sälen vorfinden, müssen von denselben gesammelt, und mit dem Medizinkasten wieder in die Apotheke zurückgebracht werden.

§. CXXXIII.

In der Offizin soll sich beständig, selbst zur Nachtzeit, ein Apotheker befinden, und der wachthabende Wundarzt muss im Nothfalle des Nachts alles Erforderliche aus derselben erhalten können.

§. CXXXIV.

Die Apotheke muss die ganze Nacht mit Licht versehen seyn.

§. CXXXV.

Die Arzneien, welche während der Nacht, oder nach den Morgen- und Abendbesuchen zu verschreiben nöthig sind, werden durch besondere Recepte verordnet, und diese am kommenden Morgen, beim Besuche, in die respectiven Besuchshefte eingetragen.

§. CXXXVI.

Wenn die dirigirenden Ärzte und Wundärzte die Arzneien nicht gehörig zubereitet finden, so haben sie dieses in der Apotheke zur Abänderung bekannt zu machen. Sollten sich aber

solche Vorfälle öfter ereignen, so müssen sie es der Direction anzeigen; die für nicht gehörig präparirt gehaltenen Arzneien aber sind in Gegenwart des Apothekers zu versiegeln, und ebenfalls der Direction, nebst Bericht, zu überschicken.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verwaltungs - Personal.

Erstes Kapitel.

Von der Anzahl des anzustellenden Verwaltungs-Personals.

§. CXXXVII.

Für ein Hospital von 100 bis 150 Kranken gehören folgende Oberoffizianten:

1. Ein Inspector,
2. ein Registerführer des Krankenpersonals, welcher bei der oben bemerkten Anzahl von Kranken auch den Dienst als Magazinverwalter mit versehen muss;

sodann ferner an Unteroffizianten:

1. Ein Oberkrankenwärter, der bei dieser Krankenzahl auch die Stelle des Oberaufsehers mit verwaltet,
2. ein Speisenaustheiler,
3. ein Pförtner,
4. ein Bademeister,
5. ein Koch,
6. eine Küchenmagd,
7. ein Cloakfeger,
8. ein Todtengräber,
9. ein Tagelöhner.

NB. Ein für allemal wird hierbei bemerkt, dass für 100 Kranke ein Oberkrankenwärter, und für 15 Kranke ein Unterkrankenwärter angestellt seyn muss.

§. CXXXVIII.

Ein Hospital von 150 bis 300 Kranken erfordert an Oberoffizianten:

1. Einen Inspector,
2. einen Registerführer,
3. einen Magazinverwalter;

an Unteroffizianten:

1. Einen Oberaufseher,
2. einen Speisenaustheiler,
3. einen Bademeister,
4. einen Pförtner,
5. einen Koch,
6. zwei Küchenmägde,
7. einen Cloakfeger,
8. einen Todtengräber,
9. einen Tagelöhner.

§. CXXXIX.

Bei einem Hospitale von 300 bis 450 Kranken müssen angestellt seyn:

1. Ein Inspector,
2. ein Schreiber desselben,
3. ein Registerführer,
4. ein Gehülfe desselben,
5. ein Magazinverwalter,
6. ein Gehülfe desselben;

sodann an Unteroffizianten:

1. Ein Oberaufseher,
2. ein Speisenaustheiler,

3. ein Koch,
4. zwei Küchenmägde,
5. ein Pförtner,
6. ein Bademeister,
7. ein Cloakfeger,
8. ein Todtengräber,
9. ein Tagelöhner.

§. CXL.

In einem Hospitale von 450 bis 600 Kranken sind nöthig, an Oberoffizianten:

1. Ein Inspector,
2. ein Schreiber desselben,
3. ein Registerführer,
4. zwei Gehülfen desselben,
5. ein Magazinverwalter,
6. ein Gehülfe desselben und ein Magazinbursche;

an Unteroffizianten:

1. Ein Oberaufseher,
2. ein Bauaufseher,
3. ein Speisenaustheiler,
4. zwei Köche,

5. drei Küchenmägde,
6. ein Pförtner,
7. zwei Bademeister,
8. ein Cloakfeger,
9. ein Todtengräber,
10. ein Gehülfe desselben,
11. zwei Tagelöhner.

NB. Wenn in den Abtrittskanälen kein laufendes Wasser sich befindet, so verstehet es sich von selbst, dass die Anzahl der Cloakfeger nach Verhältniss der Krankenzahl und nach Beschaffenheit des Lokals vermehrt wird.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten des Inspectors.

§. CXLI.

Der Inspector hat die Oberaufsicht über den ganzen Verwaltungsdienst, und steht unter den unmittelbaren Befehlen der Direction, welcher

er auch über sämmtliche Dienstangelegenheiten zu berichten hat.

§. CXLII.

Er ist für alle Verwaltungs - Dienstzweige verantwortlich, und muss desshalb, zur besseren Übersicht, im Hospital wohnen.

§. CXLIII.

Alle an die Direction gehende den Hospitalsdienst betreffende Rechnungen und deren Belege werden zuvor von ihm verifizirt und beglaubigt.

Auch hat er das Rechnungswesen des Krankenpersonals öfters zu untersuchen, und zu Ende des Monats, nach geschehener Verification, die Richtigkeit desselben zu bescheinigen.

§. CXLIV.

Zur Erleichterung seiner Amtsführung wird ihm ein Schreiber gut gethan, falls das Hospital mehr als 300 Kranke enthält.

Er muss sich persönlich überzeugen, ob der Lieferant die von den Ärzten verordneten Consumtionsgegenstände richtig abgeliefert hat, und

ob dieselben den Kranken gehörig zugestellt worden sind.

Zu dem Ende muss er alle Morgen die Speisen-Verzeichnisse der Ärzte nachrechnen, damit er sich von dem, was den Tag über zu liefern ist, in Kenntniss setze.

§. CLXV.

Zur Einsicht jeder Behörde muss im Inspections-Bureau für jeden Tag ein Auszug des Speisen-Verzeichnisses, so wie auch eine Liste des Krankenbestandes und ein Verzeichniss des Dienerschafts-Personals angeschlagen seyn.

§. CXLVI.

Nach den Speisen- und Arzneien-Austheilungen soll sich der Inspector in die Krankensäle begeben, um sich zu erkundigen, ob die Kranken keine Beschwerde zu führen haben.

§. CXLVII.

Der Inspector hat mit darauf zu sehen, dass die Arzneien zwei Stunden nach geschehener Receptur in die Säle geliefert werden.

§. CXLVIII.

So oft der Lieferant die Verbindlichkeiten seines Contracts nicht auf das Pünctlichste erfüllt, muss der Inspector die schleunigsten Massregeln ergreifen, um alles Fehlende auf Kosten des Lieferanten anzuschaffen, damit die Kranken auf keinen Fall hierunter leiden.

Von den in diesem Falle getroffenen Anordnungen hat er alsdann sofort der Direction Bericht zu erstatten.

§. CXLIX.

Der Inspector ist für alle Stücke des im Hospital befindlichen Inventariums verantwortlich, und es sollen die fehlenden auf seine Kosten wieder angeschafft werden, wenn er anders nicht durch hinreichende Beweismittel darthun kann, dass solche Defecte ihm nicht zur Last zu legen sind. Hingegen verbleibt ihm stets ein Regress an den Magazinverwalter, und diesem an die Unteroffizianten, denen Effecten anvertrauet wurden, und durch deren Nachlässigkeit solche abhanden gekommen seyn können.

§. CL.

Am Schlusse jedes Monats hat der Inspector die Gehalts-Etats sämmtlicher Offizianten, nach dem sub Nro. X beigelegten Schema, jedoch in dreifacher Ausfertigung, nämlich 1) für das Personal der Ärzte und Wundärzte, 2) für die Oberoffizianten in der Verwaltungsparthie, und 3) für die Unteroffizianten, aufzustellen und bei der Direction einzureichen.

§. CLI.

Übrigens hat sich der Inspector selbst, in jeder Hinsicht, auf das Genaueste nach sämmtlichen in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften zu richten, und darauf zu sehen, dass solche auch von den übrigen Offizianten pünctlich ausgeübt werden.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Registerführers des Krankenpersonals.

§. CLII.

Der Registerführer des Krankenpersonals muss ein nach dem sub Nro. XI beigefügten Schema eingerichtetes Register führen.

§. CLIII.

Nachdem er die am Abend des letzten Tages in jedem Monate noch übrig bleibenden Kranken, jedoch mit jedesmaliger Anführung des ursprünglichen Datums der Ankunft eines jeden derselben, in dieses Register eingetragen hat, fährt er alsdann fort, Tag für Tag alle, sowohl mit Eintrittszetteln, als auch durch Fortschaffung aus einem andern Hospital ankommende Kranken, so wie die Abgehenden und Gestorbenen, einzuschreiben.

Die Anzahl der Tage, welche jeder der Abgehenden, Weitergeschafften, Gestorbenen, und

der am Ende des verflossenen Monats noch übrig bleibenden Kranken, während des laufenden Monats im Hospital zugebracht hat, muss er in einer dazu bestimmten Colonne auswerfen.

§. CLIV.

Der Registerführer wird täglich Morgens um 8 Uhr dem Stadt-Commandanten und dem Inspector, nach dem sub Nro. XII beigelegten Schema, einen Etat des Krankenbestandes, so wie der Unteroffizianten, einreichen.

Von fünf zu fünf Tagen soll der Registerführer eine Nachweisung der täglichen Veränderung, in Ansehung des Ab- und Zugangs der Kranken, nach dem sub Nro. XIII beigelegten Schema aufstellen, und von dem Inspector beglaubigen lassen, welcher selbige der Direction zustellen muss.

§. CLV.

Auch muss der Registerführer in ein besonderes, nach dem sub Nro. XIV angehängten Schema eingerichtetes Register, den Tod jedes Kranken nach den aufeinander folgenden Tagen,

eintragen, und am Ende des Monats dieses Register von dem Inspector, mit summarischer Angabe der Anzahl der Verstorbenen, beglaubigen lassen.

§. CLVI.

Am Ende des Monats wird der Registerführer eine Hauptrechnung über das während des vergangenen Monats verpflegte Krankenpersonal aufstellen, welche ebenfalls von dem Inspector beglaubigt werden muss. Diese Hauptrechnung muss die Angabe des Corps, Regiments, Bataillons, der Schwadron oder Compagnie, des Vor- und Zunamens, und der Charge der Kranken, die Gattung ihrer Krankheiten, und den Zeitpunct ihrer Ankunft in dem Hospitale sowohl, als auch den ihres Abgangs aus demselben, es möge nun letzterer durch ihre Wiedergenesung, Transportirung in ein anderes Hospital, oder durch ihren Tod erfolgt seyn, endlich auch die Totalangabe sämmtlicher Verpflegungstage, nach der Verschiedenheit der Truppen eines jeden Staats und der einzelnen Corps, enthalten.

§. CLVII.

Die Ein- und Ausgangskarten und Todtenscheine müssen in Heften, Corps- und Regimenterweise; und nach Ordnung ihrer Einschreibung in die Namenverzeichnisse, abgetheilt und als Anlagen der Abrechnung beigelegt werden.

NB. Die Todtenscheine werden nach dem Schema Nro. XV aufgestellt.

§. CLVIII.

Der Registerführer muss ebenfalls noch eine besondere Hauptliste der während des Monats im Hospital verstorbenen Kranken nach dem Schema sub Nro. XVI anfertigen.

§. CLIX.

Am Schlusse jedes Monats hat derselbe ferner einen Haupt-Etat aller Unteroffizianten als Anlage der besagten Abrechnung, nach dem Schema sub Nro. XVII, beizufügen.

§. CLX.

Aus der im §. CLVI erwähnten Hauptrechnung muss der Registerführer partielle Extracte

aufstellen, worin die Truppen eines jeden Staats insbesondere und Corpsweise angegeben werden.

§. CLXI.

Auch soll, nach dem sub XVIII beigefügten Schema, eine Hauptnachweisung der Statt gehabten Veränderungen, und des Ab- und Zugangs der während des Monats mit Eintrittszetteln oder durch Weiterschaffung aus einem andern Hospital angekommenen, desgleichen mit Abgangszetteln, oder durch Fortschaffung in ein anderes Lazareth abgegangenen, so wie der verstorbenen, und der am Ende des Monats übrig bleibenden Kranken, angefertigt und als summarische Übersicht der Verpflegungstage der Abrechnung beigelegt werden.

Ausser diesen oben angeführten Obliegenheiten des Registerführers hat derselbe auch noch alle sonstige, seinen Dienst betreffende Befehle des Inspectors pünctlich zu befolgen.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten des Magazinverwalters.

§. CLXII.

Der Magazinverwalter wird ein nach dem sub Nro. XIX angehängten Schema eingerichtetes Register über das Inventarium der im Hospital vorhandenen Effecten und Utensilien, so wie über den Eingang und Abgang derselben, führen.

§. CLXIII.

Der erste Artikel der Einnahme muss aus allen Gegenständen bestehen, die in dem Inventarium, welches am 1sten Januar jedes Jahrs durch den Inspector aufgenommen worden, enthalten sind.

§. CLXVI.

Dieses Inventarium soll in vier Classen, unter folgende Rubriken:

1. neu,
2. gut,

3. mittelmässig, und
4. zum Dienst untauglich und auszubessern,
eingetheilt werden.

§. CLXV.

Als neu sollen die Gegenstände betrachtet werden, welche, ohne schon im Gebrauch gewesen zu seyn, noch vorhanden sind.

§. CLXVI.

In die Classe der guten Effecten gehören diejenigen, welche zum Dienst noch wohl gebraucht werden können, und an welchen zur Zeit noch keine bedeutende Ausbesserungen vorgenommen worden sind.

§. CLXVII.

Zu den mittelmässigen werden die mit Stücken ausgebesserten Effecten gerechnet.

§. CLXVIII.

Als zum Dienst untauglich sollen endlich nicht allein die abgenutzten Gegenstände aufgeführt werden, sondern auch diejenigen, deren

Ausbesserung, in Rücksicht ihres innern Werths, und der kurzen Dauer des Gebrauchs derselben, zu kostspielig seyn würde.

§. CLXIX.

Die Berechnung des Geldwerthes soll nach dem Einkaufspreise angesetzt werden.

§. CLXX.

Alle drei Monate soll der Magazinverwalter über die unbrauchbar gewordenen Effecten und Utensilien ein besonderes Verzeichniss anfertigen, und dem Inspector einreichen, welcher alsdann die endliche Bestimmung derselben verfügen wird.

Diese Bestimmung wird hierauf nach dem Abschreiben gedachter Effecten und Utensilien gehörigen Orts in das Inventarium eingetragen.

§. CLXXI.

Überdiess soll der Magazinverwalter einen Etat aller sowohl nur zu Ausbesserungen abgehenden, als auch gänzlich ausser Dienst gesetzt

werdenden Geräthschaften und Effecten nach dem sub Nro. I beigefügten Schema dem Inspector einreichen, der alsdann, nach Befinden der Umstände, höhern Orts Genehmigung zu einer Hauptausbesserung einholen wird.

§. CLXXII.

Ohne besondere Erlaubniss des Inspectors dürfen das Bettzeug und andere dahin gehörige Gegenstände nicht zur Ausbesserung gegeben, noch als Leinwand zum Verbinden verwendet werden.

§. CLXXIII.

Ist die Erlaubniss, unbrauchbar gewordenes Leinen zu Verbindzeug zu benutzen, ertheilt worden, so soll die Verwendung desselben vom Inspector demnächst dargethan werden.

§. CLXXIV.

Der Magazinverwalter muss das Leinenzeug, und zwar das der Fieberkranken, der Krätzigen und der Venerischen besonders, ehe solches zur Wasche gegeben wird, nach jeder

dieser Krankheitsarten, abtheilen, und gleichermassen, wann dasselbe von der Wasche zurückkommt, diesen Absonderungen gemäss, in verschiedenen mit desshalbigen Überschriften versehenen Behältnissen zum ferneren Gebrauche verwahren.

§. CLXXV.

Die Aufbewahrung der Tornister und Effecten der in das Hospital kommenden Kranken, ist dem Magazinverwalter unter persönlicher Verantwortlichkeit ebenfalls anvertraut.

Zu dem Ende muss er ein, nach dem sub Nro. IV angehängten Schema eingerichtetes Register führen, die empfangenen Gegenstände aber in dazu bestimmte, mit Überschriften versehene Fächer, niederlegen.

§. CLXXVI.

In dieses Register muss er Folgendes eintragen:

1. Den Namen des Corps, Regiments, Bataillons und der Compagnie, wozu der Kranke gehörte,

2. des Kranken Vor- und Zunamen und dessen Charge,

3. dessen Geburtsort und Provinz,

4. den Tag seiner Ankunft, und zuletzt

5. die Effecten, die der Kranke bei sich hatte, und die ihm eigenthümlich zugehören.

§. CLXXVII.

Die Effecten, so wie das Geld, die Kostbarkeiten und Papiere, welche dem Kranken als Privateigenthum zugehören, und folglich nicht als militairische Gegenstände zu betrachten sind, muss der Magazinverwalter ebenfalls in dieses Register und zwar ganz leserlich in die Colonne: BEMERKUNGEN eintragen, damit bei etwaigem Absterben des Kranken diese Sachen den respectiven Erben überliefert werden können. Auch werden solche ausserdem noch auf der Rückseite der Karte, welche der Patient bei sich im Saal behält, oder auf dem Todtenscheine desselben, bemerkt.

§. CLXXVIII.

Da der Patient von dem Hospitale bei seinem Eintritt in dasselbe nur einen Capot empfängt, und ihm daher, auf die Dauer seines Aufenthalts darin, von den bei sich habenden Kleidungsstücken eine Unterhose, Weste, Halstuch, Taschentuch, Strümpfe und Schuhe gelassen werden müssen, so hat der Magazinverwalter dergleichen Gegenstände im Register gleichfalls namentlich aufzuführen, um bei eintretendem Sterbefalle darüber Auskunft geben zu können.

§. CLXXIX.

Die Erben, oder die, welche auf die Erbschaft rechtliche Ansprüche zu machen haben, und denen desshalb die Effecten der Verstorbenen überliefert werden, müssen dem Magazinverwalter darüber einen Empfangsschein ausstellen, und im Falle dieselben nicht schreiben können, ihr Handzeichen hinsetzen; auch muss alsdann der Empfangsschein, in welchem Tag, Monat und Jahr des Empfangs auszudrücken sind, überdiess noch von zwei Zeugen mit unterschrieben werden.

§. CLXXX.

Ohne Genehmigung des Inspectors kann indessen die Zurückgabe der Effecten auf keinen Fall Statt finden.

§. CLXXXI.

Der Magazinverwalter muss hierbei die grösste Ordnung beobachten, und die im Magazin befindlichen Effecten und Armaturstücke dermassen classificiren, dass die Namen und Nummern der Säle sowohl, als der Betten, worin die Kranken liegen, sich darauf wiederholt finden.

§. CLXXXII.

An jeden Tornister muss er einen Zettel heften, der den Namen des Corps, Regiments, Bataillons, der Compagnie oder Schwadron, zu welcher der Kranke gehört, dessen Namen und Vornamen, und die Nummer, unter welcher er im Register eingeführt ist, anzeigt.

§. CLXXXIII.

Die Waffen, Kleidungs- und grossen Montirungsstücke der verstorbenen Unteroffiziere und

Soldaten sollen an die Corps, wenn diese nahe genug sind, sonst aber, gegen Quittung, an das Militair-Effecten-Magazin des Orts abgeliefert werden.

§. CLXXXIV.

Am Ende eines jeden Monats soll der Magazinverwalter nach dem sub Nro. XXI beigefügten Schema ein Verzeichniss über sämmtliche von Verstorbenen herrührende Effecten aufstellen, und solches dem Inspector einhändigen, um von diesem der Direction zur weitern Verfügung eingereicht zu werden.

§. CLXXXV.

Der Magazinverwalter bleibt für alle ihm anvertrauten Effecten und Utensilien jeder Art persönlich verantwortlich.

§. CLXXXVI.

Übrigens hat sich der Magazinverwalter noch genau nach den in den §§. XXVIII, XXIX, XXXI und XXXV des dritten Kapitels im ersten Abschnitte enthaltenen Vorschriften zu richten.

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Oberaufsehers.

§. CLXXXVII.

Der Oberaufseher führt, unter Leitung des Inspectors, die Aufsicht über Alles, was das Detail des Verwaltungsdienstes anbetrifft.

§. CLXXXVIII.

Alle Unteroffizianten stehen unter seinen Befehlen, und sind, ihres Dienstes wegen, demselben verantwortlich.

§. CLXXXIX.

So oft die Säle ausgekehrt, auch die Spuckkasten, Essgeschirre, Wassergefässe und Nachtgeschirre gereinigt worden sind, muss sich der Oberaufseher selbst überzeugen, ob diese Reinigungen gehörig bewirkt worden, und findet er nichts dabei auszusetzen, so soll er dem Pförtner den Befehl ertheilen, den nicht diensthabenden Krankenwärtern den Ausgang aus dem Hospital zu erlauben.

Im Falle aber gedachtes Geräth sich nicht in dem erforderlichen Zustande der Reinlichkeit befindet, müssen die Ober- und Unterkrankenwärter, bis zu weiterm Befehle des Oberaufsehers, im Hospitale verbleiben.

§. CXC.

Der Oberaufseher soll des Abends, zu unbestimmter Zeit, alle Säle besuchen, um sich zu überzeugen, ob die Patienten ruhig sind, und ob keiner abwesend ist.

Im letzten Falle muss er den Zettel des fehlenden Patienten wegnehmen, und am folgenden Tage dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte, mit der Anzeige von der Entfernung des Patienten, zustellen, nachdem er zuvor den Inspector davon benachrichtigt hat.

§. CXCI.

Die Patienten, welche die Andern in ihrer Ruhe stören, soll er sofort der Wache überliefern, und am folgenden Tage dem Inspector davon Nachricht geben.

§. CXCII.

Da die Säle stets hinlänglich erleuchtet seyn sollen, so darf der Oberaufseher auch nicht zugeben, dass irgend ein Kranker ein besonderes Licht habe.

§. CXCIII.

Die Oberkrankenwärter sowohl, als auch die Krankenwärter sind verpflichtet, dem Oberaufseher sofort anzuzeigen, wenn die Kranken ihnen nachtheilige Consumtibilien, oder andere verbotene Gegenstände, bei sich haben, damit dieser alsbald die Wegnahme derselben verordnen könne.

§. CXCIV.

Um sich zu vergewissern, ob nicht etwa in den Betten den Verordnungen zuwiderlaufende Sachen versteckt sind, soll der Oberaufseher zu unbestimmten Zeiten, jedoch spätestens alle 14 Tage, eine genaue Untersuchung derselben vornehmen. Findet er bei dieser Gelegenheit Militair-Effecten, so hat er solche dem Magazinverwalter zu überliefern, welcher solche in dem

§. CLXII erwähnten Register sub Nro. XIX nachzutragen hat.

Die gefundenen, den Kranken nachtheiligen Objecte hingegen sind zu confisciren, und ist der Erlös aus dem alsbald zu bewirkenden Verkaufe derselben in eine vom Inspector zu er richtende Strafkasse abzugeben.

§. CXCV.

Bemerkt der Oberaufseher, dass die Unteroffizianten oder sonstige Personen sich Missbräuche zu Schulden kommen lassen, welche der Wiederherstellung der Kranken hinderlich sind, so muss er dem Inspector davon sofort Anzeige thun, damit dieser die zu deren Abstellung nöthigen Massregeln ergreifen könne.

§. CXCVI.

Der Oberaufseher ist überhaupt für allen Schaden, welchen er bei gehöriger Aufsicht hätte voraussehen und vermeiden können, und der nicht einem blossen Zufalle zuzuschreiben ist, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die, welche ihn veranlassten, dem Inspector verantwortlich.

§. CXCVII.

Zur genauern Vollziehung der Vorschriften der dirigirenden Ärzte und Wundärzte soll der Oberaufseher auch, so oft als möglich, bei den Besuchen und dem Verbinden sowohl, als auch bei den Austheilungen der Speisen ond Arzneien zugegen seyn.

§. CXCVIII.

Der Oberaufseher hat ebenfalls mit der grössten Aufmerksamkeit darauf zu sehen, dass das in den Sälen befindliche Leinenzeug und Geräth, so wie überhaupt alle zum Dienst erforderliche Gegenstände, vorschriftsmässig in der sorgfältigsten Reinlichkeit erhalten werden; er ist daher dem Inspector wegen aller dieserhalb vorkommenden Beschwerden verantwortlich.

§. CXCIX.

Sollte es sich, bei unvorhergesehenen Fällen, zutragen, dass irgend ein zur Verpflegung der Kranken oder zu einem andern Behuf im Hospital nöthiger Gegenstand fehlte, so muss der

Oberaufseher auf der Stelle den Inspector davon benachrichtigen.

§. CC.

Bei Anstellung der Ober- und Unterkrankenwärter kann der Oberaufseher dem Inspector die dazu qualifizirten Subjecte, mit Überreichung der Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, vorschlagen.

§. CCI.

Der Oberaufseher soll dem Inspector diejenigen Krankenwärter, welche in Rüchsicht ihrer übelen Aufführung keiner Besserung fähig sind, zur Entlassung anzeigen. Auch hat derselbe, bei etwa nöthiger Verminderung der Anzahl der Krankenwärter, den Inspector auf die tauglichen Subjecte, deren Beibehaltung zu wünschen ist, aufmerksam zu machen.

§. CCII.

Über den Ab- und Zugang der Unteroffizianten soll der Oberaufseher nach dem sub Nro. XXII anliegenden Schema ein Register führen.

§. CCIII.

Lässt sich ein Unteroffiziant Nachlässigkeiten im Dienste, oder gar ein Vergehen zu Schulden kommen, so wird demselben, nach Massgabe der Wichtigkeit seines Verschuldens, zur Strafe, die ihm gewöhnlich zukommende Portion Branntewein auf einen bis acht oder vierzehn Tage, ja selbst auf einen Monat, abgezogen.

Der auf diese Weise gesammelt werdende Branntewein soll nach Ablauf des Vierteljahrs verkauft, und der Betrag davon in die nach dem §. CXCIV zu bildende Straf-Casse abgeliefert werden.

§. CCIV.

Über diese Casse führt der Inspector eine besondere Rechnung, welche er am Ende jedes Jahrs abzuschliessen hat. Der Oberaufseher muss ihm hierauf ein namentliches Verzeichniss derjenigen Unteroffizianten zustellen, welche sich bis dahin durch Fleiss, Diensteifer und humane Behandlung der Kranken besonders ausgezeichnet haben, um denselben, nachdem die-

ses von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten bewahrheitet worden, auf deren Gutachten und Vorschlag, angemessene Belohnungen aus besagter Straf-Casse zubilligen zu können.

§. CCV.

Von solchen Belohnungen hat der Inspector der Direction einen namentlichen Etat nebst dem Straf-Cassen-Abschluss einzureichen.

§. CCVI.

Der Oberaufseher muss über die den Unteroffizianten zuerkannten Strafen und deren Veranlassung, nach dem unter Nro. XXI beifolgenden Schema, ein besonderes Register führen.

§. CCVII.

Endlich hat derselbe noch ausserdem allen in gegenwärtigem Reglement enthaltenen, seinen Dienst betreffenden, Vorschriften ebenfalls pünctlich nachzukommen.

Sechstes Kapitel.

Von den Pflichten des Pförtners.

§. CCVIII.

Der Pförtner muss allen Personen, welche nicht zum Eingange in das Hospital berechtigt sind, solchen verweigern.

§. CCIX.

Auch darf er keinem Kranken oder Genesenden, der nicht mit einem von dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte desshalb ausgestellten Erlaubniss-Scheine versehen ist, den Ausgang aus dem Hospitale gestatten.

§. CCX.

Ohne vom Oberaufseher dazu bevollmächtigt zu seyn, darf der Pförtner ebenfalls keinen Ober- und Unterkrankenwärter herauslassen.

§. CCXI.

Er darf ferner nicht zugeben, dass Esswaaren, Getränke oder andere Sachen, ohne Er-

laubniss des Inspectors oder der dirigirenden Ärzte und Wundärzte den Kranken zugebracht werden.

§. CCXII.

Auch hat er das Recht, am Eingange nicht allein alle Krankenwärter und Tagelöhner, sondern auch die Militairpersonen, denen etwa der Eingang in das Hospital gestattet seyn sollte, zu durchsuchen, insofern er mit Grunde vermuthet, dass sie Gegenstände bei sich führen, deren in dem vorhergehenden §. gedacht ist, in welchem Falle er solche wieder zurückweisen muss.

§. CCXIII.

Der Pförtner hat gleichermassen die ihm verdächtig scheinenden Personen beim Herausgehen zu durchsuchen, und im Fall er bei denselben Effecten, welche dem Hospital angehören, vorfindet, selbige sogleich in Beschlag zu nehmen, die Person selbst aber der Hospitalswache zu überliefern, und sofort den Oberaufseher davon zu benachrichtigen, welcher alsdann augenblick-

lich dem Inspector, zur schleunigen Ergreifung der dessfalls erforderlichen Massregeln, den Vorfall anzeigen muss.

§. CCXIV.

Der Pförtner ist nicht gehalten, den Unterofhzianten, welche des Abends, nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit, in das Hospital zurückgehen, die Thüre zu öffnen. Auf jeden Fall aber muss er dieselben am andern Morgen in seinem Rapport anzeigen. Er hat dieserhalb überhaupt noch die im §. CCLXI und CCLXII enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. CCXV.

Die Schildwacht sowohl, als die ganze übrige Wache ist verbunden, dem Pförtner, auf sein Verlangen, mit gewaffneter Hand beizustehen.

§. CCVI.

Der Verkauf irgend einer Art von Speisen oder Getränken ist dem Pförtner, bei Verlust seines Dienstes, oder bei noch schwererer Strafe,

wenn aus der Übertretung dieser Vorschrift bedeutende Unordnung entstehen sollte, ausdrücklich untersagt.

Siebentes Kapitel.

Von den Pflichten des Bademeisters.

§. CCXVII.

Der Bademeister muss sich jeden Tag ein von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten des Hospitals aufgestelltes mit dem Namen, der Nummer des Saals und des Bettes versehenes Verzeichniss der Kranken, welche den künftigen Tag baden sollen, einhändigen lassen.

§. CCXVIII.

Nach diesem Verzeichniss, folglich nach der grösseren oder kleineren Anzahl der badenden Kranken, hat sich der Bademeister in Ansehung der Zeit zu richten, zu welcher das Baden, im Sommer sowohl, als im Winter anfangen muss, damit solches immer wenig-

stens eine Stunde vor der Morgenaustheilung der Speisen vollständig beendigt sey.

§. CCXIX.

Wenn die Zubereitung der Bäder geschehen ist, soll der Bademeister die auf der Liste verzeichneten Kranken, nach Verhältniss der Zahl der vorhandenen Wannen, aus den Sälen abrufen, und so fortfahren, bis sie sämmtlich gebadet haben.

§. CCXX.

So oft ein Kranker gebadet hat, soll der Bademeister die Wanne auf das Sorgfältigste reinigen, um das Bad für den folgenden bereiten zu können. Nachdem alle dazu bestimmte Kranken gebadet haben, muss er die Wanne inwendig und auswendig, wie auch das Badezimmer, gehörig reinigen, alsdann die Thüre verschliessen, und das Feuer behutsam auslöschen.

Für alle zum Badehaus gehörige und ihm anvertraute Gegenstände bleibt er persönlich verantwortlich.

§. CCXXI.

Es ist dem Bademeister ausdrücklich verboten, irgend Jemanden, ohne besondern Erlaubnissschein der dirigirenden Ärzte oder Wundärzte, ausser den von diesen dazu bestimmten Kranken des Hospitals, sich der Bäder desselben bedienen zu lassen.

Achtes Kapitel.

Von den Pflichten des Kochs.

§. CCXXII.

Der Koch steht unter den unmittelbaren Befehlen des Inspectors und der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.

§. CCXXIII.

Es liegt ihm die Bereitung aller Speisen für die Kranken ob, und er empfängt die dazu nöthigen Gegenstände von dem Speisenaustheiler.

§. CCXXIV.

Der Koch muss sämmtliche Speisen, nach der Vorschrift der dirigirenden Ärzte und Wund-

ärzte, mit der grössten Reinlichkeit und den Regeln der Kochkunst gemäss, zubereiten, insbesondere das Fleisch rein auswaschen, und zu rechter Zeit abschäumen.

§. CCXXV.

Er darf ohne besondere Verordnung der vorbesagten Ärzte nichts für einzelne Kranken kochen.

§. CCXXVI.

Das, was ihm zur Bereitung jeder Speise verabreicht wird, soll er lediglich hierzu, und unter keinem Vorwande zu irgend einem andern Behufe, verwenden.

§. CCXXVII.

Der Koch ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Speisen zu den im §. LXV bestimmten Stunden fertig zubereitet sind.

Er muss desshalb das Fleisch des Morgens um sieben Uhr und des Nachmittags um ein Uhr in den Kessel bringen.

§. CCXXVIII.

Die zubereiteten Speisen darf der Koch Niemanden anders, als denen zur Empfangnahme derselben ein für allemal beauftragten Oberkrankenwärtern, verabfolgen lassen.

§. CCXXIX.

Da den Kranken das Fleisch ohne die Knochen zugetheilt werden muss, so hat der Koch jeden Abend, nachdem die Speisenaustheilungen beendigt sind, die Knochen nebst den daran verbliebenen Resten von Fleisch, auf das Gewissenhafteste, unter die Unteroffizianten zu vertheilen.

§. CCXXX.

Der Koch ist für die Richtigkeit der zufolge der ärztlichen Verordnung den Kranken bestimmten und an die Oberkrankenwärter verabfolgten Speisen, sowohl in Hinsicht des Gewichts, als auch des Masses, persönlich verantwortlich.

§. CCXXXI.

Das Verabreichen von Lebensmitteln gegen

Bezahlung, ist dem Koch, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, bei Verlust seines Dienstes untersagt.

§. CCXXXII.

In kupfernen Gefässen darf er durchaus keine Speisen erkalten lassen.

§. CCXXXIII.

Ist es nothwendig, dass das Kupfergeschirr verzinnt werden muss, so soll er sogleich dem Inspector davon Anzeige thun.

§. CCXXXIV.

Der Koch ist ferner für das ihm anvertrauete Geschirr jeder Art verantwortlich.

§. CCXXXV.

Die Küchenmägde müssen, unter der Leitung des Kochs, die nöthigen Küchenarbeiten verrichten.

§. CCXXXVI.

Die Küche muss alle Morgen, und eben so nach jeder Speisenaustheilung, sorgfältig gefegt,

die Tische müssen gescheuert und überhaupt alle Kochgefässe, nach jedesmaligem Gebrauche, aufs Sorgfältigste gereinigt werden. Wenn dieserhalb Beschwerden geführt werden, so wird der Koch desshalb in Anspruch genommen.

§. CCXXXVII.

Auch müssen die zum Aufbewahren des Koch- und Trinkwassers dienende Gefässe öfters gereinigt, und jeden Abend mit frischem Wasser angefüllt werden.

§. CCXXXVIII.

Das Zimmer neben der Küche soll ebenfalls beständig rein gehalten, und dürfen darin keine Zusammenkünfte gestattet werden. Eben so wenig haben die Kranken in der Küche Zutritt, indem denselben Alles, was ihnen nöthig ist, von den Krankenwärtern in die Säle gebracht wird.

§. CCXXXIX.

Um 8 Uhr Abends soll der Koch jedesmal die Küche verschliessen, und sorgfältig nachsehen, ob das Feuer überall ausgelöscht ist.

§. CCXL.

Ohne Erlaubniss des Inspectors darf sich der Koch nicht aus dem Hospitale entfernen, oder gar unter irgend einem Vorwande eine Nacht ausser demselben zubringen.

§. CCXLI.

Übrigens hat sich der Koch, in Rücksicht der mancherlei Arten der Speisen, der Quantität der zu ihrer Zubereitung erforderlichen Ingredienzien, der Qualität der Lebensmittel, so wie des Gehalts der verschiedenen Portionen, lediglich und genau nach den dieserhalb im ersten Kapitel des zweiten Abschnitts dieses Reglements enthaltenen Vorschriften zu richten.

Neuntes Kapitel.

Von den Pflichten des Speisenaustheilers.

§ CCXLII.

Der Speisenaustheiler muss die zur Zubereitung der Speisen, welche auf den ihm zugestellten Speisenverzeichnissen enthalten sind, er-

forderlichen Consumtibilien, auf das Gewissenhafteste dem Koch; dessgleichen das Brod, den Wein, Branntwein und das Bier, den Oberkrankenwärtern; genau so, wie diese Gegenstände auf den besagten Speisenverzeichnissen von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten verordnet sind, austheilen; ferner alle andere zum Dienste nöthigen Artikel, als: Lichter, Brennoel, Dachtgarn und dergl. auf besondere Anweisungen des Inspectors oder der genannten Ärzte verabfolgen lassen; dergestalt, dass der Dienst auf keine Weise, durch irgend eine Verzögerung hierunter, leidet.

Ausserdem hat sich derselbe in Ansehung aller ihm überhaupt obliegenden Pflichten genau nach den in dem ersten Kapitel des zweiten Abschnitts enthaltenen Paragraphen zu richten.

Zehntes Kapitel.

Von den Pflichten der Ober- und Unter-krankenwärter.

§. CCXLIII.

Die Oberkrankenwärter müssen, jeder in der ihnen angewiesenen Abtheilung von Kranken, die grösste Ordnung erhalten und genau darauf sehen, dass letztere die von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten vorgeschriebenen Arzneien gehörig gebrauchen, auch dass ihnen alle sonst angeordnete Pflege und Wartung angedeihen möge; sie müssen eben so ein beständiges Augenmerk auf die treue und pünctliche Erfüllung aller übrigen den Krankenwärtern obliegenden Pflichten haben, und damit dieses um so zuverlässiger geschehen könne, denjenigen von ihnen, welche neu ankommen, jedesmal, ehe sie ihren Dienst antreten, den dazu nöthigen Unterricht auf die bestimmteste und fasslichste Art ertheilen.

Ferner müssen sie die von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten verordneten Speisen ge-

nau nach der Ordnung, wie sie in den Besuchsheften verzeichnet stehen, gewissenhaft unter die Kranken austheilen.

§. CCXLIV.

Die Oberkrankenwärter sind für alle in ihren respectiven Krankenabtheilungen befindlichen Effecten, Utensilien und Geräthschaften, dem Magazinverwalter verantwortlich.

§. CCXLV.

Die Oberkrankenwärter bestimmen, in Gemässheit der von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten, hinsichtlich der vorhandenen Krankenzahl, getroffenen Anordnungen, die Anzahl der in jedem Saale nöthigen Krankenwärter, und weisen einem jeden der letztern diejenige Zahl von Betten in fortlaufender Nummer an, welche er pflichtmässig besorgen muss.

§. CCXLVI.

Die Oberkrankenwärter sind für den Dienst der ihnen untergeordneten Krankenwärter, in Allem, was die allgemeine Ordnung, in Bezie-

hung auf Reinlichkeit und Beförderung der Gesundheitspflege betrifft, verantwortlich.

§. CCXLVII.

Die Oberkrankenwärter müssen sich, an den zum Wechseln des Leinenzeugs (s. §. CCXCV) bestimmten Tagen, von dem Magazinverwalter die für ihre respectiven Abtheilungen erforderliche Quantitäten an Leib- und Bettleinen zuliefern lassen, solches den Kranken zu diesem Endzweck abgeben, die schmutzige Wäsche dagegen in Empfang nehmen, der Vorschrift gemäss nach den verschiedenen Krankheitsarten absondern, und so in gleichen Quantitäten dem Magazinverwalter zur weitern Bestimmung einhändigen. Damit aber auch, in einzelnen dringenden Fällen und ausser der festgesetzten Zeit, die Wäsche gewechselt werden könne, haben die Oberkrankenwärter einen verhältnissmässigen Vorrath an reinem Leinenzeug in den Sälen zu halten, und hiermit, wie oben im Allgemeinen verordnet worden, zu verfahren.

§. CCXLVIII.

Die Oberkrankenwärter müssen sich besonders durch einen ordentlichen Lebenswandel und durch ein mildes, vernünftiges Betragen gegen jeden Kranken auszeichnen, auch gut lesen und schreiben können, damit sie im Stande seyen, ohne Irrungen die den Kranken verordneten Speisen und Getränke unter selbige auszutheilen.

§. CCXLIX.

Die Krankenwärter stehen unter den unmittelbaren Befehlen der Oberkrankenwärter, und müssen den von denselben ihnen ertheilten Instructionen in Betreff ihrer Dienstverrichtungen auf das Genaueste und Sorgfältigste nachkommen.

§. CCL.

Es soll stets eine Anzahl Krankenwärter, nach Verhältniss der Kranken, zum nächtlichen Wachtdienst in den verschiedenen Krankensälen beordert werden.

Zu diesem Behuf giebt der Oberaufseher, nach Bestimmung der dirigirenden Ärzte und

Wundärzte, den Oberkrankenwärtern die nöthigen Befehle.

§. CCLI.

Jeder Krankenwärter, der die Nachtwache hat, und schlafend angetroffen wird, soll mit einem Abzuge der ihm zukommenden täglichen Portion Branntewein, und zwar für das erste mal auf acht Tage, und für das zweite mal auf vierzehn Tage, bestraft werden. Fällt derselbe zum dritten mal in diesen Fehler, so wird er, als untauglich, seines Dienstes entlassen.

Zu dem Ende sollen der Oberaufseher und der Oberkrankenwärter, der Reihe nach, zu den von dem Inspector festgesetzten Stunden, die Runde gehen, und diesem darüber Rapport abstatten.

§. CCLII.

Den Krankenwärtern, welche den Dienst haben, ist es bei Strafe verboten, sich aus den ihnen angewiesenen Sälen zu entfernen.

§. CCLIII.

Die Krankenwärter müssen jeden Kranken einzeln bedienen, ihm sein Getränk in dem

vorgeschriebenen Grade der Temperatur reichen, ihn erinnern, wenn er die ihm verordneten Arzneien, die der Krankenwärter unter Aufsicht hat, einnehmen soll, ihm das Bett machen, und sein sämmtliches Geräth gehörig rein halten.

§. CCLIV.

Jeder Krankenwärter, welcher überwiesen wird, die seiner Pflege anvertraueten Kranken oder Verwundeten mit Nachlässigkeit oder Härte behandelt zu haben, soll bestraft oder seiner Stelle entsetzt werden, je nachdem es der Inspector, auf den von dem Oberaufseher desshalb erstatteten Bericht, für gut befindet.

§. CCLV.

Die Krankenwärter, welche sich im Dienst eines Fehlers oder Vergehens in Betreff der Ehrlichkeit und Treue schuldig machen, sollen, auf den Antrag der dirigirenden Ärzte oder Wundärzte, durch den Inspector bestraft, und nöthigenfalls, besonders wenn sie im Hospitale bedeutende Diebstähle oder sonstige Verbrechen

begangen haben, durch den Oberaufseher arretirt, und, zur Bestrafung nach den Landesgesetzen, den Gerichten übergeben werden.

§. CCLVI.

Wenn ein Ober- oder Unterkrankenwärter, wegen eigener Krankheit oder anderer wichtiger Gründe, sich von seinem Dienste zu entfernen genöthigt wird, so hat er dieses ohne Aufschub dem Oberaufseher zu melden, welcher sofort seine Stelle durch einen andern derselben, bis zu seiner Wiedergenesung, versehen lassen und dem Inspector alsbald davon Kenntniss geben muss.

§. CCLVII.

Übrigens haben die Ober- und Unterkrankenwärter, ausser den in den gegenwärtigen — auch noch die in den vorhergehenden und nachfolgenden — Paragraphen dieses Reglements enthaltenen, ihren Dienst betreffenden Vorschriften, genau zu befolgen.

Elftes Kapitel.

Vom Todtengräber.

§. CCLVIII.

Die von dem Todtengräber zu befolgenden Vorschriften sind in den §§. CCCVI, CCCIX, CCCX, CCCXI, CCCXII und CCCXIX bis CCCXXI enthalten.

Funfter Abschnitt.

Von der allgemeinen Hospital-Polizei.

Erstes Kapitel.

Von dem Verhalten der Kranken und Offizianten.

§. CCLIX.

Allen Kranken sowohl, als auch den im Hospital wohnenden Offizianten, ist ausdrücklich verboten, Unreinlichkeiten aus den Fenstern zu werfen oder zu giessen.

§. CCLX.

Die Kranken müssen es sich zur unerlässlichen Pflicht machen, alle Anordnungen der dirigirenden Ärzte und Wundärzte, ohne Ausnahme, gehörig zu befolgen; sie dürfen im Hospital keinen Lärmen oder sonstigen Unfug treiben, um nicht dadurch die Ruhe ihrer Kameraden zu stören; besonders müssen sie sich des Nachts möglichst still verhalten; auch dürfen sie ohne Erlaubniss der besagten Ärzte nicht aus dem Hospitale gehen.

§. CCLXI.

In Ansehung der den Kranken, nach Vorschrift der Ärzte, täglich dreimal ausgetheilt werdenden Speisen und Getränke, wird befohlen, dass sie solche nicht gegen andere ihnen nicht erlaubte Consumtibilien vertauschen, oder für den folgenden Tag aufbewahren dürfen; vielmehr haben sie das, was sie nicht verzehren können, alsbald den Krankenwärtern zurückzugeben.

§. CCLXII.

Die im Hospital wohnenden Unteroffizianten, welche nach verrichtetem Dienste sich aus demselben haben entfernen dürfen, müssen sich im Sommer spätestens um halb zehn Uhr, im Winter aber um halb neun Uhr, Abends, darin wieder einfinden.

§. CCLXIII.

Im Sommer müssen sich die Kranken um acht Uhr, und im Winter um sechs Uhr, Abends, in ihre Säle begeben. Später darf kein Patient sich aus dem Hospitale entfernen.

§. CCLXIV.

Da die Krankenwärter den Kranken alle Bedürfnisse in die Säle bringen müssen, so ist es letztern unter keinerlei Vorwande erlaubt, selbst in die Küche, Speisekammer, Apotheke oder in die Magazine des Hospitals, zu gehen.

§. CCLXV.

Da es den Krankenwärtern obliegt, den Kranken die Arzneien, Getränke und Speisen in

dem von den dirigirenden Ärzten und Wundärzten vorgeschriebenen Grade der Wärme zu reichen, so ist es den Patienten ausdrücklich verboten, die, obige Gegenstände enthaltenden, Gläser und Gefässe an das Feuer zu setzen.

§. CCLXVI.

Es ist den Kranken auch verboten, Feuer in den Sälen anzumachen, oder in den Öfen und Caminen etwas zu kochen.

Die Ober- und Unterkrankenwärter sind persönlich dafür verantwortlich, dass diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde, und sie sollen darauf sehen, dass die Ofenthüren stets verschlossen sind.

§. CCLXVII.

Zur Vermeidung von Feuersgefahr ist den Kranken ferner untersagt, in den Sälen und am wenigsten in den Betten Taback zu rauchen.

§. CCLXVIII.

Ebenfalls ist es den Kranken ausdrücklich verboten, weder Waffen und Schiesspulver,

noch Würfel und Spielkarten, in den Sälen zu haben. Auch müssen sie das Geld, welches sie, zur Zeit ihres Eintritts in das Hospital, bei sich führen, dem Magazinverwalter gegen dessen Quittung, bei Strafe der Confiscation, zur Aufbewahrung zustellen.

§. CCLXIX.

Für alle in den Sälen vorgefallene frevelhafte Beschädigungen sind sämmtliche darin befindliche Kranke solidarisch verantwortlich. Auf diese Weise wird der Urheber des Vergehens leichter entdeckt, wenn, selbst im Falle eines hartnäckigen Leugnens, die Kranken zum gemeinschaftlichen Ersatze verpflichtet bleiben.

§. CCLXX.

Die Kranken sollen dem gesammten, sowohl ärztlichen als Verwaltungs-Personal des Hospitals, die schuldige Achtung, Ergebenheit und den gebührenden Gehorsam bezeigen.

Dahingegen sind sämmtliche Offizianten ebenfalls verbunden, die Kranken mit Güte, Sanftmuth und Menschlichkeit zu behandeln.

§. CCLXXI.

Besonders sollen die Kranken sich gegen die Krankenwärter glimpflich betragen, und dieselben niemals, selbst wenn sie ihnen Anlass zu Klagen gegeben hätten, durch Schimpfwörter beleidigen, vielmehr etwaige gegründete Beschwerden bei dem Oberaufseher anbringen, welcher dergleichen für's künftige abstellen und zugleich den Kranken Genugthuung verschaffen muss.

§. CCLXXII.

In jedem Hospital muss ein Disciplinsaal eingerichtet seyn, in welchen die Kranken, die sich irgend eines Vergehens schuldig gemacht haben, sobald es ihre Gesundheitsumstände erlauben, zur Strafe gebracht werden.

§. CCLXXIII.

In diesem Disciplinsaale sollen sie zu ihrem Lager bloss eine Bettstelle, einen Strohsack, einen Kopfpfühl, im Sommer eine und im Winter zwei Decken und zwei Betttücher erhalten.

§. CCLXXIV.

Überdiess können die dieser Disciplin Unterworfene, durch Abzug oder Entziehung der Speisen und Getränke, insofern solches nach dem Gutachten der dirigirenden Ärzte oder Wundärzte ohne Nachtheil ihrer Gesundheit geschehen kann, bestraft werden.

Sollte aber ein Kranker einen Diebstahl oder sonst ein Verbrechen verüben, so muss der Oberaufseher sofort dem Commandanten der Hospitalswacht davon Nachricht geben, damit derselbe den Delinquenten arretiren, und gemeinschaftlich mit dem Inspector, dem Stadtcommandanten, zur weitern desshalbigen Verfügung, Bericht erstatten könne.

§. CCLXXV.

Da strenge Beobachtung der Reinlichkeit auch von Seiten der Kranken ein Hauptgegenstand der polizeilichen Aufsicht im Innern des Hospitals ist, so wird es denselben zur Pflicht gemacht, alles sorgfältig zu vermeiden, was den desshalb bestehenden Vorschriften zuwider läuft,

um so mehr, da ihr eigenes Wohl, Beförderung der Gesundheitspflege, ihnen die sorgsamste Reinlichkeit schon von selbst anempfiehlt. Besonders müssen sie, indem sie sich der Abtritte bedienen, zur Vermeidung des, sämmtlichen im Hospital befindlichen Personen so äusserst nachtheiligen, mephitischen Geruchs, mit aller Achtsamkeit darauf halten, dass der Urin sowohl, als die Excremente, den vorgezeichneten Weg nehmen, und nichts davon nebenher liegen bleibe.

Zweites Kapitel.

Von der innern und äussern Reinlichkeit.

§. CCLXXVI.

So oft das Leinenzeug in den Sälen gewechselt wird, ist der Magazinverwalter verbunden, dasselbe, sobald als möglich, zum Waschen zu geben, und darauf zu sehen, dass es zur bestimmten Zeit wieder zurück erfolge.

§. CCLXXVII.

Das Leinenzeug zum Verbinden, die Binden und Compressen, müssen durch die dem Verbande beiwohnenden Krankenwärter sorgfältig in Körbe gesammelt, sogleich in einen hierzu bestimmten Kübel, welcher täglich zweimal mit frischem Wasser angefüllt werden muss, geworfen, und erst nach dieser vorläufigen Vorsichtsmassregel zum Waschen gegeben werden.

§. CCLXXVIII.

Nachdem das Leinenzeug auf diese Art gewaschen ist, soll es ausgebessert, glatt gemacht, und der Bestimmung eines jeden Stücks gemäss, gefaltet werden.

§. CCLXXIX.

Die Capotröcke und wollene Decken sollen oft ausgeklopft, ausgebürstet, ausgeräuchert, und überdiess noch alle drei Monate ausgewaschen werden.

§. CCLXXX.

Zum Auswalken der wollenen Effecten aber

soll nur alsdann, und zwar mit einer Lauge, zu welcher ein Zusatz von Sebadillsaamen genommen wird, geschritten werden, wenn dies zu ihrer Reinigung, besonders vom Ungeziefer, für nöthig erachtet wird.

§. CCLXXXI.

Die Betttücher und Hemden der Verstorbenen müssen, besonders wenn letztere an Ruhr- oder sonstigen bösartigen Krankheiten gelitten hatten, sofort in eine starke Lauge eingebeitzt und hernach gewaschen, die Decken und Matratzen auch einige Tage gelüftet und ausgeklopft werden.

Hat die Krankheit Zeichen von Ansteckung gegeben, so muss das sämmtliche Bettzeug und Alles, was den Kranken als Effecten gedient hat, theils mehrere Tage gelüftet und mit Lauge ausgebürstet, theils bei wichtigen Fällen, auf Antrag der dirigirenden Ärzte und Wundärzte, sogar verbrannt werden.

§. CCLXXXII.

Was die Bettstellen anbetrifft, worin Patien-

ten, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, gelegen haben, so müssen sie auseinander genommen, alle einzelne Stücke derselben mit einer starken Lauge sorgfältig gewaschen, einige Tage an die Luft gestellt, und sodann wieder aufgeschlagen werden.

§. CCLXXXIII.

Nach gehöriger Befolgung dieser Vorschriften können dergleichen Betteffecten ohne Gefahr ihre erste Bestimmung wieder erhalten.

§. CCLXXXIV.

Der Oberkrankenwärter muss täglich einen oder mehrere Krankenwärter, welche gerade nicht die Wache haben, beordern, um die Höfe, Hausfluren, Gänge und Treppen zu kehren, die Kübel auszufegen, und die Reinlichkeit der Abtritte zu besorgen.

§. CCLXXXV.

Die Krankenwärter müssen sämmtliche Säle der Patienten dreimal täglich, und wenn es nöthig ist, noch öfter, auskehren, nämlich die der

Fieberkranken vor dem Morgenbesuche, d. h. zwischen 5 und 6 Uhr im Sommer, im Winter aber zwischen 6 und 7 Uhr; die der Verwundeten, Venerischen und Krätzigen hingegen, unmittelbar des Morgens nach dem Verbinden, nämlich zwischen 6 und 7 Uhr im Sommer, und zwischen 7 und 8 Uhr im Winter, ausserdem aber nach der Mittags- und Abendmahlzeit.

§. CCLXXXVI.

Vor und nach den Besuchen und dem Verbinden, so wie auch nach den Mahlzeiten, sollen die Krankensäle mittelst Öffnung der Fenster, besonders bei warmem Wetter, sorgfältig ausgelüftet werden.

§. CCLXXXVII.

Bei sehr grosser Hitze müssen die Vorsäle und Gänge öfters mit Wasser und Essig besprengt werden.

§. CCLXXXVIII.

Zu Anfange des Frühjahrs und Herbstes, und

ausserdem noch so oft es nöthig thut, müssen die leeren Krankensäle, Küchen, Gänge und Abtritte mit Kalkwasser übertüncht, zuvor aber abgekratzt, und die Fussböden besonders oft mit einer starken Lauge abgewaschen werden.

§. CCLXXXIX.

Die dirigirenden Ärzte und Wundärzte haben streng darauf zu halten, dass die Räucherungen in den Krankensälen, nach der Guiton-Morveauischen Vorschrift, und mit der grössten Vorsicht, folgendermassen bewerkstelligt werden: Man nimmt nämlich

sieben Unzen Küchensalz,
eine Unze zerstossenen Braunstein,
vier Unzen Schwefelsäure, und
vier Unzen Wasser,

mischt die angegebenen Quantitäten Braunstein, Salz und Wasser in einem irdenen erwärmten Topfe, und giesst langsam, mit abgewandtem Gesichte, unter beständigem Umrühren mit einem Stöckchen, die besagte Quantität Schwefelsäure hinzu. Hierauf entbindet sich, unter ei-

nem starken Rauche der Salzsäure, das den Respirations-Wegen widrige Gas, welches alsdann sofort, unter langsamem Umrühren, mit vorwärts gestreckten Armen und seitwärts gebogenem Gesichte, in den Krankensälen herumgetragen werden muss.

§. CCXC.

Diese Räucherungen müssen alle Tage zweimal durch die Krankenwärker, und zwar jedesmal vor dem Auskehren der Krankensäle, unternommen werden, wobei indessen zu beobachten ist, dass, nach hinlänglichem Räuchern, sogleich einige Fenster geöffnet werden müssen, um, durch einen mässigen Luftzug, dieses irrespirabele Gas wieder zu entfernen.

§. CCXCI.

Da durch dieses täglich angewandte oxydirte Luftreinigungsmittel in den verschiedenen mit Kranken jeder Art angefüllten Sälen, jeder ansteckende Stoff und alle fauligen Emanationen schon in ihren Keimen erstickt werden, und

gedachte Räucherungen nur auf die mit Brustbeschwerden behafteten Kranken schädlichen Einfluss äussern; so ist es Pflicht der Ärzte, jene Kranken entweder so lange in eine entfernte Ecke des Saales, wo die Räucherung nicht unmittelbar vor sich geht, oder in einen besondern Saal bringen zu lassen, in welchem alsdann diese Art von Räucherung gänzlich zu unterlassen, und statt derselben bloss mit Weinessig zu räuchern ist.

§. CCXCII.

Die Töpfe, Becher, Näpfe, Teller und alle übrige zum Gebrauch der Kranken dienende Geräthe müssen Morgens und Abends, vor der Austheilung, ausgespült und gereinigt werden. Der Urin in den Nachttöpfen muss in eichenen, inwendig stark verpichten, Eimern gesammelt, so in den Abtrittscanal gebracht, folglich kein Nachtgeschirr aus dem Fenster in den Hof ausgegossen werden.

§. CCXCIII.

Es ist darauf zu sehen, dass die Wasserge-

fässe in den Sälen immer in der grössten Reinlichkeit erhalten, und jeden Morgen mit frischem Wasser angefüllt werden.

§. CCXCIV.

Zu jedem Wassergefässe ist auch täglich ein reines Handtuch zu geben.

§. CCXCV.

Alle 14 Tage sollen die Betttücher, und alle 7 Tage die Hemden und Mützen gewechselt werden.

§. CCXCVI.

So oft der Inspector, mit Beistimmung der dirigirenden Ärzte und Wundärzte, es für nöthig erachtet, soll das Stroh aus den Strohsäcken genommen, und durch frisches ersetzt werden.

§. CCXCVII.

Wenn Ruhrkranke, oder solche, die mit Durchfällen behaftet sind, die Betttücher wider ihren Willen unrein machen, so muss ihnen, um die Matratze zu erhalten, ein Stück Wachs-

tuch von circa 4 Quadratfuss unter das Bett-tuch gelegt werden; es ist daher nothwendig, dass sich immer ein Vorrath von Wachstuch, auf jedes Hundert Kranker zehn Ellen gerechnet, im Hospital vorfinde.

§. CCXCVIII.

Die Cloaken müssen, damit sich der Unrath nie sammele, täglich und zwar bei Tagesanbruch, gefegt werden, auf dass nicht der dadurch verursacht werdende böse Geruch, wenn die Fenster der Krankensäle nach diesem geöffnet werden, in dieselbe eindringe.

Drittes Kapitel.

Von der Heitzung.

§. CCXCIX.

Die Austheilung der Brennmaterialien geschieht jeden Tag auf das Zeichen einer Glocke, und zwar Nachmittags um 3 Uhr.

§. CCC.

Zur Empfangnahme des nöthigen Brennholzes bestimmen die Oberkrankenwärter aus jedem Saale ein bis zwei Krankenwärter.

§. CCCI.

Die Küchenmägde und alle übrigen Personen, welche Feuerung zu verlangen haben, müssen sich ebenfalls zu der bestimmten Zeit desshalb bei dem Holzmagazine des Hospitals einfinden.

§. CCCII.

Da die Quantität der nöthigen Brennmaterialien nicht genau bestimmt werden kann, so wird der erforderliche Bedarf an Holz und Kohlen, nach Beschaffenheit der Krankensäle, Stuben, des Kochens, des Badens und der Jahrszeit geliefert. Indessen haben die Oberkrankenwärter darauf zu sehen, dass die Temperatur in den Sälen, immer den dessfalsigen Vorschriften der dirigirenden Ärzte und Wundärzte gemäss, erhalten werde.

§. CCCIII.

Die wachthabenden Wundärzte haben zu dem Ende diese Temperatur den Oberkrankenwärtern immer genau anzugeben und sorgfältig darauf zu halten, dass die Heitzung der verschiedenen Säle stets hiernach geschehe.

Viertes Kapitel.

Von der Erleuchtung.

§. CCCIV.

Die Erleuchtung der Hausfluren, Gänge, Treppen, Säle und Abtritte soll der Todtengräber besorgen, welchem dafür täglich ein Känchen Branntewein gut gethan wird.

§. CCCV.

In einem Saale von 50 Betten müssen wenigstens zwei Laternen brennen. Die geringere oder grössere Anzahl derselben richtet sich sodann nach der Grösse der Säle.

§. CCCVI.

Die Gänge, Treppen, Hausfluren und Abtritte müssen ebenfalls hinlänglich erleuchtet seyn.

§. CCCVII.

Da, nach der Veränderung der Jahrszeiten und dem mehr oder minder hellen Wetter, die Stunde, zu welcher die Lampen in den Laternen angezündet werden müssen, nicht genau bestimmt werden kann, so hat der Oberaufseher darauf zu halten, dass dieses immer bei dem Anfange des Dunkelwerdens, also dergestalt geschehe, um nicht, durch Verzögerung darin, Unordnungen veranlasst zu sehen.

§. CCCVIII.

Während des Zeitraums vom 1sten April bis zum 1sten October, werden täglich auf jede Lampe 5 Loth, und vom 1sten October bis zum 1sten April, 8 Loth Oel, gut gethan.

§. CCCIX.

Ausserdem wird dem Lampenanstecker auch das verhältnissmässig erforderliche Dachtgarn geliefert.

§. CCCX.

Sämmtliche Laternen und Lampen müssen wenigstens alle 8 Tage gereinigt werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Feuersgefahr.

§. CCCXI.

Zur Vermeidung der Feuersgefahr sollen die Schornsteine, Camine und Ofenröhren alle 14 Tage, und noch öfter, wenn es nöthig ist, gefegt werden.

§. CCCXII.

Zu gleicher Zeit müssen auch stets auf dem Boden des Hospitals mehrere Fässer mit Wasser angefüllt, befindlich seyn, welches der Oberaufseher öfters, zumal im Sommer zu Vermeidung des übeln Geruchs, ausschütten und durch frisches ersetzen zu lassen hat.

§. CCCXIII.

Wenn das Hospital weit von der Stadt entlegen ist, so wird es, zum Löschen bei etwa

ausbrechender Feuersbrunst, auch erforderlich, dass eine Feuerspritze nebst den nöthigen Feuereimern, Haken und Leitern für dasselbe angeschafft, und beständig in brauchbarem Stande erhalten werde.

Des Inspectors Pflicht ist es zugleich, zu Handhabung einer gewissen Feuerordnung, alle Offizianten und andere Personen, welche zum Hospitale gehören, in dieser Hinsicht, den Localverhältnissen gemäss, zu instruiren, damit bei etwaiger Feuersgefahr, ein jeder stets mit dem Gebrauche der Löschwerkzeuge und anderer Rettungsmittel genau bekannt sey, und gleich wisse, was er in einem solchen Falle auf seinem Posten zu thun und zu lassen habe.

§. CCCXIV.

Überhaupt muss ein Jeder, wer es auch sey, im Hospitale auf das Behutsamste mit Feuer und Licht umgehen, und darauf bedacht seyn, dass nie Feuersgefahr darin entstehen könne.

Sechstes Kapitel.

Von der Hospitalswache.

§. CCCXV.

Die Wache des Hospitals steht unter dem Befehle des Inspectors, und ist daher verbunden, die von demselben oder in seinem Namen von dem Oberaufseher requirirte Hülfe sofort zu leisten.

§. CCCXVI.

Die Eintheilung der Posten und was dieselben zu beobachten haben, so wie überhaupt jede andere polizeiliche Anordnung der Hospitalswache, wird von dem Inspector bestimmt, und dem Wacht-Commandanten schriftlich von demselben übergeben.

§. CCCXVII.

Die Posten, welche am Tage im Innern des Hospitals gestanden haben, müssen für die Nacht, wenn die Hauptthüre verschlossen wird, abgelösst und ausserhalb des Gebäudes in die Nähe der Magazine gestellt werden.

§. CCCXVIII.

Der Unteroffizier der Wache muss regelmässig zu den bestimmten Stunden, sowohl des Tags als des Nachts, die Runde bei den Posten gehen, um zu sehen, ob dieselben ihre Pflichten beobachten.

§. CCCXIX.

Ausser den Schildwachen, welche im Innern des Hospitals stehen, darf keiner von der Wache in die Krankensäle oder andere Zimmer gehen.

§. CCCXX.

Es ist den Soldaten der Hospitalswache ebenfalls bei harter Strafe verboten, den Kranken Speisen, Getränke oder sonst Etwas zu reichen.

Der Commandant der Wache ist für diese, wie auch für alle andere ordnungswidrige Vorfälle, die von den seinen Befehlen untergeordneten Leuten herrühren, verantwortlich.

Siebentes Kapitel.

Von den Sterbefällen und von der Beerdigung.

§. CCCXXI.

Sobald ein Kranker stirbt, soll der Krankenwärter den in seiner Abtheilung wachthabenden Wundarzt sofort davon benachrichtigen. Hierauf lässt der besagte Wundarzt, nachdem er sich hinlänglich von dem Tode des Kranken überzeugt hat, durch den Krankenwärter den Leichnam an den dazu bestimmten Ort bringen.

§. CCCXXII.

Der Saalzettel des Todten wird dem wachthabenden Wundarzt eingehändigt, welcher unter der Rubrick „Bemerkungen" das Datum und die Stunde des Todes darin eintragen muss. Am andern Morgen aber muss er diesen Zettel dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte beim Besuche übergeben, der sodann die Gattung der Krankheit oder Wunde, woran der Kranke gestorben ist, darin aufzeichnet.

§. CCCXXIII.

Die Leichen sollen erst 36 Stunden nach erfolgtem Tode, bei Ruhr- und ansteckenden Krankheiten aber, früher, oder wie in solchen Fällen der dirigirende Arzt oder Wundarzt es besonders verfügt, beerdigt werden.

§. CCCXXIV.

Die Behufs der Beerdigung zu machenden Gruben müssen wenigstens 6 Fuss tief seyn, und, nachdem die Leichen hinein gelegt worden, mit wohl zusammengetretener Erde ausgefüllt, insofern aber die zu Beerdigenden an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, diese zuvor mit Kalk, einen Fuss hoch, bedeckt werden.

§. CCCXXV.

Der Inspector und abwechselnd der Oberaufseher haben sich bisweilen zu unvermutheten Stunden durch den Augenschein von der genauen Befolgung vorstehenden §. zu überzeugen.

§. CCCXXVI.

Stirbt im Hospital ein Offizier, welcher zu

der Garnison des Orts gehörte, so hat der Inspector sofort dem Commandeur des Corps, unter welchem er stand, davon Anzeige zu thun, um, dessen Anordnung zufolge, und nach dem Grade des Offiziers, die Beerdigung desselben vornehmen lassen zu können. Gehörte aber der Offizier nicht zur Garnison, so werden die Kosten seiner standesmässigen Beerdigung entweder aus seiner Hinterlassenschaft bestritten, oder von seinem respectiven Regiment und Corps reclamirt, falls jedoch beides nicht geschehen könnte, aus der Hospitalcasse genommen, und als Ausgaben für den Sarg und sonstige Erfordernisse gehörigen Orts in Rechnung passirt.

§. CCCXXVII.

In Ansehung der im Hospital gestorbenen Unteroffiziere gilt das Nämliche, was im vorhergehenden §. angeordnet worden, mit dem Unterschiede jedoch, dass der Sarg und alles übrige zur Beerdigung Erforderliche verhältnissmässig geringere Kosten verursachen muss.

§. CCCXXVIII.

Für die gemeinen Soldaten, welche im Hospital gestorben sind, werden in der Regel keine Särge gut gethan, es müssten dann selbige aus ihrer etwaigen Verlassenschaft besonders etwas dazu ausgesetzt haben, in welchem Falle ihr Wille zu befolgen ist. Ausserdem werden solche vor Tagesanbruch in Säcken, welche zu diesem Behufe gewöhnlich von alten Strohsäcken verfertigt werden, auf dem Todtenwagen in die §. CCCXXIV vorgeschriebenen Gruben gelegt, nachdem solche vorher aus den zu gleichem Gebrauche aufzuhebenden Säcken genommen worden sind.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Erstes Kapitel.

Vom Urlaub der Hospitals - Offizianten.

§. CCCXXIX.

Wenn ein Unteroffiziant sich mit Urlaub auf einen oder mehrere Tage aus dem Hospitale zu entfernen wünscht, so hat er solches dem Oberaufseher anzuzeigen, welcher sein deshalbiges Gesuch dem Inspector vortragen muss. Letzterer wird sodann, nach vorgängiger Berathung mit dem dirigirenden Arzte oder Wundarzte, und nach Befinden der Umstände, den gebetenen Urlaub ertheilen.

§. CCCXXX.

Die Offizianten des Verwaltungspersonals haben dagegen ihre Urlaubsgesuche bei dem Inspector anzubringen, welcher sie zur weiteren Bestimmung der Direction einzusenden hat.

§. CCCXXXI.

Die Ärzte und Wundärzte der zweiten und dritten Classe, so wie die Unterapotheker, müssen ihre Gesuche um Urlaub an ihre respectiven Chefs richten, damit solche dieselben ebenfalls der Direction zur Verfügung vorlegen können.

§. CCCXXXII.

Der Inspector, die dirigirenden Ärzte und Wundärzte, desgleichen der Oberapotheker, wenden sich jedoch in dieser Angelegenheit unmittelbar an die Direction.

Zweites Kapitel.

Von den während ihres Dienstes erkrankenden Hospitals-Offizianten.

§. CCCXXXIII.

Wenn ein Unteroffiziant in seinem Dienste erkrankt, so wird derselbe alsbald mit einem Aufnahmezettel, gleich einem kranken Soldaten, versehen und als solcher behandelt. Der

Betrag seiner Verpflegungstage wird demnach auch in eben der Maasse dem Lieferanten vergütet, indem der kranke Unteroffiziant in das Register des Krankenpersonals eingetragen, folglich in die monatliche Rechnung gebracht wird.

§. CCCXXXIV.

Sämmtliche andere, sowohl Verwaltungs- als ärztliche Offizianten des Hospitals, werden, wenn sie im Dienste desselben erkranken, gleich den kranken Offizieren behandelt, und demgemäss in Rechnung mitaufgeführt.

§. CCCXXXV.

Die im Hospital gestorbenen Unteroffizianten werden eben so wie die Soldaten (siehe §. CCCXXVIII) beerdigt; die Offizianten hingegen, welche darin mit Tode abgegangen, erhalten, ihrem Stande gemäss, ein Leichenbegängniss, wie solches bei Honoratioren, den Localgebräuchen nach, üblich ist. Haben sie Vermögen hinterlassen, so werden die Begräbnisskosten hieraus, und ist dieses nicht der Fall, aus der Hospitalscasse bestritten.

Drittes Kapitel.

Von den Wohnungen der Hospitals-Offizianten.

§. CCCXXXVI.

Den Offizianten, welche im Hospital wohnen müssen, gebührt, und zwar namentlich:

1. Dem dirigirenden Arzte,
2. dem dirigirenden Wundarzte,
3. dem Oberapotheker,
4. dem Inspector,

 jedem eine ihrem Stande angemessene und nach Maassgabe des Hospitals einzurichtende Wohnung; sodann

5. dem Registerführer des Krankenpersonals, ein Büreau- und ein Schlafzimmer,
6. dem Magazinverwalter,
7. dem Oberaufseher,
8. dem Koch, und
9. dem Bademeister,

 jedem ein Schlafzimmer, endlich

10. dem Pförtner, die vorhandene ganze Pförtnerwohnung.

Viertes Kapitel.

Von dem Dienstverhältnisse sämmtlicher Offizianten gegen einander.

§. CCCXXXVII.

Der Inspector und die dirigirenden Ärzte und Wundärzte sind sich coordinirt, und die Verordnungen der Direction, welche auf die Verpflegung der Kranken Bezug haben, gelangen an sie gemeinschaftlich.

§. CCCXXXVIII.

Der Registerführer des Krankenpersonals, der Magazinverwalter und der Oberaufseher, sind dem Inspector allein subordinirt.

§. CCCXXXIX.

Die Ober- und Unterkrankenwärter, der Koch, der Bademeister und der Todtengräber, stehen sowohl unter den Befehlen des Inspectors, als auch der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.

§. CCCXL.

Die Ärzte und Wundärzte der zweiten und

dritten Classe sind, so weit es Jeden betrifft, den dirigirenden Ärzten und Wundärzten untergeordnet.

§. CCCXLI.

Das Apotheker-Personal steht unter der unmittelbaren Aufsicht der dirigirenden Ärzte und Wundärzte.

§. CCCXLII.

Bei den Besuchen, die der Inspector im ganzen Hospital, oder die dirigirenden Ärzte und Wundärzte in ihren respectiven Divisionen machen, ist jeder derselben befugt, alle, die Reinlichkeit, Ordnung und Krankenpflege betreffende Mängel, auf der Stelle zu rügen, abändern zu lassen, und diese Abänderungen besonders in einem Memorial zu bemerken.

§. CCCXLIII.

Der Inspector und die dirigirenden Ärzte und Wundärzte sollen gemeinschaftlich wöchentlich wenigstens zweimal, zu einer unter sich verabredeten, aber nicht zuvor bekannt gemachten Stunde, einen Besuch durch das ganze Hospital

machen. Über die vorgefundenen Mängel, nebst den Mitteln zu deren Abstellung, so wie über die nach dem vorigen §. zu treffenden Einrichtungen, wird sodann von ihnen gemeinschaftlich berathschlagt, das desfallsige Resultat zu Protocoll genommen, und der Direction eine Ausfertigung davon zugestellt.

§. CCCXLIV.

Über pharmaceutische Gegenstände ist der Oberapotheker zur Conferenz einzuladen, welcher das bei dieser Gelegenheit aufgenommene Protocoll mit zu unterzeichnen hat.

§. CCCXLV.

Bei Veranlassungen, die eine schleunige Deliberation und Abänderung erheischen, steht es dem Inspector sowohl, als den dirigirenden Ärzten und Wundärzten frei, deshalb schriftlich eine besondere Conferenz zu veranlassen.

§. CCCXLVI.

Wenn sich zur Annahme und Abdankung der Behufs der Krankenpflege erforderlichen Unter-

offizianten wichtige Gründe darbieten, so kann darüber nur collegialisch verhandelt werden.

§. CCCXLVII.

Was dagegen die Annahme und Absetzung sämmtlicher Oberoffizianten betrifft, so stehen die deshalb zu veranlassenden Verfügungen lediglich der Direction zu.

Fünftes Kapitel.

Von der Beeidigung der Hospitals-Offizianten.

§. CCCXLVIII.

Vor dem wirklichen Dienstantritt eines jeden Offizianten muss derselbe, nach den hier folgenden Formeln, den Eid, entweder in die Hände seiner respectiven Direction, oder, wenn er in bedeutender Entfernung von derselben angestellt ist, in die Hände der deshalb von ihr requirirt werdenden Localobrigkeit ablegen, in welchem letztern Falle eine von den Offizianten selbst unterschriebene und von der Behörde,

welche den Eid abgenommen hat, bescheinigte Versicherung der geschehenen Eidesleistung alsbald an die Direction einzusenden ist.

Eidesformel für sämmtliche Hospitalsoffizianten des Verwaltungsdienstes.

§. CCCXLIX.

Nachdem ich (hier folgt der Vor- und Zuname der zu Beeidigenden, und Benennung deren Functionen) bei dem Militair-Hospital N. N. angestellt worden bin, so schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, meinem gnädigsten Landesherrn (folgt die Benennung) treu, gehorsam und ergeben zu seyn; die Vorschriften der Hospital-Reglements, so wie die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten, ohne Anstand, pünctlich zur Ausführung zu bringen, einem jeden Kranken das Seinige gewissenhaft zu reichen, und für das Eigenthum desselben, so weit es mich angeht, Sorge zu tragen, jeder Zeit die beim Hospitaldienst so unentbehrliche Subordination ohne Wi-

derrede zu leisten, und dabei keine Gefahr zu scheuen. Auch verspreche ich, über die Hospitals-Geräthschaften und deren Unterhaltung sorgfältig zu wachen und nichts davon zu entwenden, für die nöthige Reinlichkeit des Hospitals zu sorgen, und überhaupt Alles das zu bewirken, was zum Wohl und zum Besten der mir anvertraueten leidenden Militairpersonen abzweckt, so dass ich es bei Gott, meinem gnädigsten Landesherrn und meinem eigenen Gewissen verantworten kann.

So wahr u. s. w.

Eidesformel für das ärztliche und wundärztliche Personal des Hospitals.

§. CCCL.

Nachdem ich (hier folgt der Vor- und Zuname und die Dienstqualität des zu Beeidigenden) bei dem Militair-Hospital N. N. angestellt worden bin, so schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, meinem gnädigsten Landesherrn (folgt die Benen-

nung) treu, gehorsam und ergeben zu seyn, die mir nach den Vorschriften des Hospital-Reglements oder nach den unmittelbaren Befehlen meiner Vorgesetzten obliegenden Pflichten und Geschäfte treu und redlich auszuführen, keine Gefahr bei vorkommenden Ansteckungen zu scheuen, sondern überall die Kranken und Verwundeten nach meinem besten Wissen und Gewissen zu behandeln, auch die beim Hospitaldienst so nöthige Subordination jeder Zeit zu beobachten, und stets das Interesse meines gnädigsten Landesherrn und die baldige Wiederherstellung der mir anvertraueten Kranken dergestalt zu meinem Augenmerk zu haben, dass ich es bei Gott, meinem gnädigsten Landesherrn und meinem eigenem Gewissen verantworten kann.

So wahr u. s. w.

Eidesformel für das Apothekerpersonal des Hospitals.

§. CCCLI.

Nachdem ich (hier folgt Vor- und Zuname so wie Eigenschaft des zu Beeidigenden) bei dem Militair-Hospital N. N. angestellt worden bin, so schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, meinem gnädigsten Landesherrn (folgt die Benennung) treu, gehorsam und ergeben zu seyn, die Pflichten, welche nach den Vorschriften des Hospitals-Reglements mir obliegen, so wie die Befehle meiner Vorgesetzten, willig zu befolgen, die beim Militair-Hospitaldienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen zu setzen, die verordneten Arzneimittel genau nach der Vorschrift der Ärzte und Wundärzte zu verfertigen, und bei Lieferungen derselben auf's Gewissenhafteste zu verfahren; so dass ich es bei Gott, meinem gnädigsten Landesherrn und meinem eigenen Gewissen verantworten kann.

So wahr u. s. w.

§. CCCLII.

Schliessliche Bemerkungen.

1. Das in dem Versuche sowohl, als in dem Entwurfe u. s. w. angegebene Maass und Gewicht, ist überall nach dem in Hessen gebräuchlichen berechnet, und muss jedesmal auf das landesübliche reduzirt werden.

2. Die in gegenwärtigem Reglement vorkommenden Verordnungen über das Verhalten der Kranken müssen in jedem Krankensaale angeschlagen werden.

3. Damit sämmtliche Hospitals-Effecten immer kennbar seyen, ist es nothwendig, dass solche mit dem respectiven Hospitalssiegel, mittelst einer unauslöschlichen Farbe, gestempelt werden.

Druckfehler.

Seite 6. Zeile 8 v. u. statt *Hinderlist* lies *Hinterlist.*

—— 21. — 4 v. u. st. *ihm* l. *ihn.*

—— 23. — 7 v. o. st. *Knieen*, l. *Kniee.*

—— 62. — 5 v. u. st. ; ein ,

—— 63. — 10. v. o. st. *und* l. *oder.*

—— 68. — 1. v. o. fehlt hinter dem Worte *leisten* ein Komma.

—— 68. — 2. v. u. ist nach *müssen*: *ganz vorzüglich* einzuschalten.

—— 72. — 3. v. o. st. *mächte*, l. *machte.*

—— 77. — 6. v. o. st. *einschläfrige* l. *einschläfige.*

—— 109. — 4. v. u. st. *zwei* l. *ein.*

—— 161. — 7. v. u. st. *XXI* l. *XXII.*

—— 164. — 10. v. u. st. *CCLXI* l. *CCLXII* und *CCLXIII.*

—— 199. — 7. v. u. st. *Känchen* l. *Kännchen.*

—— 208. — 4. v. o. st. *dann* l. *denn.*

—— 208. — 4. v. u. st. *gelegt* l. *geschafft.*

Seite 212. Zeile 11 v. u. ist nach *Maassgabe*: *der Geräumigkeit* einzuschalten.

Einzelne kleine Verschiedenheiten in Hinsicht der Orthographie sind durch die von andern Correctoren besorgte Revision veranlasst worden.

Übersicht

der für die Militair - Praxis nöthig befundenen einfachen und präparirten Mittel.

Anmerkung. Wenn ich in dieser Übersicht die früher angeführte Pharmacopoe liefere; so muss ich nochmals bemerken, dass ich in der Arzneiwissenschaft Laie bin. Während den 8 Jahren aber, dass ich den hiesigen Hospitälern vorstand, gelangten auch Bemerkungen verdienstvoller Hospitalärzte, über den Mangel der landesüblichen Pharmacopoe, zu meiner Kenntniss. Aus diesen Bemerkungen und Notizen habe ich, verglichen mit den bisher in dieser Hinsicht

bestandenen Verordnungen, diese Übersicht entworfen.

In Absicht der Benennungen bin ich der preussischen Pharmacopoe ausschliesslich gefolgt.

Acetum concentratum.
—— crudum.
—— saturninum.
—— scilliticum.
Acidum muriaticum.
—— nitricum.
—— sulphuricum concentratum.
—— —— dilutum.
—— tartaricum.
Adeps suilla.
Aether sulphuricus.
Aloe lucida.
Alumen crudum.
—— ustum.
Ammoniacum pulveratum.
Ammonium carbonicum.
—— muriaticum.

Amylum.
Aqua calcariae ustae.
— chamomillae.
— destillata simplex.
— menthae piperitae.
— rosarum.
— saturnina.
Argentum nitricum fusum.
Asa foetida.
Baccae juniperi.
Bismuthum nitricum praecipitatum.
Borax.
Calcaria sulphurata.
Camphora.
Cantharides.
Carbo purus.
Cassia cinnamomea.
Cera alba.
— flava.
Cereoli simplices.
—— saturnini.
Colophonium.
Conchae praeparatae.

Cortex aurantiorum.
— casscarillae.
— chinae.
— hyppocastani.
— mezerei.
— quercus.
— salicis.
— simarubae.
Emplastrum cantharidum ordinarium.
——— ——— perpetuum.
——— conii.
——— lithargyri simplex.
——— ——— cum resina pini.
——— hydragyri.
——— saponatum.
Extractum absynthii.
——— aconiti.
——— cascarillae.
——— chelidonii majoris.
——— conii maculati.
——— corticis quercus.
——— dulcamarae.
——— gentianae rubrae.

Extractum graminis.
——— helenii.
——— hellebori nigri.
——— hyoscyami.
——— Myrrhae.
——— salicis laureae.
——— taraxaci.
——— valerianae.
Fel tauri inspissatum.
Ferrum pulveratum.
—— sulphuricum.
Flores arnicae.
— chamomillae.
— rhoeados.
— sambuci.
Folia belladonnae.
— sennae.
— uvae ursi.
Gummi mimosae.
—— guttae.
Herba absynthii vulgaris.
— aconiti.
— chelidonii.

Herba conii maculati.
— digitalis purpureae.
— hyoscyami.
— lichenis islandici.
— menthae crispae.
— —— piperitae.
— millefolii.
— nicotianae.
— salviae.
Hirudines vivae.
Hordeum praeparatum (amylum hordei).
Hydragyrum muriaticum corrosivum.
——— ——— mite.
——— ——— praecipitatum.
——— oxydatum rubrum.
——— oxydulatum nigrum.
——— purum.
——— stibiato - sulphuratum.
Kali aceticum.
— carbonicum.
— causticum siccum in bacillis.
— nitricum.
— sulphuricum.

Kali tartaricum.
Lignum guajaci.
—— sassafras.
Liquor ammonii acetici.
—— —— anisatus.
—— —— caustici.
—— —— pyro-oleosi.
—— kali acetici pro pauperibus.
Magnesia carbonica.
—— sulphurica.
Mel commune.
Mixtura sulphurico-acida.
—— vulneraria acida.
Moschus.
Myrrha.
Natrum carbonicum crystallisatum.
—— muriaticum.
—— sulphuricum.
Oleum foeniculi.
—— juniperi.
—— lini.
—— olivarum.
—— ricini.

Oleum therebinthinae.
Opium.
Ova gallinacea.
Oxymel scilliticum.
—— simplex.
Petroleum.
Poma aurantii immatura.
Plumbum aceticum.
Radix altheae.
—— angelicae.
—— arnicae.
—— belladonnae.
—— calami aromatici.
—— caryophyllatae.
—— columbo.
—— gentianae rubrae.
—— graminis.
—— helenii.
—— hellebori nigri.
—— jalappae.
—— ipecacuanhae.
—— iridis florentinae.
—— liquiritiae.


Radix pimpinellae albae.
—— polygalae amarae.
—— rhei.
—— salep.
—— saponariae.
—— scillae.
—— senegae.
—— taraxaci.
—— valerianae.
—— Zingiberis albi.
Resina guajaci nativa.
—— jalappae.
—— pini s. communis.
Sacharum album.
Sapo communis.
Semen anisi vulgaris.
—— carvi.
—— lini.
—— phellandrii aquadici.
—— Sabadillae.
—— santonici.
—— sinapis.
Sevum ovillum.

Spiritus camphoratus.
—— muriatico-aethereus.
—— nitrico-aethereus.
—— saponatus.
—— sulphurico-aethereus.
—— vini rectificatus.
—— — rectificatissimus.
Spongia cerata.
—— marina.
Stibium sulphuratum nigrum.
Stipites dulcamarae.
Succus juniperi inspissatus.
— liquiritiae inspissatus.
— prunorum ———
— sambuci ———
Sulphur depuratum.
— stibiatum aurantiacum.
— ——— rubrum.
Syrupus corticum aurantiorum.
—— sachari s. simplex.
Tartarus depuratus.
—— stibiatus.
Tinctura absynthii.

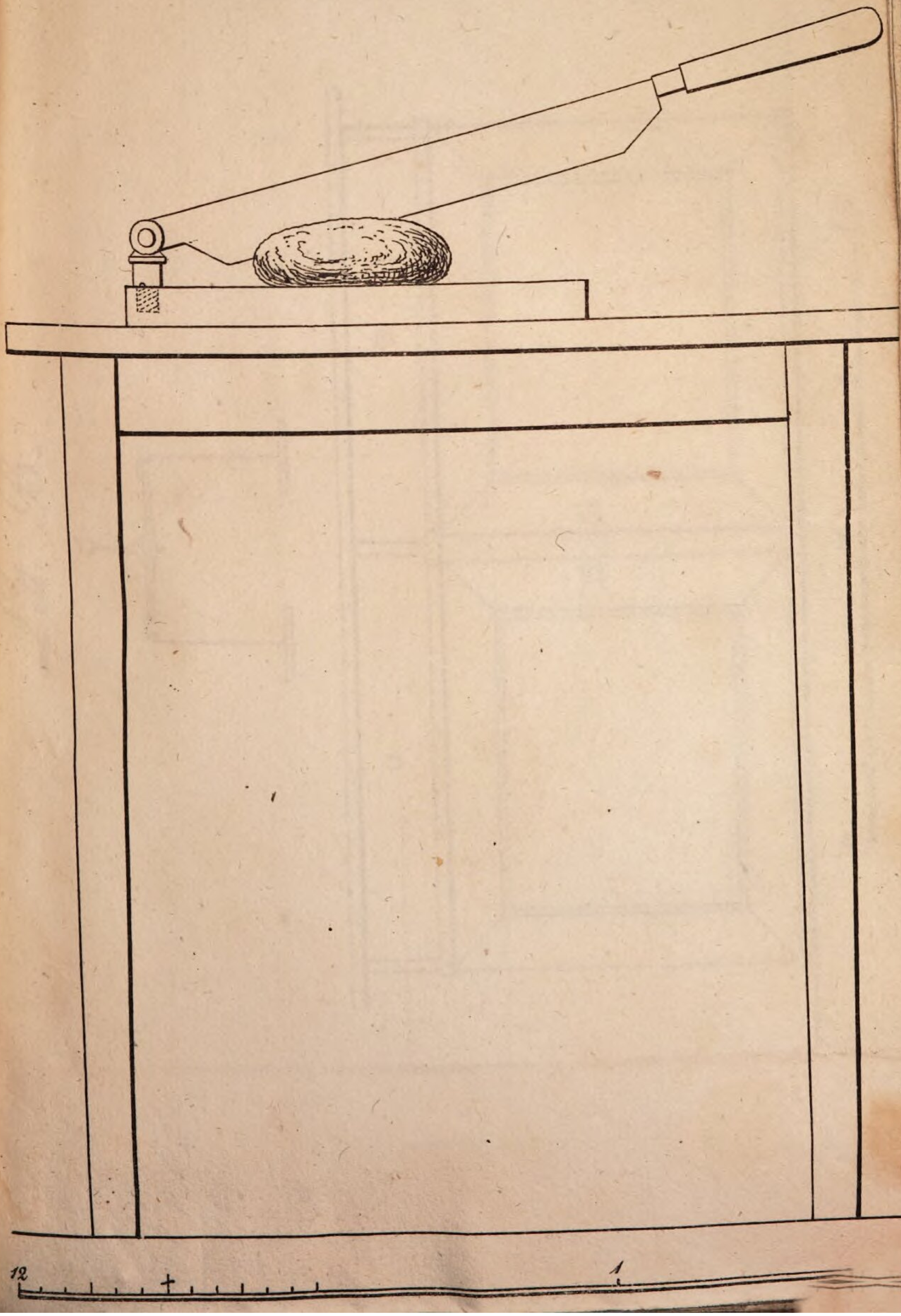
Tinctura angelicae.
—— asae foetidae.
—— calami.
—— cantharidum.
—— cinnamomi.
—— ferri muriatici.
—— gentianae.
—— opii crocata.
—— — simplex.
—— pimpinellae albae.
—— rhei aquosae.
—— — vinosae.
—— valerianae composita.
Therebinthina cocta.
Unguentum altheae.
——— cereum s. simplex.
——— elemi.
——— hydragyri cinereum.
——— —— rubrum.
——— saturninum.
——— therebinthinatum.
Vinum album rubrum et rhenanum.
—— —— —— gallicum.

Vinum stibiatum.
Zincum oxydatum album.
—— sulphuricum.

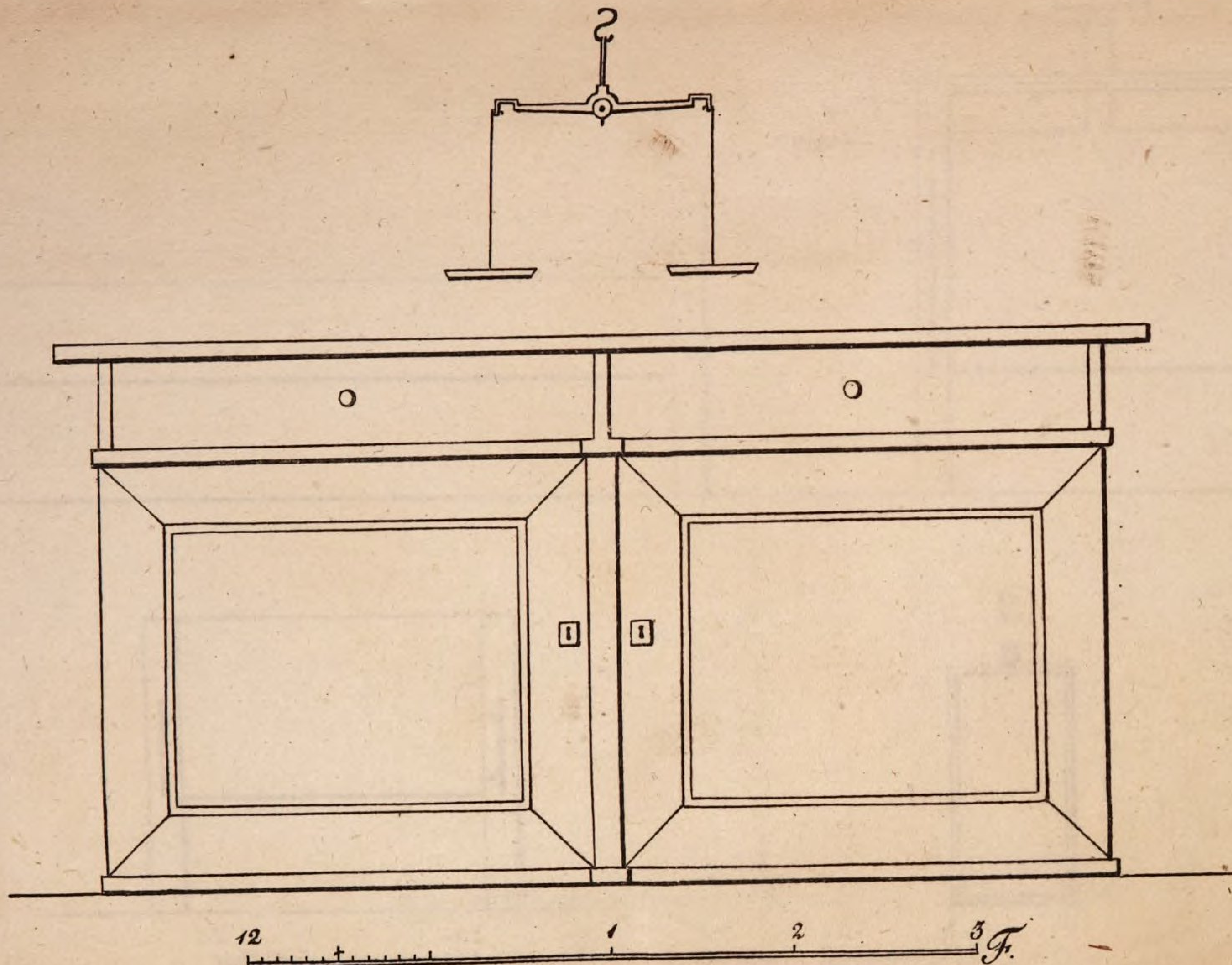
Litt: A.

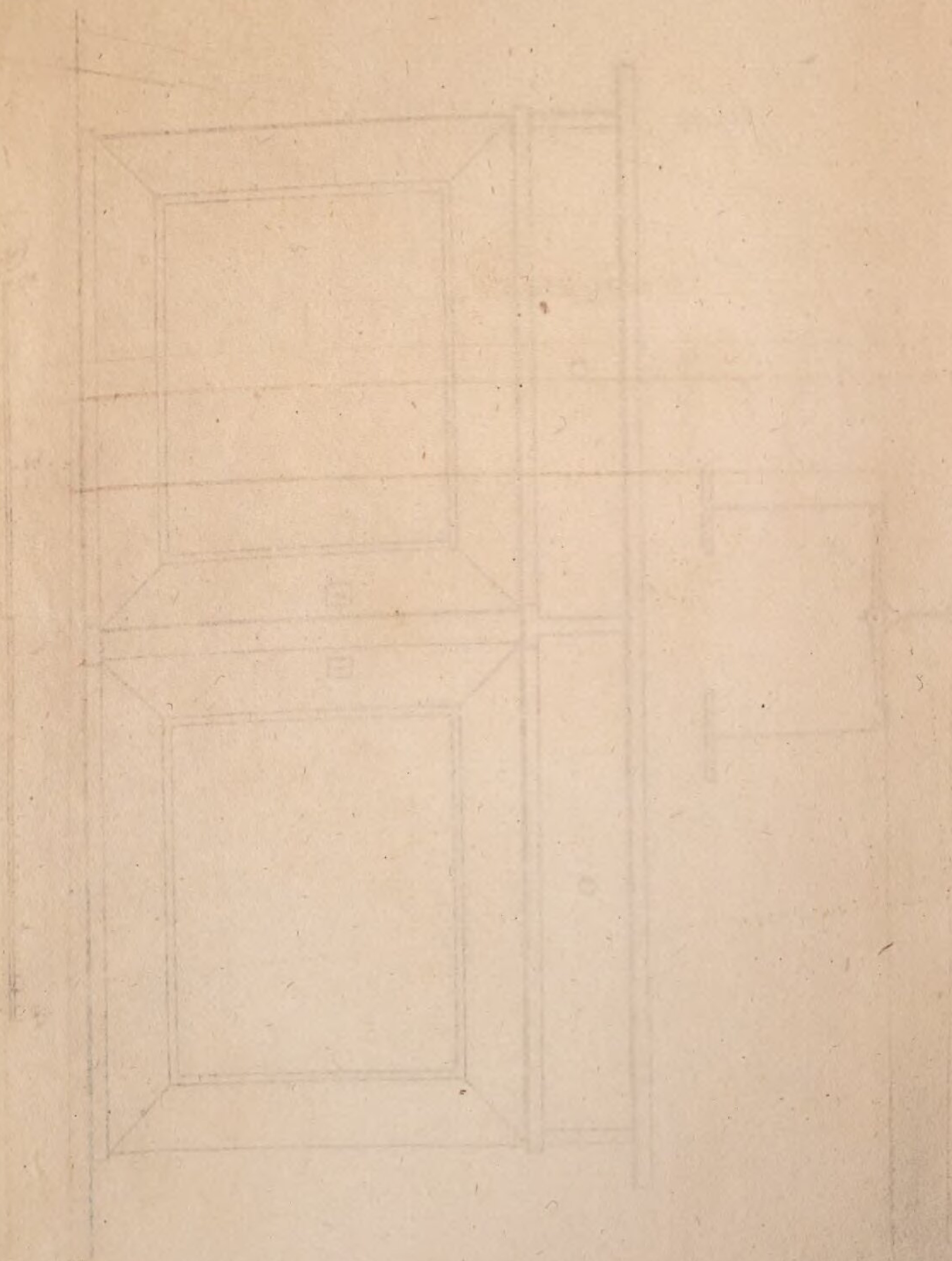


Litt: C.

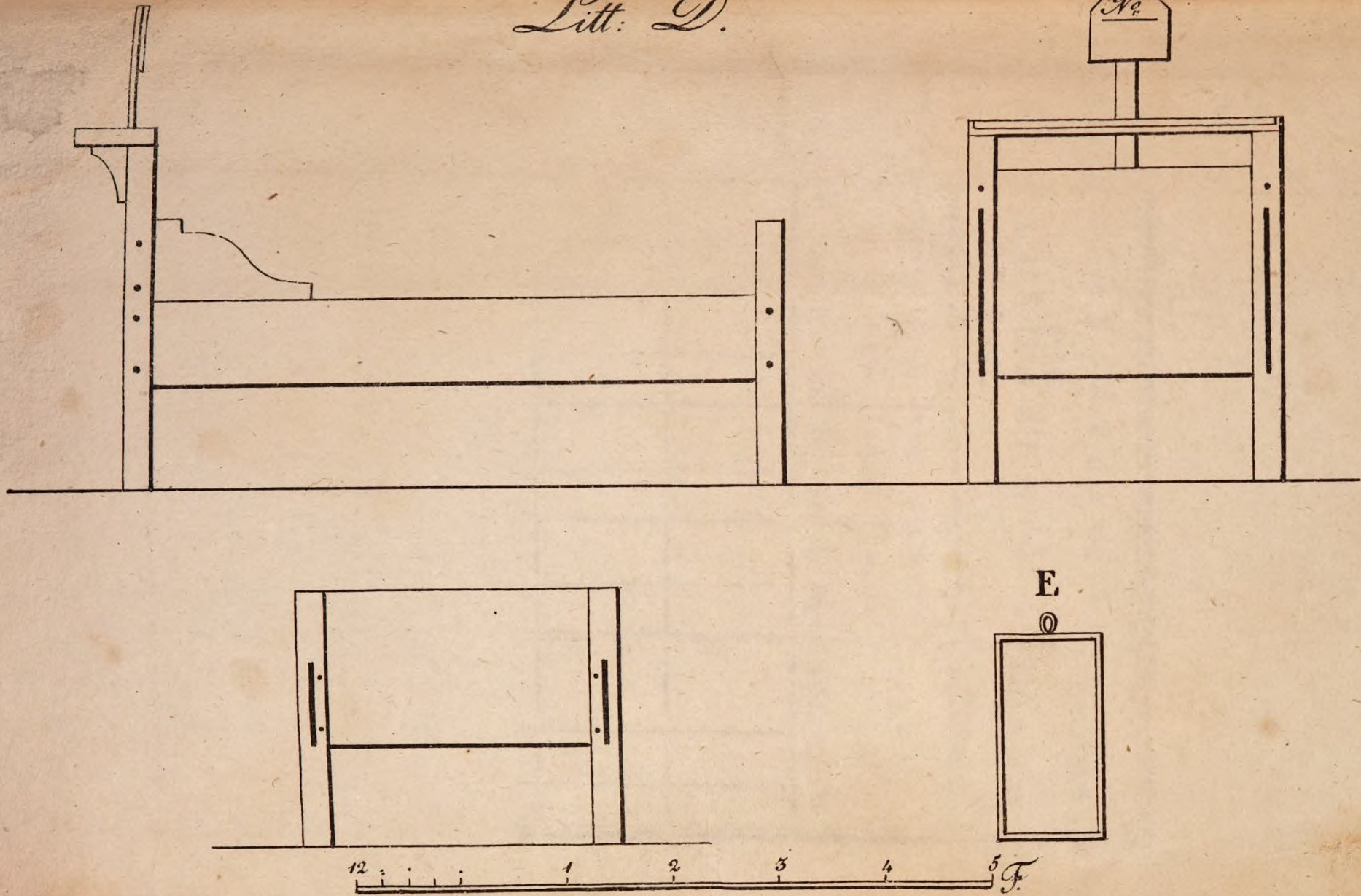


Litt: B.





Litt: D.



M

N

kaufspre(…) des FUNDS		HAUPTBETRAG DER AUSGABEN FÜR								SUMMA sämmtlicher AUSGABEN.		
de- re.	W l	Wolle.		Leinen.		Ausbesserung.		Umarbeitung.				
Pf.	Ggr	Rl.	Ggr	Rl.	Ggr.	Rl.	Ggr.	Rl.	Ggr.	Rthlr.	Ggr.	Pf.

er.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ristelhueber, J. B.,

Versuch über den Militär-Hospital-Dienst

Cassel 1814

M.med. 900 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10288418-6